D
1
.E8
(11)

GT

A 525281

Europaeische
Annalen
1846.

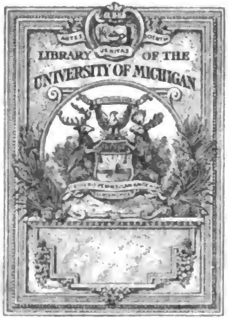

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P. L. 44 10969

Europäiſche Annalen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Jahrgang 1816.

Eilftes Stück.

P 1 .E8

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1816.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Geſchichte der Kortes in Spanien, ein Beytrag zur Geſchichte der Europäiſchen Landſtände, von M. Semperre, ehemaligem Königl. Prokurator bey der Kanzley von Grenada, Mitglied der Akademie der Geſchichte zu Madrid, und Ehren-Mitglied des Raths der Finanzen von Spanien. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. (Fortſ.) S. 129
II. Ueber den Zuſtand der Bauern in Ungarn. Von Gregor v. Berzeviczy. 1800. Aus dem Lateiniſchen überſ. 1811. S. 159
III. Die Volksvertreter Würtembergs in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinſame Verfaſſung. Aktenſtücke und Reflexionen. Erſtes Heft. S. 208

Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung iſt erſchienen:

Morgenblatt für gebildete Stände. Oktober 1816.

Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen für 3 fl. 36 kr. zu haben:

Staatsgeſchichte Europa's. VII. Jahrgang. Enthaltend die Ereigniſſe von dem Frieden von Wien bis zu der höchſten Ausdehnung des Continental-Syſtems im Jahre 1811; mit 5 Porträts, 1 Charte und 4 Tabellen.

Von dem berühmten Poſſelt gegründet, von einem der ſcharfſinnigſten Geſchichtforſcher des nördlichen Deutſchlands fortgeſetzt, hat dieſes Handbuch der Zeitgeſchichte ſeit 1811 eine Unterbrechung erlitten, woran zum Theil die veränderten Verhältniſſe des Verlegers zum Verfaſſer, zum Theil die Zeitumſtände Schuld trugen, welche einer freyſinnigen Darſtellung der Begebenheiten unſerer Zeitgenoſſen nicht günſtig waren. Endlich kam der Augenblick, wo ſowol die Stimme der Gewalt verſtummte, als auch die Leidenſchaften des Parteygeiſtes, der in ſeinen Aeußerungen nicht weniger blind iſt als Gewalt ſelbſt, allmählig erlöſchend eine ruhigere Anſicht der Dinge geſtatteten. In dieſer Hinſicht kann die Fortſetzung der Staatsgeſchichte, die jetzt unternommen wird, manche Vorzüge haben, deren ſie hätte entbehren müſſen, wenn ſie in früherer Zeit erſchienen wäre. Es kommt nun Alles darauf an, ob der Verfaſſer des ſiebenten Jahrgangs aus dieſen günſtigeren Umſtänden all den Vortheil gezogen, den er daraus ziehen konnte; wir legen ſeine Arbeit dem Publikum als Richter in letzter Inſtanz vor. Durch hiſtoriſche Ausarbeitungen in den Europäiſchen Annalen und mehreren Zeitſchriften vorgeübt, wendete er ſein Hauptaugenmerk darauf, den Geiſt der Politik, der die Handlungen der europäiſchen Mächte leitete, nach ſeinem ganzen Umfange aufzufaſſen, wie er ſich aus der ſtehenden Politik der Kabinete, aus der Individualität der Herrſcher, aus den Haupt-Intereſſen und der angebornen Tendenz der

I.

Geſchichte der Kortes in Spanien,

ein

Beytrag zur Geſchichte der Europäiſchen Landſtände,

von

M. Semperre,

ehemaligem Königl. Prokurator bey der Kanzley von Grenada, Mitglied der Akademie der Geſchichte zu Madrid, und Ehren-Mitglied des Raths der Finanzen von Spanien.

Aus dem Franzöſiſchen überſetzt.

(Fortſetzung.)

27ſtes Kapitel.

Merkwürdiger Antrag der Kortes von Cordova vom J. 1570, daß die Stadträthe derjenigen Städte, welche noch das Stimmrecht bey den Kortes hatten, ganz mit Edelleuten beſetzt werden ſollten. — Betrachtungen hierüber. — In der Akte über die außerordentliche Abgabe der Millones *) wird feſtgeſetzt; daß keine weitere Privilegien zur Stimmfähigkeit in den Kortes ertheilt werden ſollen. — Unvereinbarkeit dieſer Beſtimmung mit der Konſtitution. — Die Privilegien des Stimmrechts werden käuflich.

Eine beſondere Merkwürdigkeit iſt es gewiß nicht, daß die Könige von Spanien ihr Anſehen ſo viel möglich zu erhö-

*) Los Millónes hieß eine Abgabe, welche von der Konſumtion an Wein, Eſſig, Oehl, Fleiſch, Seife, Talglichtern ꝛc. an den König entrichtet wurde, mithin unter die Kathegorie der Acciſe gehörte. Sie beträgt ungefähr jährlich 3 Millionen Dukaten.

A. d. Ueb.

Digitized by Google

hen ſuchten — und daß ſie hiezu in ihren Räthen und Miniſtern treue Gehülfen fanden; die Geſchichte aller Völker erzählt immer und überall hierüber daſſelbe. Aber ewig denkwürdig bleibt es in der Geſchichte Spaniens, daß die Städte-Deputirten, die natürlichen Beſchützer der Rechte derſelben, ganz offen dem dritten Stand entgegenarbeiteten, und ſelbſt die ſchwachen Reſte der alten Verfaſſung zu vertilgen trachteten. —

Der 7te Artikel der Kortes von Cordova im J. 1570 gibt reichen Stoff zu intereſſanten Betrachtungen. Es heißt darin: „Für die ſtädtiſche Verwaltung entſprangen manche „üble Folgen, und entſpringen noch daraus, daß man in den „vorzüglichſten Städten des Königreichs die Kaufleute, ihre „Söhne, und viele Perſonen deſſelben Standes zu Schöppen „ernennt, weil ſie oder ihre Vorfahren als Kaufleute, als „Pächter der Gemeindegüter und ſtädtiſchen Einkünfte, die „Leitung und Verwaltung der Finanzen und Einkünfte nur „ſchlecht beſorgen. Dieß iſt die natürliche Folge davon, daß „man den Verſammlungen ihr gehöriges Anſehen entriſſen „hat, und ſie auch nicht mehr der Ordnung gemäß hält: So „ziehen ſich die Ritter und alle angeſehene Leute ganz von dieſen Stellen zurück, und überlaſſen ſie Menſchen, denen nur „ihr eignes Intereſſe am Herzen liegt. Da das Königliche „Anſehen unläugbar mehr geachtet werden wird, wenn die „reichſten und angeſehenſten Leute in den Städten regieren, „ſo bitten wir Eure Majeſtät um die Verordnung, daß in „Zukunft, wenigſtens in den Städten, welche Stimmrecht „bey den Kortes und Deputationsrecht zu dem ſtädtiſchen „Rath haben, Niemand mehr zum Schöppen gewählt werde, „welcher nicht aus adelicher und unbefleckter Familie abſtammt; „daß hingegen alle Kleinhändler, Künſtler, Gerichtsſchreiber „und Prokuratoren davon ausgeſchloſſen bleiben, ſelbſt wenn „ſie ſonſt alle Eigenſchaften dafür beſitzen ſollten, ohne jedoch „die Söhne derer auszuſchließen, welche in dieſem Augen-

Digitized by Google

„blick jenes Amt verwalten. Hierdurch wird das Volk gehor„chen lernen, ohne ſich herabzuwürdigen gegen Menſchen, „welche keine Verwandte, Pächter und Krämer vorzuziehen „und zu begünſtigen haben.“ — „Wir erwiedern hierauf, „daß zu dem Amt der Schöppen Niemand ſoll ernannt wer„den können, als wen ſeine Eigenſchaften und Kenntniſſe „dazu befähigen.“

Dieſer einzige Artikel würde einen dicken Kommentar erfodern, wenn man alle darin enthaltenen Irrthümer aufdecken und erklären wollte. Dadurch, daß die Kortes für das Schöppen-Amt und die Stadt-Rathsſtellen ausſchließlich Edelleute verlangten, verletzten ſie nicht nur die urſprüngliche Verfaſſung der Munizipalitäten, ſelbſt jener Zeit, wo der Adel in ſeiner höchſten Blüthe ſtand, ſondern ſie zerſtörten auch noch den letzten Schimmer vom Einfluß des Bürgerſtandes auf die Regierung. — Da bisher immer die Hälfte der Munizipal-Räthe aus Bürgerlichen beſtanden hatte, ſo hatten dieſe immer noch dem Uebergewicht des Adels ſo ziemlich die Wage gehalten, und das Königliche Anſehen hatte immer ſeine feſteſte Stütze in der Meinung und der Kraft des Volks gefunden. Dieſes muſſte nun, von der Theilnahme an den Munizipal-Räthen und Kortes ausgeſchloſſen, nothwendig in ſeine vorige Sklaverey zurückſinken.

Ohne Zweifel ſchicken ſich Reiche beſſer für die Schöppenſtellen, weil Armuth in einem Amte ſtets eine natürliche Triebfeder bleiben wird, mehr dem eignen Intereſſe als der Pflicht zu huldigen. Da aber der größte Theil der perſonellen Grundbeſitzungen in reales Grund-Eigenthum übergegangen war, und die tauſend Wege voriger Zeiten, durch die Miliz ſein Glück zu machen, nunmehr geſperrt waren, ſo blieb zum Vermögens-Erwerb nichts mehr übrig, als der Schreibſtube, dem Handel oder mechaniſchen Künſten ſich zu widmen. Von der andern Seite befanden ſich in der Klaſſe

der Edeln ſehr wenige reiche Leute, weil die Güter immer dem Erſtgebornen zufielen, die andern Brüder aber, in Armuth lebend, um ſo mehr zu Müßiggang und Laſtern ſich hinneigten, weil nach altem Ritterbrauch die Arbeiten verächtlich waren, und ihr gemeinſchaftlicher Stolz, ihre Verbindungen und ihr Anſehen ſie die Juſtiz nicht fürchten ließ. — Wollte man alſo die Munizipal-Räthe nur mit Edelleuten beſetzen, ſo muſſte man nothwendigerweiſe entweder eben ſo verderbte Menſchen dazu wählen, als man ſie nur immer unter den Bürgerlichen finden konnte — oder dieſe Rathsſtellen auf ſehr wenige Familien beſchränken, und dieſen ſomit die ganze innere Regierung der Städte, die National-Repräſentation und die heiligſten Rechte des Volks als erblich übertragen.

Aber adelich geboren ſeyn, heißt doch nicht immer für öffentliche Aemter tauglich ſeyn, und beweiſt eben ſo wenig für Rechtſchaffenheit und Reinheit der Sitten. Denn alles dieſes iſt nur das Reſultat der Erziehung, welche aber unglücklicherweiſe im Allgemeinen ſehr vernachläſſigt und ſchlecht berechnet iſt, vorzüglich für die Erſtgebornen, die ja oft kaum leſen und ſchreiben, viel weniger nützliche Künſte und Wiſſenſchaften lernen durften!

Und warum ſollte ein Stadtrath dadurch entehrt ſeyn, daß er Kaufleute, Künſtler und Rechtsgelehrte unter ſeinen Gliedern zählt? — Keine Arbeit und keine für die Geſellſchaft nützliche Beſchäftigung ſoll als verächtlich oder unanſtändig angeſehen werden. Solche gemeine Vorurtheile wurden die Hauptquellen der Verderbniß jener Aemter, des Widerwillens gegen Arbeit und des Hangs zum Müßiggang! Raſtlos zehrende Würmer an dem Reichthum und der Macht dieſer Halbinſel, welche ohne dieſe unglückſeligen Verhältniſſe zu

einer ſeltnen Höhe hätte emporſteigen und ſie unüberwindlich machen müſſen!

Merkwürdiger noch iſt der Beſchluß, der wegen eines freywilligen Geſchenkes an den König (servicis) verſammelten Kortes vom J. 1650 folgenden Inhaltes: „Durch den „immer neuen Zuwachs von Königreichen und Provinzen, „welche Stimmrecht bey den Kortes haben, entſtehen unendliche Nachtheile und außerordentliche Ausgaben für die Krone „und für das Reich. Wir ſahen uns daher zu dem Vorſchlag „genöthigt, daß das Stimmrecht bey den Kortes keiner Stadt „dieſer Königreiche ertheilt, noch die Zahl der Städte vermehrt werde, welche es ſchon in Galizien beſitzen ꝛc.“ — (actos publicos de los millónes. cond. 78.) —

Diejenigen alſo, welche ſich Deputirte und Repräſentanten der Nation nannten, vergaßen und mißkennten am meiſten die alten Fuéros und alle Konſtitutions-Rechte des Volks. Wenn die Kortes für das allgemeine Wohl ſo nützlich waren, als man glaubte, welche Ausgaben hätten gerechter ſeyn können, als die für die Deputirten? und mit welchem Recht konnte man, für die Verwilligung einer außerordentlichen Abgabe, dem beyſteuernden Theil des Volks ein Vorrecht entreißen, in deſſen Beſitz es ſchon ſeit mehrern Jahrhunderten war?

Die Regierung machte ſich wenig aus allen dieſen Bedingungen. Schon im folgenden Jahr verkaufte ſie zwey Stimmen, nämlich eine an die Provinz Eſtremadura, und die andere an die Stadt Palentia, welche 80,000 Dukaten dafür zahlte. (Geſchichte von Palentia, von Don Peter Fernandez del Pulgar. Tom. 2. Lib. 3.)

28ſtes Kapitel.

Zuſtand der Kortes am Ende des 17ten Jahrhunderts. — Ceremonien bey ihrer Zuſammenberufung. — Eide und Verſammlungen der Deputirten. —

Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts beſtanden die Kortes aus den Deputirten von 21 Städten in folgender Ordnung: Burgos, Léon, Grenada, Sevilla, Cordova, Murcia, Jaen, Madrid, Cuenca, Zamora, Galizien, Guadalaxara, Valladolid, Salamanca, Avila, Soria, Segóvia, Toro, Eſtremadura, Palentia und Toledo. Die Berufung der Kortes wurde in der Kammer des Königs ausgefertigt, welche aus Räthen beſtand, die man Assistentes de los Cortes, oder Beyſtände der Kortes nannte. — Jede Stadt ernannte zwey Schöppen zu Deputirten, Sevilla und Toledo aber jede nur einen Schöppen und einen Geſchwornen, Soria, Valladolid und Madrid einen Schöppen und einen amtsloſen Ritter. In alten Zeiten hatten nicht alle Deputirte gleiche Vollmachten und Aufträge, allein vom J. 1632 war es Geſetz, daß alle dieſelben beſtimmte Vollmachten erhalten mußten.

Der König ernannte zwey Sekretäre für die Kortes. Sobald die Vollmachten der Junta der Aſſiſtentes behändigt waren, beſtimmte der König den Tag zu ihrer Unterſuchung, zur Beeidigung und Huldigung der Angekommenen durch die Thürhüter. (portéros.) Diejenigen, welche noch keinen beſtimmten Platz hatten, mußten um die Ordnung looſen, nach welcher ſie ſchwören und die übrigen Ceremonien beobachten ſollten.

Am Tag der Unterſuchung der Vollmachten und des Eides traten die Deputirten je zwey und zwey ein, den Degen an der Seite, den Hut auf dem Kopf, und ſetzten ſich ſo auf zwey Seſſel, nächſt der Tribune. Sobald die Vollmachten verleſen und für richtig erkannt waren, traten ſie vor das Bureau hin, und leiſteten dort den Sekretären ihren Eid

Digitized by Google

ſtehend in folgender Formel: „Wir betheuern und ſchwören „vor Gott, bey der heiligen Jungfrau, dem heiligen Kreuz „und dem Evangelium, daß unſre Stadt uns keine andere „Inſtruktion und kein anderes Inſtrument gegeben hat, wo„durch die vorgelegte Vollmacht beſchränkt, noch irgend eine „öffentliche oder geheime Urkunde, wodurch ſie ungültig ge„macht würde. Sollte man uns, während der Dauer der „Kortes andere, unſrer Vollmacht zuwiderlaufende, Befehle „geben, ſo verſprechen wir, ſogleich den jeweiligen Präſiden„ten und die Aſſiſtentes davon in Kenntniß zu ſetzen, damit „ſie das beſchließen können, was ſie für den Dienſt des „Königs am zuträglichſten halten.“ —

Nach dieſer Ceremonie meldete man der Junta, daß das Königreich Toledo zum Eid bereit ſey. Deſſen Deputirter trat denn allein herein, und ſchwor in der nämlichen Formel.

Am Tag der Eröffnung der Kortes warteten die Alkalden des Hofs und der Korrégidos im Hauſe des Präſidenten, und begleiteten von da das Königreich bis zum Palaſt; ehemals zu Pferd, jetzt in Wagen. Die Alkalden gehen voran, die Sekretäre hintennach, ſo wie die Deputirten in die Junta. — In dem Palaſt war ein beſonderer für die Kortes beſtimmter Saal, deſſen Beſchreibung, ſo wie die aller Feyerlichkeit in einem Werk des Geſchichtſchreibers Don Alonſo Nuñez de Caſtro, unter dem Titel: „Madrid iſt allein der Hof.“ (Madrid está sola la corte.) —

Der König ſaß unter einem Thronhimmel, um welchen rings umher die glatt tapezirten Bänke ſich reihten, auf welchen die Deputirten ſaßen, und ihre Häupter bedeckten, ſobald es der König befahl. Gerade vor dem Thron war eine abgeſonderte Bank zu zwey Plätzen für Toledo. Die Deputirten dieſer Stadt kamen nicht mit den übrigen zugleich herein. Ein Grande, gewöhnlich ein Herzog von Alba, ging, von ſeiner Sippſchaft umgeben, ſie abzuholen, führte ſie in den Palaſt, und mit vielerley Ceremonien in die Gemächer des

Digitized by Google

Königs, um Se. Majeſtät, den Präſidenten, die Aſſiſtentes und den älteſten Sekretär bis an die Thür des Verſammlungs-Saales zu begleiten, wo die übrigen Mitglieder bereits harrten. — Sobald der König ſaß, erhoben ſich der Präſident und alle Glieder der Junta, die Sekretäre der Kortes, und entblößten die Häupter; mit Ausnahme des Granden oder Prälaten, der das Präſidium in den Kortes hatte, welcher ſich bedeckte. — Hierauf beugte ſich Toledo dreymal vor dem König, und ſtellte ſich dann vor Burgos hin, um deſſen Platz zu verlangen. Der König befiehlt, daß der Gebrauch beobachtet werde; beyde Städte fodern die Auslieferung der deßfalſigen Urkunde von den Sekretärs, nach deren Empfang zieht ſich Toledo auf ſeinen Platz zurück. — Nach dieſer Ceremonie redet der König die Stände an: Sie würden die Urſachen, warum er die Königreiche berufen habe, aus dem Vortrag des Präſidenten erfahren — die Deputirten ſollten ſich ſetzen und bedecken! — Nun verlas der Sekretär jenen Vortrag. So wie dieſes geſchehen, erhoben ſich Toledo und Burgos, und traten vor den König hin, um ihm zu antworten; Er ſagte aber: „Burgos rede, Toledo wird thun, „was ich ihm befehlen werde!“ Beyde Städte laſſen ſich nun ein Certifikat behändigen, gehen an ihre Plätze zurück, und der älteſte der Deputirten von Burgos ſagt ſeine Antwort ſo lakoniſch als möglich. Indeſſen iſt das ganze Königreich aufgeſtanden und hat die Häupter entblößt, ſobald Burgos und Toledo ihre Vorträge begannen. — Der König bezeigt dem Königreich ſeine Zufriedenheit für die Liebe und Treue, womit es ſtets zu ſeinem Dienſt bereit ſey, mit dem Anhang, daß der Präſident verkünden werde, wann die Kortes ſich verſammeln ſollten, und was auf den Dienſt des Königs Bezug habe. — Nun kehrt der König mit ſeinem Gefolge, gerade wie er eintrat, wieder in ſeine Gemächer zurück, und das Königreich begleitet den Präſidenten und die Junta bis an die Thür der Gallerie. —

Digitized by Google

Den andern Morgen kommen um die vom Präſidenten beſtimmte Stunde dieſer, die Deputirten, die Aſſiſtentes und Sekretäre in den nämlichen Saal zurück, wo ſo wenig als möglich verändert iſt. Die Bänke ringsum, glatt bedeckt, zwiſchen den Sitzen von Burgos und Leon eine Erhöhung, worauf der Stuhl für den Präſidenten geſetzt wurde, und gerade vor ihn ein karmeſinroth bedeckter Tiſch, mit einem Schreibzeug, einer Klingel, einem Kreuz und einem Evangelienbuch. Neben ihn ſtellen ſich die Aſſiſtentes und die Sekretäre der Gnadenkammer (chambre de grace), und dann zu beyden Seiten die Deputirten nach ihrem Rang. — Neben Burgos ſtand ein anderer Schreibtiſch für die Sekretäre der Kortes, welche das Recht hatten, in Abweſenheit des Präſidenten zu klingeln. Die Aufwartung im Saal hatten die Thürhüter des Rathes und der Kammer des Königs, welche der Sekretär der Gnaden-Ertheilungen (secretaire de grace) dafür ernannte. Wenn der Präſident und die Junta den Kortes beywohnen ſollten, ſo empfingen ſie die Deputirten an der Thür der Gallerie, und begleiteten ſie bis an ihren Platz. — Der Präſident begrüßte nun die Deputirten, und foderte ſie auf, den König zu bitten, daß er ihnen bey jeder Gelegenheit, für's Allgemeine und Insbeſondere, gnädig seyn möge. Der älteſte Deputirte von Burgos erwiederte dieß Kompliment. Nun rief der Präſident alle Deputirten, je zwey und zwey zu ſich, um das Kreuz und das Evangelienbuch zu berühren. Die Sekretäre ſtanden auf, entblößten die Häupter, und laſen folgende Eidesformel: „Eure Herrlichkeiten ſchwören vor Gott, dem Kreuz und Evangelium, „worauf Ihr Eure rechte Hand gelegt habt, unverletzlich „alles geheim zu halten, was bey den Verhandlungen der „Kortes, den Dienſt Gottes, des Königs und der Königreiche „betrifft — weder die Städte, welche Stimmrecht bey den „Kortes haben, noch wen es ſonſt immer ſey, mündlich oder „ſchriftlich davon in Kenntniß zu ſetzen, weder ſelbſt, noch

„durch einen Dritten — bis zur Beendigung der Kortes — „wenn nicht die Erlarbniß Sr. Majeſtät und des Präſidenten „des Raths dazu gegeben iſt. — Ihr ſchwöret auch zu ver„theidigen die reine Empfängniß der heiligen Jungfrau Ma„ria, der Beſchützerin unſrer Königreiche! —

Sogleich nach Ablegung dieſes Eides beſtimmte der Präſident den Deputirten eine Stunde zur Verſammlung, um über die Vorſchläge des Königs ſich zu berathen; dann ging er ab, und wurde von den Deputirten bis an die Thür begleitet. — Nach allen dieſen Feyerlichkeiten ließ man Meſſen leſen für den günſtigen Ausgang der Unterhandlungen. Hierauf ſchritt man zur Wahl von 4 Kommiſſarien für die Millónes-Abgabe, welche dem Finanz-Rath beyſitzen muſſten; ein 5ter wurde ernannt, um im Fall einer Krankheit ꝛc. den Fehlenden zu erſetzen. Sobald man angefangen hatte, über eine, die Servicios Sr. Majeſtät betreffende, Angelegenheit zu verhandeln, ſo muſſte die Entſcheidung in der nämlichen Sitzung erfolgen, und durfte nicht auf eine zweyte verſchoben werden. Ohne beſondere Erlaubniß des Präſidenten durfte ſich kein Deputirter aus der Sitzung entfernen. — Wenn die verlangten Servicios bewilligt waren, ſo meldeten es 4 Deputirte dem Präſidenten, um Se. Majeſtät davon zu benachrichtigen, und von dieſem den Auftrag zu erhalten, daß das Königreich die Bewilligungs-Urkunde ausfertige. — Der Präſident und die Junta der Aſſiſtentes begaben ſich zu Erhebung der Feyerlichkeit in den Saal, und der Präſident dankte den Ständen im Namen Sr. Majeſtät. — Die Thürhüter wurden hereingerufen, um Zeugen zu ſeyn bey der Vorleſung der Urkunde, welche dann von ſämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet und vom Präſidenten beſtätigt wurde.

Waren die bewilligten Servicios bedeutend, ſo wurde das Königreich zum Handkuß gelaſſen, ſo wie am Tage des Antrags. Der älteſte Deputirte von Burgos wiederholte die Einwilligung der Kortes, und verſicherte Sr. Majeſtät des

Wunſches Aller, nach Kräften zu dienen. Se. Majeſtät dankte, und reichte die Hand Allen zum Kuß. Damit waren die Hauptfeyerlichkeiten ſolcher Kortes beendigt.

Außer der Bewilligung der Servicios wurden noch andere Gnaden- und Juſtiz-Sachen abgemacht, wozu der König immer ſelbſt die Zeit beſtimmte. Hieher gehören die Ertheilung von Naturaliſations-Briefen an Ausländer, von Freyheiten (grácias) an den Adel, die Ernennung zu Alguaziladen, das Recht der Wahl von Statthaltern, die Stiftung von Klöſtern ꝛc. —

Die Kortes ernannten für ſich zwey Oberaufſeher des Schatzes, den General-Prokurator des Königreiches, einen Aufſeher über den Schatz des Königreiches, 2 Geſchichtſchreiber, 4 Advokaten, 2 Aerzte und 2 Wundärzte.

Bey den öffentlichen Feſtlichkeiten hatten die Deputirten ihre Plätze unmittelbar neben dem König, auf einem Balkon, zur Linken. War das Königreich nicht als Kortes verſammelt, ſo wurde es von der Deputation repräſentirt.

29ſtes Kapitel.

Urſprung der Deputation der Königreiche von Caſtillien. — Klagen des Königreichs, daß man weder die Kortes, noch die Deputation bey neuen Geſetzen und Auflagen zu Rath ziehe.

Da es die Kortes nicht durchſetzen konnten, daß bey dem Rath einige Stellen mit Bürgerlichen beſetzt blieben, wie es deſſen Stifter Johann I. angeordnet hatte, ſo baten die Kortes von Zamora im J. 1432, daß man beſtändig zwey Deputirte der Königreiche am Hof angeſtellt laſſen ſollte, um die Erledigung aller Geſchäfte zu beſchleunigen, welche die Servicios des Königs und das allgemeine Wohl beträfen. Dieſer Antrag wurde alſo beantwortet: „Auf den an Uns geſchehenen An-

„trag, daß Wir einige Männer aus den Städten als Mit„glieder in Unſern Rath aufnehmen ſollten, mit dem Bemer„ken, daß es neben vielen andern wichtigen Gründen auch „das Wohl Unſers Dienſtes befördern würde, und daß Unſer „Urgroßvater Heinrich, und Großvater Johann höchſt„ſeelig, das Nämliche gethan hätten — antwortete ich, daß „mein Rath ſchon aus Herzogen, Grafen, Prälaten, Gran„den, Doktoren, Rittern, und andern aus Städten gebür„tigen Männern beſtünde; daß täglich am Hof ſo viel Neues „vorfalle, wovon die Städte Kenntniß haben müſſten ꝛc. „Dieſe Deputirten ſollen aus denen gewählt werden, welche „gegenwärtig am Hofe ſind, bis andere nach Unſerm Befehl „an ihre Stelle treten, und dieſe alsdann wieder zwey andere „wählen, welche bis zu ihrer Ablöſung bleiben. So ſoll es „in Zukunft immer geſchehen ꝛc.“ —

Obgleich es aber ſcheint, daß mehrere dieſer Deputirten der Provinzen einige Zeit am Hof wohnten, ſo iſt doch daher noch nicht erwieſen, daß ſie für lange Zeit eine ſtändiſche Deputation bildeten. Die Kortes von Salamanca im Jahr 1465 reichten Heinrich IV. folgende Vorſtellung ein: „Großmächtigſter König und allergnädigſter Herr! Da die „errichteten und von E. H. beſtätigten Geſetze, ſo wie die im „J. 62 zu Toledo eröffnete pragmatiſche Sanktion, nicht „beobachtet wurden und wirkungslos blieben, ſo befürchten „die Städte Ihres Königreichs, daß allen Befehlen zum „Trotz, welche E. H. auch deßfalls ergehen laſſen würden, „dennoch in Zukunft das Nämliche geſchehen wird. Sie erach„teten es daher für dienlich, daß E. H. dieſelben von Neuem „eidlich ſanktioniren, und den Befehl ertheilen, daß ſie den „Mitgliedern Ihres Hohen Rathes und den Finanz-Aufſe„hern eingeſchärft werden, daß überdieß beſtändig 4 Depu„tirte aus den Städten, woraus ſie E. H. zu wählen pflegen, „am Hof ſeyn, und bey Euer Hoheit, Ihrem Rath und Ih„ren Ober-Aufſehern dafür ſorgen ſollen, daß die Artikel der

„ebengenannten Geſetze beobachtet werden ꝛc.“ Eure Hoheit „werden auch zu befehlen geruhen, daß dieſen Deputirten „Quartier und ein gehöriger Sold angewieſen werde ꝛc.“ —

Auf dieſe und auf noch andere Gründe geſtützt, will uns M. Marina überzeugen, daß die Nation eine beſtändige Deputation ihrer Repräſentanten am Hof gehabt, und daß dieſe den freyen Zutritt in den Rath, und ſehr ausgedehnte Gewalt gehabt habe, bis der Despotismus der öſtreichiſchen Könige ſie bis auf die Berathſchlagungen über die Millónes beſchränkte, und ſpäter zu einem völligen Schattenſpiel herabſetzte. Denkt man aber über die Sache reiflicher nach, ſo findet man, daß allen Bemühungen um dieſe Deputation ungeachtet dieſelbe doch nie wirklich zu Stande kam, als bis gerade jene öſtreichiſchen Könige ſie errichteten, und zwar auf den nämlichen Fuß, wie ſie noch bis auf die letzten Zeiten beſtand. — So oft auch die Kortes einige Reformen oder Geſetze für das Kirchenweſen verlangten, ſo erhielten ſie doch immer nur die Verſicherung, daß man Se. Heiligkeit davon in Kenntniß ſetzen wolle, um die Einwilligung dafür zu erhalten. Mag aber nun Se. Heiligkeit entweder gar nichts davon erfahren haben, oder mögen die Vorſtellungen zu Rom und im Rathe vernachläſſigt worden ſeyn — genug, die Kortes vom J. 1525 beſtellten aus ihrer Mitte zwey Deputirte, welche beſtändig am Hofe bleiben, den Geſchäftsgang beſchleunigen, die Beachtung der in den Kortes gegebenen Geſetze erzielen, und die beſondern Geſchäfte der Städte beſorgen ſollten. Karl V. genehmigte dieſen Beſchluß, und gründete ſomit die Deputation der Kortes von Caſtilien. — Die Deputation der Kortes von Arragonien war viel älter, weit zahlreicher und angeſehener, ſowol durch die Würde ihrer Glieder, als durch die Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einfluſſes bey der Regierung, wie wir bereits im 21ſten Kapitel erwieſen.

Das Hauptgeſchäft der Deputation von Caſtilien waren

Digitized by Google

die Verhandlungen wegen den Servicios extraordinários, welche ſpäter Millónes hießen. Auch die Verwaltung dieſer Einkünfte war dem Königreich als eine außerordentliche Gnade zugeſtanden worden.

Die Aufſeher des Schatzes und die Obervorſteher des Finanz-Rathes ſahen dieſe Einmiſchung der Deputirten in ihre Verwaltung höchſt ungern, und wuſſten daher immer mit den nöthigen Nachweiſungen zu reiner Einſicht der Sache zurückzuhalten. Oefters beklagten ſich die Kortes hierüber, aber vergeblich, wie ein Antrag derſelben vom J. 1542 beweist. — Wenn auch die Kortes in frühern Zeiten einigen Einfluß bey der Geſetzgebung hatten, ſo verloren ſie denſelben doch gänzlich im 16ten Jahrhundert. Der ebenerwähnte Antrag und die Vorſtellungen vom J. 1586 geben dafür die deutlichſten Belege, indem es hierin heißt: „Die Deputirten, „welche zu den gegenwärtigen Kortes geſendet werden, erſcheinen ſtets zum Dienſt Eurer Majeſtät, zur Beſorgung „aller öffentlichen und Privat-Angelegenheiten ſämmtlicher „Unterthanen, um Hülfe zu leiſten und Verbeſſerungen vorzunehmen, welche alle von den Kortes hoffen ꝛc. — Das „Geſetz 8, tit. 4, Buch 6 der Recopilatión (neueſten Sammlung) verordnet, daß vor Auflöſung der Kortes ſtets alle „beſondern und allgemeinen, dem König vorgelegten Anträge „beantwortet werden ſollen. Aber darin iſt man ſo nachläſſig verfahren, daß man kaum einige unbedeutende Partikularitäten entſchied, auf die allgemeinen Anträge aber „nie eine Antwort gab. Wir bitten daher Eure Majeſtät „um Ertheilung des Befehls, daß obiges Geſetz genau befolgt werde, und daß, wo es nöthig iſt, in gewiſſen Dingen beſonders von den Kommiſſarien des Königreichs ſoll „verhandelt werden, welche die Thatſachen und die Urſachen „der Anträge kennen. Denn manche wirklich nützliche Dinge „werden gerade darum nicht ausgeführt oder hinausgeſchoben, „weil man anders zu Werke geht. Durch Erfüllung unſers

„Wunſches wird das Königreich von der Wohlthat der Kortes „ſich überzeugen, und alle Anſtrengungen und Arbeiten der „Deputirten werden für das allgemeine Wohl fruchtbar und „heilſam ſeyn.“ Philipp II. antwortete, daß er zu ſchleunigſter Expedition aller Geſchäfte für die Zukunft gemeſſene Befehle ertheilen wolle. Die Antwort, welche Philipp III. auf einen ähnlichen Antrag der Kortes im J. 1607 gab, war nicht befriedigender. — Die Stände ſagten nämlich: „Wir ſind durch Erfahrung belehrt, daß, obgleich die „Geſetze und die pragmatiſche Sanktion gemeinſchaftlich ein„geführt und ihrem vernünftigen Zweck gemäß ſind, dennoch „oft Fälle vorkommen, welche uns nöthigen, Eure Majeſtät „zu bitten, dieſelben zu motiviren oder gar nicht anzuwenden. „Da nun die Königreiche aus ſo verſchiedenen Provinzen „zuſammengeſetzt ſind, ſo ſcheint es, daß alle Geſetze, zu „größerm Nutzen für das allgemeine Wohl, in Gemeinſchaft „mit den ſtimmfähigen Städten gemacht werden ſollten. Da„her bat Eure Majeſtät das Königreich, daß ohne Beyzug „der Kortes kein neues Geſetz promulgirt, und an den alten „nichts verändert werden, und daß man in Abweſenheit der „Kortes die Deputation hierüber zu Rathe ziehen möchte. „Da dieß aber bis jetzt nicht geſchehen, und doch von unab„ſehbarem Vortheil iſt, ſo bittet Eure Majeſtät das König„reich von Neuem um gnädigſte Ertheilung der ſachdienlichen „Befehle.“ — Man legte nun auch öfters den Kortes, der Deputation oder dem Prokurator des Königreichs einige Angelegenheiten wegen Klöſter-Stiftungen, Adels-Freyheiten, und einigen Geſetzen zur Prüfung vor, aber zur Gültigkeit dieſer Geſchäfte waren dieſe Prüfungen völlig überflüſſig, weil andere ähnliche Geſchäfte ohne dieſelben expedirt wurden, ſo oft es dem König oder ſeinem Rath einfiel — und weil überdieß bey allen die Formel anhing, als wenn ſie von den Kortes wären verhandelt und entſchieden worden.

Digitized by Google

30ſtes Kapitel.

Betrachtungen über die National-Repräſentation. — Der dritte Stand hatte nie ſo viel Einfluß bey den alten Kortes von Caſtilien, wie die Geiſtlichkeit und der Adel. — Urſachen hievon. — Die Einwilligung der Kortes war weder für Gebung neuer Geſetze, noch für Erhebung neuer Abgaben nöthig. — Betrachtungen über die arragoniſche Verfaſſung. —

Obgleich die Fuéros den dritten Stand aus der Erniedrigung zögen, in welcher er mehrere Jahrhunderte hindurch geſchmachtet hatte; obgleich man bereits die Niedriggebornen gute Männer und würdige Bürger nannte, da man ſie vorher nur wie Sklaven behandelt und verachtet hatte, obgleich ſelbſt die Könige es ſich zur heiligen Pflicht machten, die Bürgerlichen mit ehrenvoller Achtung zu behandeln, um den ausſchweifenden Privilegien und Anmaßungen der Edeln ein Gegengewicht zu halten — ſo konnte dieſer dritte Stand dennoch nie zu einer wirklichen Repräſentation gelangen.

Der Adel, aus privilegirten Familien beſtehend, von demſelben Intereſſe beſeelt und vereinigt, wurde bey den Kortes repräſentirt von Deputirten, welche für Beſtechung und Betrug unzugänglich aus ſeiner eignen Mitte gewählt waren. Er war überdieß durch Reichthum und Waffengewalt mächtig genug, um ſeine Privilegien zu behaupten, und bildete ſo einen eigenen Staat, oder wie man ihn in Arragonien nannte, einen Arm (brázo) des National-Kongreſſes. —

Das Nämliche war ungefähr der Fall mit der Geiſtlichkeit, da alle ihre Freythümer und Privilegien uralte Gebräuche, von den Gründen der Monarchie ſelbſt geſtiftet, und auf religiöſe Meinungen geſtützt waren, wodurch die Geiſtlichkeit über alle andere Stände hervorragte. Zudem wurde ſie von Biſchöfen und Prälaten repräſentirt, d. h. von den erſten Perſonen des Standes, welchen am meiſten daran gelegen ſeyn mußte, ſeine Prärogativen zu erhalten und zu vergrößern.

Von allem dieſem trat bey dem Volke gerade das Gegentheil ein, da nicht alle ſeine Repräſentanten aus ſeiner Mitte genommen

Digitized by Google

genommen, noch vom Volk frey gewählt werden durften, ſondern aus Deputirten der Munizipalitäten beſtanden, welche durch Stimmenmehrheit ihrer Kollegen oder durch das Loos ernannt wurden. — Dieſe Munizipalitäten beſtanden aber aus einem Gemenge von Adelichen und Bürgerlichen, ja ſie beſtanden in einigen Städten nur allein aus Adelichen. Wie konnten nun ſolche Menſchen den dritten Stand wahrhaft repräſentiren, da ihr Intereſſe dem Intereſſe des Standes oft gerade widerſtritt? — Zudem hatte noch Alphons XI., in der wohlmeinenden Abſicht, den ewigen Unruhen bey den Wahlen vorzubeugen, die Wahl der Munizipal-Beamten ſich ſelbſt vorbehalten, und dieſe Aemter auf Lebenszeit vergeben. Allein dieſe Maßregel konnte weder die Beſtechungen noch den Parteygeiſt verdrängen. *) — Heinrich III. hob mehrere Stellen bey den Munizipalitäten auf, und ſchuf die Korregidores, wozu er gewöhnlich vertraute Perſonen, und oft ſogar kommittirte Auditores oder Räthe mit beynahe unumſchränkter Gewalt ernannte. Die Munizipalitäten beſtanden urſprünglich aus Schöppen, welche jährlich von den Bürgern gewählt

*) Dieſe Ernennung der Lokal-Beamtungen im ſtrengſten Sinn, durch die Könige, hatte in Spanien viele und mancherley Mißhelligkeiten und Unruhen veranlaſſt, da das Volk ſich von dem guten Willen der Könige nie recht überzeugen wollte, wenn ſie ſelbſt diejenigen Beamten wählten, welche nur dazu beſtimmt waren, alle Kommunrechte gegen Eingriffe des Aerariums und des Königs zu vertheidigen, die Kommun-Kaſſen zu verwalten, für das Wohl ihrer Gemeinde ausſchließlich zu ſorgen ꝛc. Eine nähere Beleuchtung dieſes Gegenſtandes und der Natur der Munizipal-Beamtungen möchte auch den Beſorgniſſen des Volks ſo ziemlich das Wort reden, und wünſchen laſſen, daß die Wahl ſolcher Beamten dem Volk überlaſſen bliebe, und der Staat (König) nur über die Regelmäßigkeit in ihrer Amtsführung wache!

A. d. Ueb.

oder dem König vorgeſchlagen wurden. Sie hatten daher eine größere Verantwortlichkeit gegen ihre Wähler, mehr Liebe und Vertrauen zu und in dem Volke, eine wärmere Theilnahme für das gemeine Wohl, und mehr Kraft in Behauptung der Rechte. Aber daraus entſprang die größte Unordnung da, woher man am meiſten für die öffentliche Wohlfahrt erwartet hatte.

Da der Hof zu jener Zeit noch keine beſtimmte und ſtändige Reſidenz hatte, ſo waren es die zum Dienſt nöthigen Granden und Ritter allein, welche dem Könige überall folgten. Alle übrigen wohnten gewöhnlich in den Städten, wo ſie am meiſten Eigenthum beſaßen, oder auf Schlöſſern, Burgen oder an andern Grundherrlichkeits-Orten, raſtlos beſchäftigt mit Faktionen und Zwiſtigkeiten wegen Familjen-Angelegenheiten, oder mit Verderbung der Ritter und Schöppen, mittelſt ihres Reichthums oder ihrer Intriguen, um auch dieſe Leute beſſer in ihrer Gewalt zu haben.

Der Bacalaureus Peter Sanchez de Morillo beſchrieb dieſe Unordnung trefflich, in Bezug auf die Stadt Sevilla in jenem Brief an Don Alvaro de Luna, wovon Zuñiga in ſeinen Annalen von Sevilla folgenden Auszug liefert:

„Nachdem König Heinrich bey der Belagerung von „Montiel den König Peter getödtet hatte und nach Se„villa gekommen war, ſo ehrte er den Don Peter Guz„mann ſo ſehr, daß er ihn zu Grafen von Niebla ernannte, „ſo wie den Grafen von Medinaceli Don Bernhard de „Beart und die Herren von Marchena und Gibra„léon, weil ſie viel für ihn gelitten hatten, und geſtattete „ihnen noch Manches, was ſeinem Dienſt und dem Wohl „der Stadt ſehr ſchädlich war. Denn die Schöppen, welche „vorhin den Geſetzen gemäß nie im Dienſt der Großen ſeyn „durften, wurden in der Folge gerade die Anhänger dieſer „Großen, weil ſie von dieſen durch größere Beſoldungen

„gewonnen waren, als man je vorher einem Unterthanen „gegeben hatte. — Heinrich ſtarb während den Maßre„geln zu Abſchaffung dieſer Unordnungen; ſein Sohn Don „Johann bekümmerte ſich darum nichts, wodurch die „Verwirrung von Tag zu Tag ſich mehrte, bis Heinrich „der Kranke (el enfermo) alle damaligen Schöppen ab„ſetzte, ihnen nie verzeihen und ſie nie mehr in ihr Amt „wieder einſetzen wollte, und dafür einen Korregidor und „5 neue Schöppen ernannte. Erſt nach ſeinem Tod und wäh„rend der Minderjährigkeit des Königs Johann unſers „Herrn, erhielten ſie von der Königinn Katharina und „dem Infanten Don Ferdinand Verzeihung und ihre „vorigen Stellen wieder. Das Uebel iſt aber ſchon ſo tief „gewurzelt, daß ſie ſchon jetzt wieder Sold erhalten. Ihr „ſolltet dem Könige rathen, dieß nicht länger zu dulden.... „(Note 54.) — “

Alle andere Städte waren ſo ziemlich in dem nämlichen Zuſtand wie Sevilla, d. i. in Parteyen getheilt, deren Glieder immer mehr für die Erhaltung derſelben, als für das öffentliche Wohl und die Vertheidigung der Rechte des dritten Standes beſorgt waren. Die Schöppen und andere Munizipalſtellen wurden vermehrt; man trieb Handel damit, verkaufte ſie, oder knüpfte das Recht darauf an einzelne Familien. So muſſte mehrentheils das Intereſſe der Munizipalitäten dem Intereſſe der Gemeinden zuwider ſeyn, während der erbliche Beſitz jener Stellen die Munizipal-Beamten von dem Urtheil des Volks unabhängig machte. Wie konnten nun ſolche Lokalbeamtungen Gemeingeiſt und Patriotismus haben? — Die Repräſentanten des dritten Standes waren im Allgemeinen weder Bürgerliche, noch von den Gemeinden gewählte Männer, ſondern das Loos beſtimmte ſie zu Deputirten bey den Kortes oder die Ränke der Munizipalitäten. Sie nahmen dieſe Stelle auch keineswegs an, um gegen die privilegirten Stände und den Despotismus anzukämpfen, oder für

das öffentliche Wohl zu ſorgen, ſondern lediglich um ſich Aemter und andere perſönliche Begünſtigungen zu erwerben. —

Dieſe wenigen Bemerkungen, verbunden mit einigen frühern, können wohl alle Unrichtigkeiten darthun, die ſich einige ſonſt ſehr gelehrte und ſcharfſinnige Schriftſteller, bey der Beſchreibung der alten Verfaſſung von Spanien zu ſchulden kommen lieſſen.

M. Marina ſagt: „Die Gründer der ſpaniſchen Monarchie vertrauten einer einzigen Perſon, zum allgemeinen „Wohl, die Uebung der ſouverainen Gewalt, und damit hinlängliche Macht alle Kräfte des Staats in Bewegung zu „ſetzen und vollziehend zu ſchalten. Sie hielten es für das „öffentliche Wohl nicht zuträglich, dieſer Perſon auch die geſetzgebende Gewalt, d. h. das unbeſchränkte Recht zu verleihen, neue Geſetze zu geben, die alten zu verändern, zu „motifiren, oder völlig aufzuheben — weil ſie wohl einſehen, „daß die Vereinigung aller dieſer Gewalten in einer einzigen „Perſon die Nationalfreyheit zerſtören, und jedem einzelnen „Bürger gefährlich werden muſſte. — Und was könnte „gerechter und vernünftiger ſeyn, als diejenigen an der Geſetzgebung Theil nehmen zu laſſen, welche ihr ganzes Leben hindurch unter „den Geſetzen ſtehen ſollen? Da die Geſetze „nichts ſind, als eine allgemeine Regel zum „Wohl Aller, wer konnte beſſer wiſſen, was „die Geſellſchaft glücklich machen kann, als „gerade ſie ſelbſt?“

Süße Träume eines edeln Bürgers, aber Träume und Theorien, welche der Wahrheit der Geſchichte entgegen ſind! Wie auch der Urſprung der Geſellſchaft, die Rechte des Menſchen und die Pflichten der Geſetzgeber beſchaffen ſeyn mögen — genug, die ſpaniſche Monarchie wurde nur allein durch Waffengewalt gegründet und befeſtigt. Durch Waffengewalt kam die Halbinſel unter die Herrſchaft der Römer, mit Waf-

Digitized by Google

fengewalt entriſſen ſie dieſen die Gothen, Waffengewalt theilte ſie ſpäter in mehr als 30 chriſtliche und mauriſche Königreiche, Waffengewalt gab einzelnen Familien, und zuletzt den Bourbonen das Recht der Thronfolge! Und hätte Buonaparte in der letzten Revolution triumphirt, ſo hätten ihm vielleicht die Abkömmlinge und berühmten Nachahmer der Helden von Numanz und Sagunt Bildſäulen errichtet, ſo wie ihre Ahnen, des offenkundigen Haſſes gegen die Römer ungeachtet, den Cäſaren Tempel weihten! (Note 55.) —

Der Fuéro-juzgo beſtimmt im Geſetz 5. tit. 1. lib. 1. deutlich genug alles, was der Geſetzgeber thun ſollte, damit die Geſetze gerecht würden, indem er ſagt: „Er ſoll ſich „an Gott wenden und an ſich ſelbſt allein, und wenige aber „gute Männer dabey zu Rathe ziehen. Er ſoll dabey den „allgemeinen Vortheil bedenken, und ſich mehr nach dem all„gemeinen Wunſch richten, als nach ſeinem eigenen Urtheil.“ Das heißt, er ſoll zur eignen Belehrung Jedermann anhören, mit Wenigen ſich berathen, und zur Entſcheidung nur allein Gott und der Stimme ſeines Gewiſſens folgen! — Rezeswinth erklärte bey Herausgabe des Geſetzes 2. tit. 1. lib. II. gegen die Habſucht der Könige, daß er es, von Gott begeiſtert, und da er es nach reifer Ueberlegung als gut befunden, gemacht habe.

Eine der wichtigſten Verhandlungen, womit man ſich im 11ten Jahrhundert beſchäftigte, war die Aenderung in den kirchlichen Gebeten; denn die Spanier, an alle Gebete und Ceremonien ihrer Biſchöfe gewöhnt, und den gothiſchen Ritus vorziehend, widerſetzten ſich hartnäckig der Einführung des römiſchen Gottesdienſtes. Weder die Achtung für den heiligen Stuhl, noch die häufigen Verſuche der päpſtlichen Legaten hatten ſie überzeugen und zum Ziel führen können. Endlich ſollte dieſer wichtige Streit durch einen Kampf zwiſchen zwey Rittern entſchieden werden; der Vertheidiger des gothiſchen Dienſtes blieb Sieger; demungeachtet drang

Digitized by Google

Alphons VI. Wille, der eifrig am römiſchen Dienſte hing, gegen die Wünſche der Mehrzahl der Nation durch. Der Erzbiſchof Don Rodrigo behauptet auch, daß von daher das ſpaniſche Sprichwort ſich ableite: „allà van leges do quie„ren Reyes!“ (Die Geſetze richten ſich nach dem Willen der Könige.) —

Auf welche Art wurden aber den Städten die Munizipal-Fuéros bewilligt? Wodurch gelangte der dritte Stand zu der Energie und dem Anſehen, welches er ſo viele Jahrhunderte entbehren muſſte? — Nicht die Kortes ſind es, welchen man dieſe Privilegien verdankte, nein, es waren nur Gnadenbezeugungen der Könige, zu einem doppelten Zweck mit Klugheit ertheilt, ohne einen andern Rath, als den der Familie und der Miniſter; dem Gemeinwohl wollte man dadurch aufhelfen und den Ariſtokratismus ſchwächen. In dieſer Rückſicht allein bewilligte Ferdinand der Heilige jene zahlreichen Privilegien, welche Pater Burriel ſeiner Lebensbeſchreibung anhing, und darum ertheilten die andern Könige unzählige Privilegien. —

Ein großer Theil der Kortes in den letzten Zeiten des Mittelalters, wo die wichtigſten Dinge verhandelt wurden, beſtanden nur aus den Prokuratoren der Städte, ohne Beyzug des Adels und der Geiſtlichkeit, da doch dieſe beyden Stände in den frühern Jahrhunderten die Kortes allein gebildet hatten. — Bey den Kortes von Valladolid anno 1298, und bey denen von Burgos anno 1301 war keine Geiſtlichkeit anweſend; bey denen von Médina del Campo anno 1310, Burgos anno 1373 und Niéva 1473 aber, weder Geiſtlichkeit noch Adel. —

Die Ordonnanz von Alcala, welche viele neue Geſetze enthält, und den Partidas die früher nicht gehabte geſetzliche Sanktion ertheilte, wurde in den Kortes von Alcála de Henárez anno 1348 publizirt, ohne Beyzug der Geiſtlichkeit, des Adels und ſelbſt ohne die Deputirten der Provinzen. Weder

Digitized by Google

Geiſtlichkeit noch Adel wohnten den Kortes von Toro im Jahr 1505 bey, wo dieſer berühmte ſogenannte Fuéro von Toro dekretirt wurde.

Daß einige Geſetze in den Kortes publizirt wurden, gibt noch keinen Beweis, daß dieſe zur Geſetzgebung ſelbſt beygezogen wurden. Wahr iſt es zwar, daß man auf Antrag des Königreichs einige Geſetze machte; allein ſie waren doch nur größtentheils Ausflüſſe der Willkür der Souveraine und des Raths ihrer Miniſter, ſelbſt während den Kortes.

Einigemahle zogen die Könige auch die Volks-Deputirten zu Rathe. So befragte ſie Alphons XI. über eine Entſcheidung auf den Antrag der Geiſtlichkeit in den Kortes von Médina del Campo im J. 1326, wegen Löſung der Königlichen Güter, aber ſolche Fälle gehörten wirklich unter die Seltenheiten. Gewöhnlich zogen die Fürſten ihre Miniſter oder andere vertraute Perſonen zu Rath, bis die Errichtung des königlichen Raths dieſem das beſondere Recht der Berathſchlagung über alle wichtigen Angelegenheiten übertrug, ohne daß jedoch die Fürſten darum des Rathes ſich begaben, auch andere Landesſtellen oder Perſonen zu Rathe zu ziehen.

Wenn wir bis zum Urſprung der ſpaniſchen Monarchie hinaufſteigen, ſo finden wir, daß die Römer dort als Eroberer die nämlichen Auflagen nach Willkür eintrieben, welche andere Theile des Reichs entrichten mußten, — und daß die Gothen dieſem Beyſpiel getreulich folgten. Ein Schriftſteller behauptet zwar, daß man unter der Gothen-Herrſchaft keine Auflagen bezahlte, (M. Gallardo, origine des finances d'Espagne), allein nur die blindeſte Unwiſſenheit in der Geſchichte kann ſolche Sätze aufſtellen. Denn die Gothen thaten nichts, als die Geſetzgebung und Civil-Adminiſtration der Römer ihren Gebräuchen und Sitten anpaſſen. — Im Caſſiodor findet man, daß Alarich und Eurich wegen den Auflagen beſtimmte Verordnungen ergehen lieſſen;

Digitized by Google

daß von doppelten (binas) und dreyfachen (ternas) Auflagen und von Einnahmen die Rede iſt; daß viele Beamten Grundſtücke beſaßen gegen die Obliegenheit für den Dienſt des Königlichen Hauſes Pferde zu liefern; daß man durch beſondere Privilegien einzelne Güterbeſitzer von allen Abgaben an den Fiscus frey ſprach; und daß Theodorich den Ampelius beauftragt hatte, viele Mißbräuche abzuſchaffen, und das ganze Finanzweſen von Spanien zu reformiren. — Eben ſo beweiſen die Concilien von Toledo und der Fuéro-juzgo, daß man die Geiſtlichkeit von allen Abgaben und Perſonal-Laſten befreyt hatte; daß man in Prozeſſen oft in die Gerichtskoſten und Auslagen und in Geldſtrafen an den Fiscus verfällte; daß für Verwundungen, Verſtümmelungen, Kontuſionen, Todtſchläge und andere Verbrechen die Geldſtrafen tarifmäßig feſtgeſetzt waren, wovon ein Theil der beleidigten Perſon oder ihren Verwandten, der andere dem öffentlichen Schatz heimfiel; daß endlich für das Privat-Vermögen (patrimonio) der Könige Vorſteher oder Grafen, und für die Abgaben Verwalter und Einnehmer exiſtirten.

Wenn ſelbſt die Gotho-Spanier keiner andern Laſt als dem Kriegsdienſt unterworfen geweſen wären, ſo war dieſer ſo läſtig, daß man ihn gewiß gegen alle Abgaben der folgenden Jahrhunderte auf die Wage legen könnte. Alle Grund-Eigenthümer waren unausweislich Soldaten, alle mußten dahin in das Feld rücken, wohin ihre Vorſteher befahlen, und mußten wenigſtens den 10ten ihrer Sklaven mitnehmen, bey Strafe der Peitſche, der Konfiskation ihrer Güter, und der Verſetzung in den ſchimpflichſten Sklavenſtand.

Nachdem die Mauren die gothiſche Monarchie zerſtört hatten, ſo hatte die Majeſtät der Könige nicht mehr Kraft genug, um ſich fürchten und achten zu machen. So zog der Adel nach und nach manche Rechte an ſich, befreyte ſich vom Kriegsdienſt und manchen Abgaben, durch Gnadenbezeugungen der Könige oder mit offener Gewalt. Die erſten Städte

Digitized by Google

und Ländereyen, welche man den Mauren wieder abnahm, wurden es nicht durch die Könige, ſondern durch Vereinigung und auf Koſten der Edeln und Geiſtlichen. Darum theilten ſich auch dieſe in die Eroberungen, nach Verhältniß ihrer Koſtenbeyträge oder ſonſtigen Verdienſte, und gaben nur den Fünftheil an die Könige. — Hätten die Könige nicht durch ewige Schenkungen die Kronguͤter ſo ſehr verſchleudert, ſo hätte man davon alle Staatslaſten beſtreiten können; denn das Eigenthum des fünften Theils der ganzen Halbinſel betrug eben ſo viel als 20 Prozente von allen Boden-Erzeugniſſen. Aber aus falſchen politiſchen Berechnungen und aus Schwachheit einiger Könige und Begünſtigung ihrer Miniſter vergeudete man dieſe vom Fiskus eigentlich unzertrennliche Quelle, und ſo muſſte man dem Mangel durch ordentliche und außerordentliche Steuern wieder vorbeugen.

In den erſten Jahrhunderten der Wiederherſtellung konnten die ordentlichen (direkten) Abgaben nicht bedeutend ſeyn, da noch kein Kunſtfleiß, keine Fabriken, kein Handel unter den Völkern herrſchte, und der Ackerbau noch keine beſondere Aufmunterung durch Ausfuhr hatte. Somit gewannen Künſtler und Bauern kaum ihren Lebens-Unterhalt und die Entrichtung der Grundherrlichkeits-Laſten. — Die Eroberung von Toledo, Cuenca und Andaluſien, erweiterte die Herrſchaft der Caſtiliſchen Könige, und vermehrte ihre Einkünfte durch den Erwerb vieler Städte, und von den Mauren trefflich bebauter Ländereyen und durch die Erleichterung des Umtriebs und Umtauſches aller Natur- und Kunſt-Erzeugniſſe, welche die Preiſe aller Dinge hoben. —

Allein die ewigen Verſchenkungen und Veräußerungen der Kron-Güter verwandelten Kron-Unterthanen und Kron-Verwalter in Unterthanen und Verwalter der Grundherrn und Geiſtlichen, die Fiskal-Güter wurden immer unbedeutender, mit ihnen verſiegten immer mehrere andere Quellen, welche man in den veräußerten Städten hätte im Fluß erhalten

können. — Alphons XI. war mit Schenkungen viel zurückhaltender, und ſuchte ſogar wieder in den Beſitz der früher entfremdeten Städte zu gelangen. Aber die neuen, durch innern Zwieſpalt ſteigenden Bedürfniſſe, das Fortſchreiten der Aufklärung und der Wiſſenſchaften, und endlich das Beyſpiel der andern Nationen lehrten ihn die Nothwendigkeit, den Ertrag der Königlichen Einkünfte mit allgemeinen und von allen Ständen und Perſonen zu zahlenden Abgaben zu vermehren. — Eine direkte Abgabe nach dem Verhältniß des Einkommens eines jeden (Einkommensſteuer) einführen zu wollen, wäre in jener Zeit eine höchſt gefährliche Unternehmung geweſen, denn alle Ueberredung, aller Beweis der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit hätte an den Vorurtheilen der Edeln, der Geiſtlichen und ſelbſt vieler Städte ſcheitern müſſen, da ſie ſich durch ihre Privilegien, Freythümer und Fuéros von aller Art von Abgaben befreyt glaubten. So hätten große Klagen und Bewegungen daraus entſtehen müſſen, da die Menſchen im Allgemeinen mehr ihren Privatvortheil als das allgemeine Wohl vor Augen haben. — Daher führte dieſer kluge König die Konſumtions-Steuer (alcabála) ein, wovon immer Zehn vom Hundert bezahlt werden mußten. Dieſe Abgabe war zwar indirekt, aber ſo ſtark, daß ſie allein mehr eintrug als alle vorigen. Im Jahr 1390 betrugen nämlich die ſogenannten alten Abgaben 7 Millionen Maravedis, und dieſe einzige alcabála betrug 18 Millionen. (Kronik von Johann I., Jahr 12. Kap. 5.) — Sehr merkwürdig iſt es, daß man zum Anſatz dieſer allgemeinſten und läſtigſten aller Auflagen des Mittelalters nicht nur die Kortes nicht berief, ſondern auch den König nicht einmal an ſein Verſprechen in den Kortes von Medina vom J. 1328 erinnerte, wornach er weder Auflagen noch Steuern anſetzen ſollte, welche den Privilegien der verſchiedenen Klaſſen zuwiderliefen, ohne vorher die Kortes zu berufen, und die Einwilligung aller anweſenden Deputirten zu erhalten.

Digitized by Google

Die Kortes von Madrid im J. 1393 betrachteten dieſes Verſprechen nicht als ein Geſetz, wovon man ſich überzeugen kann, wenn man die Bedingung lieſt, auf welche ſie die von Heinrich III. gefoderten außerordentlichen Abgaben bewilligten; ſie ſagten nämlich: „Es ſoll Euch für Eure Bedürf„niſſe eine zureichende Summe bewilligt werden, und noch „ein Ueberſchuß von zwey Millionen für unvorhergeſehene „größere Bedürfniſſe, wenn Ihr verſprechet und in die Hand „eines der untenbenannten Erzbiſchöfe ſchwört, daß ihr keine „andere Zahlungen fodern oder anſetzen wollt, weder alca„bálas, noch Geld, noch Servicios, noch Anleihen, noch „irgend etwas anders an die unten benannten Städte, Flecken „und Dörfer, oder an irgend eine einzelne Perſon, welche „unvorhergeſehene Bedürfniſſe auch eintreten mögen — ohne „vorher die Kortes zu berufen, wie es geſchehen ſoll, „und wie es nach altem Gebrauch und gutem „Herkommen iſt!“ — Hätte man das Verſprechen Alphons XI. als ein Geſetz betrachtet, ſo würde man es ohne Zweifel in dieſen Kortes als ein Recht oder Fuéros angeführt haben, denn dieß war der Gebrauch in allen ähnlichen Fällen. — Obgleich Heinrich III. das nämliche Verſprechen wiederholt hatte, ſo führten die Kortes von Madrid im J. 1420 daſſelbe in ihrer energiſchen Adreſſe an, welche ſie Johann II., gegen die Erhebung der ohne ihre Einwilligung ausgeſchriebenen 18 Millionen Maravedis, vorlegten. Da der König mit dieſer Summe eine Flotte gegen die Engländer ausrüſten wollte, ſo antwortete er ihnen noch ziemlich freundlich: „Wenn „in Zukunft einige Bedürfniſſe eintreten ſollten, ſo würde es „ihm gefallen die Deputirten der Kortes ſogleich davon „in Kenntniß zu ſetzen, noch ehe er die Erhebung einer Auf„lage dekretiren würde. Auch wolle er in allen ſolchen Fäl„len das befolgen, was ſeine Vorfahren hiebey beobachtet „hätten.“ —

Das Reſultat aller dieſer Betrachtungen iſt mit wenigen

Digitized by Google

Worten dieſes: **Die Verſprechungen einiger Könige, keine neuen Auflagen ohne Genehmigung der Kortes zu erheben, gediehen nie zu einem allgemeinen Geſetz, welches eine ſolche Erhebung verboten hätte.**

Die Wiederholung ſolcher Verhandlungen konnte ſich zu einer Gewohnheit geſtalten, welche man alsdann als ein Geſetz betrachtete, wie auch die allgemeine Meinung war. Aber alle eben angeführten Thatſachen und Gründe beweiſen wenigſtens zur Genüge, daß es kein Grundgeſetz war. —

Uebrigens war das Königreich Caſtilien durch die alte Verfaſſuug eine Monarchie, welche mehr durch die Rechte des Adels und der Geiſtlichkeit beſchränkt war, als durch die des dritten Standes und der Kortes. — Die Rechte des Adels hatten ihren Urſorung in den von den Gothen eingeführten alten Germaniſchen Gebräuchen, und wurden erhöht und befeſtigt durch das Blut der glorreichen Ritter, welche ihr Vaterland von dem Joch der Mauren befreyten. — Eben ſo tief waren die Freythümer der Geiſtlichkeit gewurzelt, ja ſie waren noch åltern Urſprungs als die Adels-Rechte, nämlich in der tiefen Veeehrung der Germanen für ihre Prieſter, welcher die katholiſche Religion noch mehr Wärme verlieh; und in der höhern geiſtigen Bildung und Gelehrſamkeit dieſes Standes.

Der Adel und die Geiſtlichkeit bildeten zwey privilegirte Klaſſen, welche von einem Kaſtengeiſt beſeelt, in Einem Intereſſe vereinigt ſtets nur dahin trachteten, ihr Uebergewicht zu behaupten und möglichſt zu vergrößern.

Die Rechte des dritten Standes verſanken in den Kriegen und der Barbarey der Zeit, und waren vor Einführung der Fuéros von geringer Bedeutung. Selbſt nach dieſer Zeit kannte jede Stadt und jede Provinz kaum ein anderes Vaterland als ihr Gebiet, oder andere Pflichten, als die der Vertheidigung ihrer Gebräuche und Munizipal-Verordnungen.

Digitized by Google

So konnte natürlich bey dem Volk nie jene innige Einheit ſtatt finden, wie bey dem Adel und der Geiſtlichkeit; um ſo weniger, da die Munizipalitäten der erſten Städte und Dörfer größtentheils aus Edeln beſtanden, welche, weit entfernt die Rechte des Volks zu vertheidigen, ein Intereſſe dabey fanden, dieſelben zu unterdrücken.

Hierin liegt auch die Haupturſache, warum der dritte Stand von Caſtilien ſein früheres Uebergewicht durch den Eintritt in den Rath und die Regentſchaft von Caſtilien weder behaupten noch wieder gewinnen konnte, ſo ofter auch dieſe Rechte in den Kortes wieder anſprechen mochte. Eben darum behielten auch die privilegirten Stände einen großen Theil ihres urſprünglichen Uebergewichts, aller Aenderungen durch die katholiſchen Könige in der alten Verfaſſung ungeachtet, ſelbſt dann noch, als Carl V. den Adel und die Geiſtlichkeit von den Kortes ausgeſchloſſen hatte.

In Arragonien waren die Fuéros nicht ſo zahlreich und verſchieden wie in Caſtilien. Aber das allgemeine Privilegium ertheilte allen Arragoniern die Freyheit und die Urgeſellſchafts-Rechte; und das Unions-Recht beſtärkte in allen Gemüthern den Haß gegen den Despotismus. Denn, ſelbſt nachdem Peter IV. dieſes Privilegium aufgehoben hatte, konnte der Hang zu Rottungen und Vereinigung für Vertheidigung der Privilegien nie ganz erſtickt werden. Alle Anſtrengungen der Oeſtreichiſchen und Bourboniſchen Könige, um ſie mit der Kaſtiliſchen Verfaſſung vertrauter zu machen und zu verſchmelzen, vermochten nicht jene alten Gebräuche ꝛc. aus dem Gedächtniß und der Uebung ganz zu verdrängen.

Vergebens will uns M. Marina überreden, „daß „die Brüderſchaften in Caſtilien in weit beſſerer Verfaſſung „waren und länger dauerten, als die von Arragonien; daß „dieſe Brüderſchaften nie als eine Gnade oder ein vom König „bewilligtes Privilegium, ſondern ein aus der Souverainetät des Volks unmittelbar entſpringendes National-Recht

„geweſen; — daß ſie nicht blos augenblickliche Rottungen,
„ſondern dauernde Vereinigungen geweſen ſeyn, für ſo viel
„Zeit, als die dringenden Bedürfniſſe der Nation erfodert
„hätten; — daß endlich dieſe Anordnung nicht durch eine
„förmliche Verfügung der Kortes (wie in Arragonien), ſon=
„dern durch Gewaltthaten und Despotismus Carls I. auf=
„gehoben worden ſey, welcher mit offener Waffengewalt die
„berühmte Brüderſchaft oder Vereinigung von 1520 geſprengt
„habe." (Theorie der Kortes. Th. 2. Kap. 33.)

Die Brüderſchaften von Caſtilien waren nie eine allgemeine Vereinigung aller Städte. Die Provinzen in Biscaya und Aſturien hatten deren ganz beſondere, und die 5 Königreiche von Andaluſien hatten nie welche. Die von Caſtilien, Leon und Galizien waren weder beſtändig, noch durch allgemeine Geſetze genehmigt. Ihre Statuten wurden nur unter den Regentſchaften und während den Minderjährigkeiten der Könige genau befolgt. —

Alphons XI. beſchränkte ihren ganzen Wirkungskreis auf die Verfolgung und Beſtrafung der Verbrecher, und ſelbſt in dieſer Beziehung exiſtirten deren keine mehr im Anfang der Regierung Johanns I. Die Kortes von Segovia im J. 1386 trugen auf die Wiederherſtellung derſelben an, er willigte nur unter den nämlichen Beſchränkungen ein. Dieſer nämliche König, und bald darauf auch ſein Sohn Heinrch III. vertheidigten ernſtlich alle andere Vereinigung oder Bündniſſe. Das Unions=Recht hatten alle Arragonier gemeinſchaftlich, es war ſeit dem 13ten Jahrhundert dem Buch ihrer Fueros einverleibt, und eines ihrer Geſetze. Und darum bemerkt man ſelbſt nach deſſen Aufhebung und nach allen jenen unendlichen Veränderungen in dieſem Königreich, bey den Arragoniern, ſo wie bey Cataloniern und Valenziern einen wärmern Hang zur Einigung und gegenſeitigen Hülfe, als bey den Caſtiliern.

Dieſe Bemerkung machte ſchon Ferdinand der Katholiſche, ſie hat ſich im Erbfolge=Krieg abermals beſtätigt.

II.

Ueber den Zuſtand der Bauern in Ungarn.

Von

Gregor von Berzeviczy.

1800.

Aus dem Lateiniſchen überſetzt.

1811.

Vorrede des Ueberſetzers.

Das Schickſal des Verfaſſers und dieſer Abhandlung verdient in dieſem Vorbericht erinnert zu werden.

Der Verfaſſer, Gregor von Berzeviczy, ein anerkannt kenntnißreicher, braver, edeldenkender ungariſcher Edelmann, privatiſirt in philoſophiſcher Abgezogenheit auf ſeinen Gütern im Zipſer Comitate. Unter Kaiſer Joſeph, nachdem er von ſeinen Reiſen und ausländiſchen Studien zurückgekommen war, wurde er bey der ungariſchen Statthalterey angeſtellt. Wenn Kaiſer Joſeph länger gelebt hätte, ſo würde Herr von Berzeviczy eine wirkungsreiche Bahn gemacht haben. Aber nach ſeinem Tode reſignirte Herr von Berzeviczy ſein Amt, und zog ſich in die Einſamkeit zurück. In dieſer beſchäftigt er ſich mit literariſchen Gegenſtänden. Er gab mehrere intereſſante Schriften über politiſche Gegenſtände heraus, die mit Beyfall aufgenommen wurden. Er ſucht, ſo viel es in ſeinem Wirkungskreis thunlich iſt, gemeinnützig zu ſeyn, und iſt darin mit Eifer thätig. Zum Diſtriktual-Inſpektor der evangeliſchen Kirchen und

Schulen der Theiſer Superintendenz wurde er im Jahr 1801 gewählt, und verwaltete dieß beſchwerliche, mit keiner Beſoldung, keinem Emolument, wohl aber mit Koſten und Kolliſionen verknüpfte Amt ausgezeichnet. Er hat zum erſtenmal eine gleiche und allgemeine Organiſation in der ganzen Superintendenz eingeführt, und eine allgemeine Viſitation der Kirchen und Schulen durchgeſetzt. Eine Superintendenzial-Kaſſe zuſammenzubringen, bemühete er ſich eifrig; dieß aber und ſo manche andere ſeiner wohlthätigen Unternehmungen ſcheiterten an den Klippen der Ausführung. Im Jahr 1802 wurde er von der Königl. gelehrten Göttinger Geſellſchaft als Mitglied aufgenommen, und der nicht unwichtigen und ehrenvollen Aufträge, die er von Zeit zu Zeit erhält, gibt es nicht wenige. Um deſto mehr iſt es zu wundern, daß er keine Anſtellung erhält, weder von der Regierung, noch auch von dem Zipſer Komitat, in welchem er durch das Alter ſeines Adels, durch den Beſitz ſeiner Güter, und durch ſeine perſönlichen Eigenſchaften, auf die erſten Komitats-Stellen gegründete Anſprüche hat. Die Machthaber von Zipſen ſind aber ſeine Freunde nicht, ſie thun alles, was ſie können, um ihn von allem Einfluß zu entfernen, und nie haben ſie ihn noch zu irgend einem Amte in Vorſchlag gebracht. Nicht Herr von Berzeviczy, wohl aber ſeine Gegner erſcheinen dabey in einem ungünſtigen Licht.

Gegenwärtige Abhandlung hat Herr von Berzeviczy im J. 1800 verfaſſt. Es gereicht dem ungariſchen Adel zur Ehre, daß einer aus ihrer Mitte gegen ſein eigenes Intereſſe die Sprache der Humanität und der Billigkeit für den Bauernſtand ſpricht. Herr von Berzeviczy übergab die Abhandlung dem Druck. Auf die Erklärung des Cenſors, das Werk müſſe einer beſondern Reviſion der Königl. ungariſchen Hofkanzley unterworfen werden, änderte der Verfaſſer ſeinen Vorſatz, und legte ſein Manuſcript in die National-Bibliothek zum Andenken nieder. Das Manuſcript war

ſchon

ſchon vorher mehrmal abgeſchrieben, und cirkulirte an mehreren Orten. Daher geſchah es, daß einige Auszüge dabey in mehreren periodiſchen Schriften Deutſchlands erſchienen.

Auch Herr Joſeph von Mariaſſy hatte eine ſolche Abſchrift erhalten. Er ließ, auf ſeine adelichen Rechte ſich ſtützend, die Abhandlung ohne Cenſur auf eigene Koſten und Gefahr drucken. Er wurde dafür von dem Zipſer Komitate mit einer Fiskal-Aktion belangt, und der Buchdrucker erlitt dreytägige Gefängnißſtrafe. Die Frage entſtand: worauf die Fiskal-Anklage zu gründen ſey? indem kein Geſetz über Cenſur und Bücherdruck vorhanden iſt. Herr Joſeph von Mariaſſy behauptete, es ſey ihm als einem adelichen Ungarn erlaubt geweſen, dieß Werk auf ſeine Verantwortung und eigene Koſten drucken zu laſſen. Schon bereitete er ſich zu einer kräftigen Vertheidigung, die deſto glänzender ausgefallen ſeyn würde, da in dem Werke ein adelicher Ungar für die Verbeſſerung des Schickſals der Bauern ſich großmüthig und mit wahrhaft edler Geſinnung verwendet. Als aber Herr von Mariaſſy in dieſer Angelegenheit nach Peſt verreiſete, endigte er durch einen plötzlichen und unverhofften Fall, indem er bey Kereker aus ſeinem Wagen geſtürzt wurde, ſein Leben. Schon war die gedruckte Abhandlung an Viele vertheilt, nur die Ueberſchrift fehlte ihr. Da Herr von Mariaſſy ohne Wiſſen des Verfaſſers ſie zum Druck befördert hatte, ſo wollte er die Ueberſchrift ohne Wiſſen des Verfaſſers nicht beyſetzen; und als er kurz vor ſeinem Tode den Verfaſſer hievon benachrichtigt hatte, muſſte freylich der Verfaſſer darüber ſein Mißvergnügen und ſeine Mißbilligung bezeigen. Wenn der Herr Verfaſſer gleich Anfangs das lateiniſche Original der K. K. ungariſchen Hofkanzley unterbreitet hätte hätte, ſo würde es hoffentlich gedruckt worden ſeyn. Jetzt aber, nachdem dieß alles vorgefallen iſt, war es nicht mehr thunlich. Indeſſen ſind Bruchſtücke, Auszüge, Rezenſionen davon ins Publikum gekommen, und eine deutſche Ueber-

Digitized by Google

ſetzung davon iſt Zeitbedürfniß. Der Ueberſetzer liefert ſie hier. So wie es ſchwer iſt, in Ungarn ächt lateiniſch über politiſche Gegenſtände zu ſchreiben, ſo iſt es nicht leicht, eine ſolche Schrift deutſch zu überſetzen. Das lateiniſche Original enthält eine eigene Art von Kraft und Geiſt im Ausdruck, iſt aber auch durch Druckfehler entſtellt. Der Ueberſetzer hat gethan, was er thun konnte, und die Kürze der Zeit ihm erlaubte; er hofft, daß das Leſe-Publikum dieſe intereſſante Schrift nicht ohne Theilnahme aufnehmen wird.

Vorrede des Verfaſſers.

Der Gegenſtand meiner Unterſuchung iſt einer der wichtigſten. Er betrifft den größten Theil der Landes-Einwohner, die Grundlage und das Fundament des Reichs, ſowol im allgemeinen politiſchen Sinne, als in dem beſondern, weil das Königreich Ungarn ein Ackerbauendes Reich iſt. Alles, was hierauf ſich bezieht, muß der öffentlichen Aufmerkſamkeit werth ſeyn, und daß unſre Vorfahren dieſe Aufmerkſamkeit hatten, bezeigen ſo viele Geſetze und Verhandlungen.

Indem ich im Begriffe bin, das Schickſal einer ſo großen Menſchenzahl darzuſtellen, wird mein Gemüth wie vom Sturme ergriffen. Aber der Wahrheitsforſcher, der das allgemeine Wohl bezweckt, muß auf ruhigem Meere ſegeln. Wir wollen daher, Verfaſſer ſowol als Leſer, alle Fluthen des Gemüths bezähmen, damit nicht Etwas zur Unzeit verwegen geſagt oder verurtheilt werde. Denn Leidenſchaft und Parteylichkeit ſind das Grab der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Gemeinnützigkeit.

In drey Kapitel hab' ich das Werk getheilt. Ich handle in dem erſten vom Urſprung des Bauernſtandes; im zweyten von dem Zuſtande der Bauern in Ungarn; im dritten

von ihrem Charakter. Als Zuſatz werden einige Anmerkungen und Tabellen beygefügt.

Wichtig und weitumfaſſend, bedenklich, und in Ungarn noch nicht erörtert, iſt dieſer Gegenſtand.

Ich wandle auf ungebahnten Wegen.

Den Blick auf den hiſtoriſchen und praktiſchen Theil gerichtet, will ich die berüchtigten Fragen unſerer Zeit über die Rechte der Menſchheit abſichtlich vermeiden.

Nicht ein Werk tiefer Gelehrſamkeit, nicht eine vollkommene Abhandlung erwarte der geneigte Leſer. Was noch über dieſen Gegenſtand geleiſtet werden könne, ſehe ich wohl ein, aber leiſten kann ich es nicht, und will es nicht, wenn ich es auch könnte. Vieles mag dem Leſer überlaſſen bleiben, damit er nicht blos ſage, ſondern auch ſelbſt unterſuche und nachdenke.

Sollte dieß Werk Beyfall finden, ſo wird dieſer nicht mir, ſondern der Wichtigkeit des Gegenſtandes beyzumeſſen ſeyn. Ich bitte, meine Darſtellung nicht aus Eigennutz und Vorurtheil, nicht aus dem Eindruck des Augenblicks, und nicht nach einzelnen Theilen, ſondern nach dem Umfange des Ganzen zu beurtheilen. Möchte ich doch die Selbſtſucht und Vorurtheile zu vertilgen, wenigſtens zu ſchwächen, im Stande ſeyn! — Ich verſtehe hierunter nicht das, was man nicht weiß, ſondern das, was man nicht recht weiß, und was man ſich ſo angewöhnt hat, daß man jede Unterſuchung darüber ſcheuet.

Ich ſchreibe Latein, weil dieſe Sprache dem behandelten Gegenſtande die angemeſſenſte iſt, weil in Ungarn dieß die öffentliche konſtitutionelle, die adeliche Sprache iſt.

Im Privatſtande lebend, verwende ich meine Muße zur Unterſuchung von Gegenſtänden, welche das allgemeine Wohl betreffen. Hat meine Arbeit einigen Werth, ſo mögen diejenigen ſie benutzen, denen die heilige Pflicht, für die öffentliche Verwaltung zu ſorgen, anvertraut iſt. Nicht Vortheil ſollen die öffentlichen Aemter ſeyn, ſondern eine Laſt, die zu

Digitized by Google

übernehmen und zu tragen jeder verbunden iſt, der dazu berufen wird. Aber auch die Ruhe des Privatlebens eines ungariſchen Adelichen iſt angenehm: jeder, der nur den Willen dazu hat, kann ſie zum allgemeinen Wohl auf vielfache Weiſe benutzen. Dem Publikum zu dienen, das öffentliche Wohl zu prüfen, die Wahrheit und das Licht zu erforſchen, die gegenſeitigen Verhältniſſe zu ergründen, gebührt nicht nur dem ungariſchen Edelmann, ſondern iſt ihm auch Pflicht; es gebührt ihm ein, obgleich geringer doch ſchätzbarer Antheil an der öffentlichen Verwaltung und der geſetzgebenden Gewalt.

Erſtes Kapitel.

Vom Urſprung des Bauern-Zuſtandes.

Von dem Feudalſyſteme hat der Bauern-Zuſtand ſeinen Urſprung, und jenes Syſtem von der Völker-Wanderung. Da ich nun meinen Gegenſtand zu behandeln beginne, muß ich auf ſeinen Urſprung zurückgehen.

Unter den verſchiedenen Formen, der republikaniſchen, monarchiſchen, hierarchiſchen, beſaß Rom die Herrſchaft der Welt. In jenen fernen Zeiten, welche dem chriſtlichen Zeitalter vorangingen, führten die Römer mit jenen Völkern, ſchwere Kriege, die Gallien, Britannien, Germanien, Panonien und den Norden bewohnten; ſie beſiegten oder unterjochten dieſe Völker durch Kriegskunſt und höhere Kultur, welche ein ſicheres Mittel der Oberherrſchaft iſt.

Nachdem in der römiſchen Monarchie Herrſcher und Beherrſchte durch Luxus, Sinnlichkeit und Immoralität verdorben, durch Unwiſſenheit und Vorurtheile in traurige Finſterniß verſunken, und Tugend und Stärke verſchwunden waren, da warfen jene nordiſchen Völker, entbrannt von Liebe zur Unabhängigkeit, mit mächtiger Kraft das Römer-Joch

von ſich. Durch eigene Krankheiten hatte ſich das römiſche Reich geſchwächt; Freyheits-Durſt entflammte jene Völker, ſie ſiegten, und der Koloß des römiſchen Reichs ſtürzte zuſammen.

Dieß geſchah in den erſten Jahrhunderten des Chriſtenthums, und dieß iſt die berühmte Epoche der Völkerwanderung, eine traurige, ſchreckliche Epoche, die über Europa unendliches Elend gebracht hat.

Hätten dieſe Völker gewuſſt, ſich ihres Sieges mäßig zu bedienen, hätten ſie die überwundenen Nationen in ihren Schoß aufgenommen, und ſie an ihrer urſprünglichen heilſamen Verfaſſung Theil nehmen laſſen, ſo würde eine ganz andere Ordnung der Dinge entſtanden ſeyn, und die Menſchheit nicht über ihr unglückliches Schickſal geſeufzt haben. Doch die durch ihren Sieg Uebermüthigen, von Herrſchbegierde Hingeriſſenen, brachten, indem ſie die überwundenen Völker durch Knechtſchaft geißelten und blinder Willkür folgten, ſich ſelbſt tödtliche Wunden bey, und ſtürzten Alles in Verderben und Barbarey.

Da die erſten Verſuche gegen die Römer glücklichen Fortgang zu haben begonnen, brachen die Völker, welche das nördliche Europa und den benachbarten Theil Aſiens bewohnten, übermüthig, ob des glücklichen Erfolgs, angetrieben von dem Gerichte fruchtbarerer und kultivirterer Länder, ihre Wüſteneyen verlaſſend, in die mittäglichen Theile von Europa ein. Gefiel das Land, in welches ſie eingefallen waren, ſo nahmen ſie hier ihren Aufenthalt, und vernichteten und unterjochten die urſprünglichen Einwohner; gefiel es nicht, ſo verheerten ſie es, und zogen mit ihrem Raube weiter fort. Durch eigene Kraft der Bewegung breiteten ſich dieſe Umwälzungen aus; es war ein reißender trüber Strom der Ueberſchwemmung; ein Schwarm trieb den andern vor ſich her, das Glück des einen war Zwang für den andern, oder reizte ihn zu

ähnlichen Verſuchen. Die Zerſtörung war allgemein: was Induſtrie und menſchliche Kultur hervorgebracht hatten, ſtürzte zuſammen und verſchwand; Dörfer und Wohnungen und Städte loderten in Flammen auf, die Menſchen wurden ohne Unterſchied des Geſchechts und des Alters gepeinigt, getödtet, und welche die ermüdete Wuth verſchont hatte, zur ewigen Knechtſchaft verdammt; die Gärten und Anpflanzungen wurden verheeret, Saaten und Aecker zertreten, Manufakturen und Kunſt-Arbeiten zertrümmert, Wiſſenſchaften und Künſte verſcheucht; aller Bürger-Verein, alle Morarität, alle Subordination verſchwanden.

Um das Ende des 6ten Jahrhunderts war die ganze öffentliche und Privat-Geſtalt Europens verändert. Die Sachſen hatten Britannien, die Franken Gallien, die Gothen Spanien, die Longobarden Italien und die Hunnen Panonien unterjocht. Da dieſe Völker im Stande der Unabhängigkeit lebten, nahmen ſie die verheerten Länder nicht für ihre Feldherrn, ſondern für ſich ſelbſt und zu eigenem Nutzen in Beſitz, theilten das beſiegte Land unter ſich, überlieſſen einen Antheil dem Feldherrn, und jeder war freyer Eigenthümer und unabhängig in ſeinem Gebiete. Bedacht auf ihre eigene Erhaltung, damit ſie nicht das traurige Schickſal, welches ſie über die unterjochten Einwohner gebracht hatten, nicht ſelbſt erführen, verbanden ſie die Verbindlichkeit zu inſurgiren und Krieg zu führen mit dem Beſitz des Landes und des Eigenthums-Rechts; jeder Eigenthümer wurde Soldat, zum Kriegs-Dienſte verpflichtet, übrigens von allen andern Laſten und Abgaben unabhängig. Nicht in gleiche Theile waren die urſprünglichen Theile des eroberten Landes vertheilt. Der Oberfeldherr, die Subalternen-Anführer erhielten größere Antheile und ausgezeichnete Titel von Herzogen, Grafen, Baronen; die übrigen Eigenthümer waren an Rechten jenen gleich, obgleich an Macht und Einfluß geringer; erblich

war Adel und Güterbeſitz. — Der Adel hatte in ſeinem Gebiete eigene Gerichtsbarkeit; auch ſogar das Majeſtäts-Recht des Krieges und Friedens, ſo daß er theils an der Frage des gemeinſchaftlichen Krieges oder Friedens Theil nehmen, theils ſelbſt mit ſeinen Nachbarn Privat-Kriege führen konnte. Daher die Menge von Schlöſſern und Burgen, deren Ruinen wir noch jetzt bewundern. Auch wurde dieſe unabhängige Gewalt des Adels nicht ſogleich vermindert, nachdem das Anſehen der oberſten Anführer allmählig in die königliche Würde überging, und das höchſte Ober-Eigenthum aller Güter in der Krone als dem Symbol des höchſten Rechtes der Beſitznahme vereinigt wurde; Denn auch dann noch eignete ſich der Adel ſelbſt gegen ihre Könige das Recht der Privat-Kriege zu, und übte faſt ganz unabhängig auf ſeinen Gütern die Juſtiz und politiſche Verwaltung aus. Nur nach dem blutigen Kampfe einer langen Reihe von Jahren und durch kluge Politik konnten die Könige ſo viele Gewalt erlangen, als zur Unterdrückung der Anarchie nöthig war.

Das Volk, der zahlreichſte Theil der Einwohner, entweder Ueberbleibſel der Ueberwundenen oder durch Krieg natürliche Fortpflanzung und Straf-Geſetze zur Sklaverey verdammt, war ſowol in Bezug auf Perſon als ſeiner Habe in der abſoluten Gewalt ſeiner Herrn. Unfähig des Rechts uud des Eigenthums, konnte es nach Willkür des Herrn mit Lebens- und mit körperlichen Strafen belegt werden; was es beſaß und durch eigene Arbeit erworben hatte, war ganz Eigenthum des Herrn; an den Boden gefeſſelt, konnte es nicht auswandern, nicht ſich verheurathen, nicht Kontrakte ſchließen, nicht Teſtamente machen, oder einen Erben einſetzen; es wurde ſowol in Perſon, als auch mit dem Boden, den es bewohnte, verkauft; zum Zeichen der Leibeigenſchaft muſſte es mit geſchornem Haupte umhergehen. Ein Fremder, der in das Gebiet eines Ade-

lichen kam, wurde für einen Knecht deſſelben angeſehen, und wenn er ſtarb, ſo nahm ſeine ganze Erbſchaft der Herr in Beſitz. Trotz des den Menſchen angebornen Sinnes für Mitleid, wurden Schiffbrüchige Knechte des Herrn, in deſſen Gebiet ſie die Fluthen geworfen haben.

Dieß iſt der Urſprung der Feudal-Verfaſſung, des Adels, und der Bauernſchaft. Indem ich ihrer erwähne, kann ich die römiſche Hierarchie nicht mit Stillſchweigen übergehen, die zwar nach andern Grundſätzen, doch mit eben der, dem Genius jener Zeiten angemeſſenen Entwickelung ſich emporſchwingend, dem Feudal-Syſtem zur Seite ging. Als nämlich alle dieſe wandernden Völker das Chriſtenthum nur dann annahmen, nachdem ſie feſte Wohnungen bezogen hatten, als bey der allgemeinen Barbarey die Ueberbleibſel der Wiſſenſchaften nur bey der Geiſtlichkeit zu finden waren, und die Reinheit der chriſtlichen Religion durch die heterogenen Zuſätze verſchiedener Begriffe dieſer rohen Völker entſtellt ward, da ſchien die Einheit der ganzen Chriſtenheit unter dem römiſchen Papſte als einem Haupte nothwendig. Von den Weltlichen waren weder die Könige, noch die Erſten der Nation, der Wiſſenſchaften kündig; die meiſten derſelben konnten weder leſen noch ſchreiben; der Clerus war im ausſchließlichen Beſitze der Kenntniſſe, und erhielt demzufolge, ungeachtet der bäueriſchen Abſtammung Einzelner, die oberſte Leitung der Staatsgeſchäfte, und wurde der erſten Klaſſe der Adelichen beygezählt. Er verlangte auf dieſe Weiſe die weitläufigſten Güterbeſchenkungen und die größten adelichen Vorzüge, und wirkte durch den hierarchiſchen Verein, der durch den Cölibat befeſtigt ward, durch ganz Europa nach einerley Grundſätzen. Ueber alle adeliche Immunitäten war es ſein Vorzug, daß ſein geheiligter Beſitz verewigt ward, und niemals an die Krone zurückfiel. Ueber alle Könige hielt man den Papſt erhaben, der Papſt war nach der damals herrſchenden Meinung über alle Könige; ihm ſtand nach derſelben die Verleihung der

königlichen Würde und das Recht zu, die Unterthanen von der Pflicht der Unterwürfigkeit loszuſprechen — ein Recht, welches er nicht ſelten durch Interdikte und Exkommunikationen mit Strenge übte.

Der bürgerliche Zuſtand Europens war in dieſen ganzen zehn Jahrhunderten traurig und elend. Die Bande des politiſchen Vereins waren gelöſet, die Staatsverwaltung war ohne Kraft: die Regierungen lagen in Ohnmacht; die Anarchie zeigte ſich in jeder Geſtalt. Die Großen bekriegten ihre Könige, bekriegten einander. Jedes Reich war phyſiſch und moraliſch in mehrere Theile zerriſſen, das Volk unterdrückt, aller Rechte beraubt. Künſte und Wiſſenſchaften waren verwahrloſet, vernichtet. Von ſittlicher Kultur ſah man auch keine Spur mehr.

Man ſehe hierüber Robertſon's Einleitung in ſeine Geſchichte nach. Willermus Tyrienſis aber, ein gleichzeitiger Schriftſteller ſagt I. Buch, 8. Kap. „Nicht nur im „Orient wurden alſo die Gläubigen von den Gottloſen unter„drückt, ſondern auch im Occident, und beynahe auf der ganzen „Erde war beſonders unter denen, die man Gläubige nannte, „der Glaube verſchwunden: die Furcht des Herrn war dahin; „die Gerechtigkeit hatte ſich allenthalben verloren, die Billig„keit wurde zu Boden getreten, und die Gewaltthätigkeit „herrſchte bey den Völkern. Ueberall ſah man nichts als „Betrug, Täuſchung und Hinterliſt, und alle Tugend war „als unnütz verbannt, indem die Bosheit an ihre Stelle trat. „Wahrhaftig, die Welt ſchien dem Untergange, und die zweyte „Ankunft des Menſchenſohnes ihrer Verwirklichung nahe zu „ſeyn. So Vieler Herzen waren erkaltet, und auf der Erde „wurde kein Glaube mehr gefunden. Ueberall herrſchte Un„ordnung und Verwirrung, und die Welt ſchien in ihr altes „Chaos zurückkehren zu wollen. Die größern Fürſten, deren „Pflicht es war, ihre Unterthanen zu einer friedlichen Lebens„weiſe anzuhalten, ſetzten ſich über alle Friedens-Verträge

Digitized by Google

„hinweg, befehdeten einander aus geringen Urſachen, verheer„ten die Länder durch Mordbrand, plünderten allenthalben, „gaben das Habe der Armen dem Raube ihrer gottloſen Söld„linge preis, und keines Menſchen Vermögen war bey ſo „vielen Nachſtellungen ſicher. Die Vermuthung, daß Jemand „etwas beſitze, galt für einen hinlänglichen Grund, ihn ein„zukerkern und in Feſſeln zu legen, auch ihm unverdiente „körperliche Martern anzuthun. Auf den Heerſtraßen ſtreif„ten immer bewaffnete verruchte Räuber, und lauerten auf „die Reiſenden; auch die Städte litten von ſolchen Bedräng„niſſen; alle Gaſſen und Straßen machten Meuchelmörder „für die Argloſen gefährlich. Je unſchuldiger, deſto mehr „Fallſtricke waren ihm gelegt.“

Allein dieß iſt nun einmal das Loos der menſchlichen Dinge: aus jeder Zerſtörung tritt eine neue und ſchönere Ordnung hervor; ſo wie aus dem Winter der Sommer, aus Fäulniß Wachsthum hervorgeht.

Nachdem Europa zehn Jahrhunderte hindurch unter ſeinen harten Schickſalen geſeufzet hatte, wandte eine glücklichere Zurückwirkung Alles in's Beſſere. Der Anfang war ſonderbar, der Fortſchritt langſam.

Im 11ten Jahrhundert fing Peter der Einſiedler in ſeiner religiöſen Begeiſterung an die Kreuzzüge zu predigen; und ſiehe! Millionen Menſchen ſetzen ſich in Europa in Bewegung, und treiben ſich ganzer 200 Jahre herum, Paläſtina zu erobern. Durch dieſe Kreuzzüge hat Europa abermal viel gelitten; höchſt grauſam und unmenſchlich wurden dieſe heiligen Kriege geführt; aber heilſam waren ihre Folgen; die Barbarey der Völkerwanderung wurde endlich überwältigt, und ein heiterer Tag begann auzubrechen.

Die Reiſen und Wanderungen einer ſo großen Volksmenge, die Erfahrungen, die man ſich hierbey ſammelte, geographiſche und phyſikaliſche Kenntniſſe, die Sitten der Morgenländer, die Ueberbleibſel der griechiſchen und byzantiniſchen

Küſte, die Bündniſſe der europäiſchen Könige, die zu dieſem gemeinſchaftlichen Zwecke eingegangen wurden, die mannichfaltigen Verbindungen, die Vergrößerung des Gewerbfleißes und des Handels — Alles dieß trug bey, dem menſchlichen Geiſte einen höhern Schwung zu geben.

Die großen und reichen Güterbeſitzer, die Magnaten, Grafen, Herzoge verkauften, entweder aus Religions-Eifer oder in der Hoffnung, im heiligen Lande große Beſitzthümer zu erwerben, um die nöthigen Koſten des Zugs beſtreiten zu können, ihre Güter, welche entweder die Könige an ſich brachten, oder die Gemeinden ſelbſt durch Erlegung der Geldſummen zugleich mit ihrer Freyſprechung einlöſeten. Im erſten Falle wuchs die Macht der Regenten, die für den Bauern immer minder drückend iſt; im zweyten gewannen die Bauern unmittelbar.

Die Entfernung ſo vieler Großen und Adelichen verminderte die innern Unruhen der Staaten, und erſtickte die Wuth der Privat-Fehden; ſie ließ der Gerechtigkeit freyern Lauf, und die grundherrliche Willkür gegen die Unterthanen äußerte ſich ſeltener. Viele Landleute, die von dem Kreuzzuge nach Hauſe kehrten, wurden zur Belohnung für ihre Dienſtleiſtung ſowol durch königliche Verordnungen, als auch durch päpſtliche Bullen, vom Joche der Leibeigenſchaft freygeſprochen.

Ludwig VI. und Philipp V., beyde Könige von Frankreich, verordneten: „weil alle Menſchen von Natur „frey geboren wären, ſo ſollten alle Leibeigenen in ihrem „Königreiche freygelaſſen werden.“ Der Papſt Gregor der Große erklärt ſeine Willensmeinung dahin: „Da „unſer Erlöſer, der die ganze Natur erſchaffen hat, in der „Fülle ſeiner Güte einen menſchlichen Leib hat wollen annehmen, damit er durch ſeine göttliche Gnade die Bande der „Gefangenſchaft, womit wir gefeſſelt waren, zerſprengte, „und uns wieder wie ehmals in Freyheit ſetzte: ſo iſt es ein

„heilſames Unternehmen, daß den Menſchen, welche die „Natur von Anfang her frey hervorgebracht, das Völkerrecht „hingegen dem Joche der Dienſtbarkeit unterworfen hat, ihre „angeborne Freyheit, vermittelſt der Freylaſſung, wieder zu„rückgegeben werde.“ (Polgießer IV. B. I. Kap.) Die Gräfinn Willa, Wittwe des Markgrafen Hugo, hat ihre Leibeigene, die Cleriza, mit dieſen Worten freygelaſſen:

„Und daher ſpreche ich dich, Cleriza, Tochter des „Ubertus, im Namen *) der hochgnädigen Gräfinn, Frau „Willa, frey und ledig, aus Furcht vor dem allmächtigen „Gott, und zum Seelenheil des weiland glorwürdigen „Herrn Hugo, rühmlichen Andenkens, daß, wenn ihn der „Herr aus dieſem Leben wird abgerufen haben, der Böſe „keine Gewalt über ihn habe, ſondern der Engel unſers „Herrn Jeſu Chriſti ihn würdige, zwiſchen die Heiligen, ſeine „Auserwählten, hinzuſtellen, und der heilige Apoſtelfürſt „Petrus, der die Macht hat, alle Seelen zu binden und zu „löſen, damit er ſeine Seele von den Sünden losſpreche, „und ihn die Pforte des Paradieſes eröffne. Aus eben dem „Grunde übergebe ich dich dem Prieſter Benzo, damit er „mit dir in der Kirche des heiligen Bartholomäus herum„wandle, dich dreymal, einen Wachsſtock in ſeiner und in „deiner Hand, um den Altar der Kirche herumgehe; dann „geht ihr hinaus, und wendet euch nach dem Scheidewege,

*) Alles beweiſet mir, daß in dem angeführten Urtexte das Nos ein Druck- oder Schreibfehler ſey, und daß man dafür No°, das iſt Nomine leſen müſſe, weil es ſonſt liberamus et absolvimus und nicht libero et absolvo heißen müſſte, und das Ganze einen höchſt abgeſchmackten Sinn hätte — wenn man auch annehmen wollte, was gewiß falſch iſt, daß man damals Domine ſtatt Domina geſchrieben hätte. Bekanntlich hieß Domine ſo viel als Domin*ae*.

Digitized by Google

„durch welchen vier Wege ſich theilen. Sogleich that dieſes „alles zum Heil der lichtvollen Seele meines vorhin erwähn„ten Herrn Hugo ſeeligen Andenkens der Prieſter Benzo, „und ſagte: Hier ſind vier Wege, wandelt wohin es euch ge„fällt; ſowol du obgenannte Eleriza, als deine Erben „beyder Geſchlechts, welche von dieſer Stunde geboren und „erzeugt werden ꝛc." (Muratori in den Alterthümern Italiens Seite 854.) Solche Freylaſſungen und Manumiſſionen geſchahen feyerlich, entweder in den Tempeln, wie der gegenwärtige Fall andeutet, oder von einem politiſchen Gerichthofe. Ich habe dieſen Fall der Freylaſſung von Wort zu Wort hier aufgenommen, damit zugleich der literariſche Zuſtand dieſes Zeitalters hieraus erſehen werden könne, und ſetze darunter die Worte des Originals in der unten ſtehenden Anmerkung hinzu. *)

*) „Et ideo Nos Domine Wille inclyte Comitisse libero, „et absolvo, te Cleriza filia Uberto, pro timore Om„nipotentis Dei et remedio luminarie anime, bone memo„riae quondam supra scripto Domini Hugo gloriosissimo, „ut quando illum Dominus de hac vita migrare jusserit, „pars iniqua non habeat potestatem ullam, sed Angelus Domi„ni nostri Jesu Christi collocare dignetur illum inter sanctos „electos suos, et Beatus Petrus Princeps Apostolorum, qui „habet potestatem omnium animarum ligandi, et absol„vendi, ut ipsi absolvat animam ejus de peccatis sui, et „aperiat illum janua Paradisi: pro eodem vero rationi, in „manu mite te Benzo Presbiter, ut vadet tecum in Ec„clesia S. Bartholomei Apostoli, traad te tribus vicibus „circa altare ipsius Ecclesiae, cum caereo apprehensum in „manibus tuis, et manibus suis deinde exite ambulate in „via quadrubio, ubi quatuor viae se dividuntur, statim„que pro remedio luminarie anime bone memorie quon„dam suprascripto Domini Ugo, et ipsi Presbiter Benzo „fecit omnia, et dixit ecce quatuor vie, ite, et ambulate,

Die Wirkungen ſolcher Libertationen und Manumiſſionen waren folgende: 1) Das Recht die Bauern zu verkaufen hörte auf. 2) Ihr Zins ward beſtimmt, und außer dieſem waren ſie zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet. 3) Sie erhielten das Eigenthum über das Erworbene. 4) Dem Gerichte der Grund-Herrſchaft waren ſie entweder nicht ferner unterworfen, oder ſie konnten von dieſen an die Gerichtshöfe oder an den König appelliren. 5) Sie durften zuletzt nach freyem Willen Ehen ſchließen, ohne zuvor von ihrem Herrn die Erlaubniß dazu zu kaufen.

Da einerſeits die Sitte der Libertationen ſowol nach den Grundſätzen der Politik, als der Menſchlichkeit und Gerechtigkeit überhand nahm, ſo entſtanden von der andern Seite, vorzüglich in Italien, wo Induſtrie und Handel zuerſt hervorkeimten, aus eben dieſen Freylaſſungen freye, mit eigner Gerichtsbarkeit und Verwaltung verſehene Städte. Meiſtens kauften ſie dieſe Unabhängigkeit durch Geld von ihren Herren; um des gemeinſchaftlichen und eigenen Vortheils willen begünſtigten die Könige dieſe Verſuche. Wie königliches Eigenthum wurden dieſe Städte angeſehen; ſchnell und kraftvoll blühten ſie empor, und bildeten in Kurzem eine wichtige Bürger-Klaſſe, die unter dem Namen des dritten Standes (tiers Etat) mittelbar das Schickſal der ganzen Bauernſchaft erleichterte.

Viel trug zum menſchlicheren Sinn gegen die Bauern, und überhaupt zum Beginn der adelichen Kultur, das Inſtitut der Ritter-Orden bey (Chevalerie, Ritterſchaft), vom 10ten bis zum 15ten Jahrhundert beſchäftigte es den Adel theils durch Spiele und theils durch ernſtliche Anſtalten, und

---

„in quacunque partem tibi placuerit, tam sit supra „scripta Cleriza, qua nos quoque tui haeredes, qui ab „hac hora in antea noti vel procreati fuerit utriusque „sexus etc.

flößte ihm entgegengeſetzte Eigenſchaften ein: Mitleid und Tapferkeit, Höflichkeit und Stolz, Enthuſiasm und Gehorſam, der unterdrückten Unſchuld beyſtehen, die Armuth ſchützen, Recht und Billigkeit ſelbſt mit Gefahr des Lebens vertheidigen, mit Höflichkeit Kühnheit vereinigen, das weibliche Geſchlecht verehren, die Laſt des unterdrückten Volks erleichtern — dieß waren die Attribute dieſer Verbindung. Gewiß lebten die Unterthanen der Adelichen, welche Mitglieder dieſer Geſellſchaft waren, glücklichere Zeiten. (Robertſon in der Einleitung zu ſeiner Geſchichte. Memoires über die alte Chevalerie von St. Pelage.)

Ganz wurde jener krebshafte Auswuchs der Feudal-Verfaſſung, ich verſtehe darunter die einheimiſchen Privat-Kriege, getilgt durch Erleichterung der beſtändigen Miliz oder des Soldatenſtandes, welchen Carl VII., König von Frankreich, 1445 zuerſt einführte, und bald darauf alle Könige Europa's nachahmten. Dadurch wurde das Feudal-Syſtem ganz entkräftet. Größtentheils beſtand dieſe Miliz aus Unadelichen, und da ſie die adeliche Inſurrektional-Miliz bey Weitem überwog, indem ſie einer Stahl-Maſchine gleich, alle Militär-Operationen augenblicklich vollzog: ſo muſſte das geſchwächte Feudal-Anſehen durch ſie abnehmen. Die Königliche Gewalt erhielt durch dieſe beſtändige Miliz eine große Kraft, ohnehin den größern Volkstheil mehr begünſtigend, ehrte und ſchützte ſie dieſe als die Stütze ihrer kriegeriſchen Macht.

Schon im 15ten Jahrhundert erlangten die Bauern in dem Königreiche Dänemark nicht nur Eigenthums- und Perſonen-Rechte, ſondern ſie wohnten auch als Reichsſtände den Reichstagen durch Abgeordnete bey. (Achenvalls Statiſtik Seite 550. Stollbergs Däniſche Reichshiſtorie Seite 445 und 272.) Nachdem in dem Schwediſchen Reiche die Knechtſchaft abgeſchafft war, ſind die Bauern ſeit mehrern Jahrhunderten Stände, haben auf den Reichstagen Sitz und Stimme, und beſitzen ihre Ruſtikal-Appertinentien, theils nach

Digitized by Google

vollkommenem Eigenthums-Rechte, und theils als beſtändige Pächter. (Achenvall. Seite 640.)

Sowol nach altem Brauche, als nach dem doppelten Parlaments-Geſetze von den Jahren 1679 und 1689 ſind in England die Bauern im Beſitze aller bürgerlichen Rechte; üben ihren Antheil an der geſetzgebenden Gewalt aus, und ſind dem Rechte nach der Klaſſe der Adelichen gleich. Nachdem die vereinigten Niederlande und die Schweiz, nach überſtandenem, langen, über ein halbes Jahrhundert währenden Kriege, ihre Unabhängigkeit errungen hatten, verſchwand in dieſen Freyſtaaten alle Gattung von Knechtſchaft. In Deutſchland und Italien wurde, je nach der Verfaſſung der einzelnen Provinzen, das Schickſal der Bauern auf verſchiedene Weiſe mehr oder weniger verbeſſert. In unſern Zeiten hörte, mit Ausnahme des ruſſiſchen und türkiſchen Reiches, jene harte alte Knechtſchaft und Sklaverey der Bauern durch ganz Europa auf, und man hält es für ein theoretiſch und praktiſch erwieſenes Axiom, daß der Wohlſtand dieſes zahlreichſten Volkstheiles, die feſteſte Stütze der öffentlichen Macht und des National-Reichthumes ſey.

Zweytes Kapitel.

Vom Zuſtand der Bauern in Ungarn.

Mein Ideengang leitet mich nun zur Ueberſicht der Schickſale der Bauernſchaft in Ungarn. Eine nicht leichte Arbeit. So viele Geſchichtſchreiber wir haben, beſchreiben ſie nicht die Geſchichte des Reichs, ſondern der Könige von Ungarn. Sie erzählen den Regentenwechſel, die Zwiſtigkeiten und Kriege, die Eroberungen, die Schickſale der vornehmſten Familien. Aber kaum erwähnen ſie des innern Zuſtandes des Reichs, der Urſachen des Wohlſtandes oder des Elends des Volks,

des

des Verhältniſſes der verſchiedenen Landes-Einwohner zu einander, der ganzen Geſtaltung der National-Exiſtenz und der Verfaſſung des Vaterlandes. Das Eis zu brechen überſteigt meine Kräfte. Ich will auf das mich beſchränken, was jetzt am meiſten frommt, und in dieſer Unterſuchung den Faden verfolgen, welchen die Geſchichte, das ungariſche Geſetzbuch, das Urbar und die Kontributions-Weiſe darbieten.

Als unſere Vorfahren zur Zeit der Völkerwanderung aus dem Theile Aſiens, der neben den Flüſſen Wolga und Dniper, um die Uraliſchen Gebürge liegt, hervorſtürzten, überfielen ſie durch Gallizien und durch die karpatiſche Gebirgskette Ungarn. Ihr erſter Sammelplatz war bey dem heutigen Schloſſe Munkács, in der Bereghèr Geſpannſchaft. Schwach war der Widerſtand, welchen die Slaven, damals die Bewohner Ungarns, entgegenſetzten, ſie hatten keine Feſtungen und Vertheidigungs-Orte; dem Hirten-Leben ergeben, weder kriegeriſch, noch unter ſich durch Bündniſſe enger vereint, konnten ſie kaum bey Flüſſen, Moräſten und Bergwegen ſich vertheidigen. Binnen 10 Jahren eroberten die Ungarn von 886 bis 897 das an der Theiß und der Donau liegende Land, von den Karpathen bis zu der Sava; angelockt von der vorzüglichen Fruchtbarkeit des Bodens lieſſen ſie hier ſich nieder.

Sie waren in 7 Stämme vertheilt, von denen jeder ſeinen Feldherrn hatte. Arpad war ihr erſter Herzog; durch einſtimmige Wahl ernannten ſie ihre Fürſten, welchen ſie Kriegsdienſte zu leiſten verpflichtet waren.

Uebrigens frey, gleich und unabhängig, entſchieden ſie alles nach gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen, und theilten das eroberte Land unter ſich. Die Fürſten erhielten die gröſſten Antheile, die übrigen nach Verhältniß der kriegeriſchen Verdienſte. Die Slaven, die Bewohner des unterjochten Landes, wurden in Knechtſchaft geſtürzt. Der neue Herr des Landes und ſeiner Bewohner, roh und wild, kannte nicht einmal den Ackerbau; beſchäftigt mit reicher Jagd und Fiſch-

fange, nährte er ſein Vieh auf fetten Auen; ein Zelt war ſeine Wohnung, ein Fell ſeine Bekleidung, rohes Schwein= Rind= oder Pferdefleiſch ſein beſtes Gericht; Kriegsluſt entflammte ihn; durch ganz Deutſchland bis an den Rhein, nach Italien und Konſtantinopel unternahm er ſeine Züge; er bewunderte die beſſere Lebensart der Nachbarn und ihre höhere Kultur; die Sucht nach Beute ergriff ihn, mit dieſer belaſtet kehrte er zurück, und vermehrte durch mitgeſchleppte Gefangene die Zahl ſeiner Sklaven.

Die aus Aſien gekommenen waren keiner Kultur fähig; allmählig begann die zweyte und dritte Generation die beſſern Gebräuche nachzuahmen. Von Konſtantinopel her leuchteten die Strahlen der erſten Kultur und drangen durch. Dort wurden (im Jahr 918) zwey ungariſche Fürſten getauft, von da kam die erſte Kenntniß der Künſte und Wiſſenſchaften, und die Bekanntſchaft mit einer beſſern Lebensart. Ackerbau und Landwirthſchaft wurden durch zahlreiche Sklaven getrieben; man bediente ſich beſſerer Waffen=Arten, von ihren Sklaven lernten auch, wider Willen, vieles die Eroberer.

Sarolta, ein treffliches, ihrem Zeitalter vorgreifendes Weib, bewog den Herzog Geyſa zur Annahme der chriſtlichen Religion (970); bald bemühte man ſich mit großem Eifer, die allgemeine Bekehrung des Ungarns zu bewirken. Auch würden die nomadiſchen Ungarn wie andere Völker, zufolge des Genius der Zeit, die chriſtliche Religion früher oder ſpäter gewiß angenommen haben: aber der Umſtand, daß Sarolta die chriſtlichen Miſſionäre aus Deutſchland und nicht aus dem orientaliſchen Reiche herbeyrief, war eine fruchtbare Quelle trauriger Folgen; weit mehr neigten ſich die Ungarn zu den morgenländiſchen Sitten der Byzantiner, als zu den abendländiſchen der Deutſchen; alle Nationalkräfte würden früher und glücklicher ſich entwickelt haben, wenn die erſte Kultur nicht gewaltſam aus dem Occidente, ſondern

von ſelbſt aus dem mehr homogenen Oriente hervorgegangen wäre.

Um ein ganzes Jahrhundert ſpäter folgte Ungarn dem übrigen Europa in allen Entwickelungen, durch welche es zu ſeiner Vollkommenheit fortſchritt. Noch unter dem Könige Ladislaus war es im Jahr 1093 nothwendig, auf dem Reichstage (Dekret VI. Kap. 1.) das Geſetz zu verordnen: „Daß keiner der Erſten des Landes zu ſtehlen ſich erkühne.“ Fünfhundert Jahre ſpäter wuſſten beym Anfange der öſtreichiſchen Periode wenige der Erſten des Landes zu leſen und zu ſchreiben; daher machte der, meiſt aus Deutſchland berufene, ſchon durch den heiligen Stephan und ſeine Nachfolger, mit den weitläufigſten Gütern bereicherte, mit den höchſten Ehren-Aemtern und größten Privilegien beehrte Clerus, den erſten Stand des Reiches aus, und beſorgte die wichtigſten Angelegenheiten.

Groß und total war die Umwandlung des ungariſchen Staates unter dem heiligen Stephan. Betrachten wir ſie mit einiger Aufmerkſamkeit, nach allen ihren Theilen, ſo ergreift ſie unſere Bewunderung. Alle alten Gebräuche und Verordnungen hob dieſer König auf; er führte eine neue, ſehr von der alten verſchiedene, Religion ein; theilte das Reich in Geſpannſchaften, und befeſtigte, mit Unterdrückung der urſprünglichen Unabhängigkeit der Adelichen, eine politiſche Verfaſſung.

Traurig war damals der Zuſtand der Bauern in Ungarn. War er auch in andern Theilen Europa's beklagenswerth, wie viel härter muſſte er unter der Herrſchaft jener rohen und wilden Aſiaten ſeyn, deren größtes Vergnügen es war, Kriegszüge zu unternehmen, ganze Länder zu verwüſten und zu plündern, in die Provinzen Deutſchlands und Italiens Einfälle zu machen, welche die Schriftſteller jener Zeiten mit ſo ſchwarzen Farben ſchildern.

Aber ſobald der heilige Stephan ſeine Königliche Macht

Digitized by Google

befeſtigt hatte, begann er ſeine Sorgfalt auf das Loos der Bauern zu wenden. Er ſchrieb: (im 11. Buch Kap. 17.) „Wenn Jemand, von Mitleid getrieben, ſeinen Knechten „und Mägden die Freyheit geſchenkt hat, ſo ſoll nach ſeinem „Tode Niemand aus Neid ſich unterfangen, zur vorigen „Knechtſchaft ſie anzuhalten.“ Doch bequemte er ſich nach dem (19. Kap.) Geiſte ſeiner Zeit, und beſtätigte die Erlaubniß Sklaven zu verkaufen, deren Preis für jeden 10 Kühe geweſen zu ſeyn ſcheint, die Loskaufung der Naſe eines Sklaven, welcher zum Abſchneiden derſelben verurtheilt war, 5 Kühe, Freye Eingewanderte und auswärtige Ankömmlinge begünſtigte der heilige Stephan nach I. Dekret 6. Kapitel, und legte durch dieſes Prinzip zu den Königlichen Freyſtädten und privilegirten Marktflecken den erſten Grund.

Dieſe Bemühungen des heiligen Königs Stephan, das Loos des Volks zu erleichtern, ſetzten einige ſeiner Nachfolger mit Eifer fort. Einem großen Theile des Adels gefielen ſie wenig, doch gab es immer einige darunter, welche das, was der Gerechtigkeit gemäß und dem ganzen Reiche erſprießlich war, ihrem eigenen Vortheile vorziehen zu müſſen glaubten. Auf den Reichstagen bewieſen die Stände ihre wahrhaft edle Sorgfalt auf verſchiedene Weiſe. Heilſame partielle Geſetze und Anordnungen wurden verfaſſt, aber das konnten die Stände von ſich nicht erhalten, daß ſie eine allgemeine Organiſation des Bauernweſens unternommen hätten. Man behandelte die Bauern milder oder ſtrenger, je nach dem Charakter, der Willkür, der Gewinnſucht des Grundherrn; ihre Obliegenheiten wurden nicht durch gegenſeitige Uebereinkunft und nicht ſchriftlich, ſondern durch den Willen des Herrn und durch den Gebrauch beſtimmt.

Unter dem König Andreas wird im J. 1222. Art. 11. in dieſem Fundamental-Dekrete der ungariſchen Verfaſſung feſtgeſetzt: „Wenn ein Graf die Völker ſeines Gebietes „verderben und dieſes Mißbrauches ſeiner Gewalt überführt

„würde, ſoll er im Angeſichte des ganzen Reichs ſeiner Würde „mit Schande entſetzt werden, und das Entwendete zurück„ſtellen.“ Unter Ludwig XI. wurde im J. 1351 Art. 6. die Zahlung des neunten Theils vom Weine und Früchten feſtgeſetzt. Das 2te Dekret Sigmunds Art 6. verbürgt den Bürgern, den Fremden und den Jobagionen freye Auswanderung aus den Königlichen Beſitzungen nach adelichen Gütern und umgekehrt.

Dieſe Anordnung ſcheint nicht allgemein geweſen zu ſeyn, ſondern ſich nur auf jene Fremde bezogen zu haben, welche aus ausländiſchen Provinzen in unſer fruchtbares Vaterland berufen, das Reich bevölkerten. Sehr viel begünſtigte König Sigmund die Bauern, er beförderte Induſtrie und Kommerz, gründete Städte und Flecken, und ertheilte ihren Einwohnern Privilegien und Gnaden. Ein großer Theil des Adels nahm dieß übel auf. Was nach ihrer Meinung durch Königliche Freygebigkeit zu viel dem Volke bewilligt wurde, bemühte man ſich von der andern Seite durch größere Härte der Grundbeſitzer ihm wieder zu benehmen. Innere Unruhen ſcheinen hieraus entſtanden zu ſeyn; denn in dem 3ten Dekret Art. IV. wird geſagt: „Auch haben Wir beſchloſſen, daß „die Prälaten, Baronen und Edeln durch das Klima unſers „Reiches ſich keinesweges unterfangen, an unſere getreue „Landesbewohner, von welchem Stande und Gewerbe ſie ſeyn „mögen, Raub, Entwendungen, Blutvergießen oder andere „Arten von gewaltthätigen Handlungen auszuüben.“

Nach dem Ableben des Königs Sigmund erfolgte unter ſeinen Nachfolgern Albert I., Uladislaus I. und Ladislaw post humo, die nicht mit gleich feſter Hand das Staats-Ruder lenkten, eine Reaktion; die Bauern und privilegirten Eingewanderten verloren alle bisher erlangten Begünſtigungen, und wurden zur vorigen alten Knechtſchaft angehalten. Unter Albert ward im Jahre 1439 Artikel 13 verordnet: „wenn es ſich bey den Herren ereignet,

„daß die Ungarn in Schlachten oder andern Zänkereyen einige „der Feinde gefangen nehmen, ſo ſollen ſie dieſe für ſich be„halten oder verkaufen, oder den Kirchen zur ewigen Knecht„ſchaft übergeben.“

Aber Mathias Corvinus umfaſſte den Bauernſtand mit väterlicher Sorgfalt, indem er durch das 3te Dekret Art. 16. die Freyzügigkeit der Landbebauer feſtſetzte, in dem 1ſten Dekrete Art. 16. die Willkür derjenigen beſchränkte, welche den Zehnten für den Clerus einſammelten, und einige Arten von Dation aufhob, z. B. in dem 6ten Dekrete Art. 36: „Von den Bauern, die ihre Weiber aus andern „Flecken nehmen, ſoll durchaus kein Tribut abgefordert „werden.“

Auf dieſe Weiſe ſchwankte das Loos der Bauern, bis unter Uladislaw dem II., Dobze genannt, einem ſchwachen Könige, Papſt Leo das Reich erſuchte, an dem Kreuzzug gegen die Sarazenen ſich anzuſchließen.

Der Oberſchatzmeiſter Telegdy mißrieth es, der Kardinal und Erzbiſchof von Gran Thomas unterſtützte das Verlangen des Papſtes; nach gewohnter Art blieb König Uladislaw unſchlüſſig. Da machte der Erzbiſchof die Kreuzbulle feyerlich bekannt, und Georg Doſa, ein tapferer, und durch ſeine glücklichen Feldzüge gegen die Türken berühmt gewordener Mann, ward zum Anführer des Kreuzzuges ernannt. Da die Grundherren ihrer Arbeiter ſich beraubt ſahen, bemüheten ſie ſich, die Bauern von dem Zuge zuerſt abzuwarnen, und dann mit Gewalt abzuhalten. Doſa glaubte Gewalt mit Gewalt abwehren zu müſſen, und ſo entbrannte ein bürgerlicher Krieg, welcher unter der ſchrecklichſten Barbarey und Grauſamkeit, durch einen Zeitraum von 4 Monaten 70,000 Menſchen in Ungarn vertilgte. Doſa ſelbſt ward gefangen, und auf einen glühenden eiſernen Stuhl geſetzt und lebendig gebraten; die andern Anführer wurden durch andere Peinigungen hingerichtet.

Digitized by Google

Zur Strafe dieſes Aufruhrs wurde auf dem nächſten Reichstage des Jahrs 1514 durch die Art. 14 bis 25 die freye Auswanderung abgeſchafft und die vorige Knechtſchaft beſtätigt. Die Verordnung dieſes Geſetzes, welches gewiſſermaßen fundamental iſt, gibt einen Beweis davon, wie wenig momentane, durch Ausnahmen geſchwächte, durch Reſervate und Cautelen verkrüppelte Anordnungen, ihrem Zwecke entſprachen. Denn ſogleich wird die Strenge dieſes Geſetzes, zufolge des Prinzips, aus welchem es gefloſſen war, durch die Beſtimmung deſſen aufgehoben, wie viel die Bauern ihren Herren an Abgaben, an Naturalien und Arbeiten zu leiſten haben. Dieß iſt die erſte Urbarial-Verordnung in unſerm Geſetzbuche; aber die Wirkung dieſer ſehr heilſamen Anordnung wird ſogleich durch die hinzugeſetzte Clauſul vernichtet: „ohne daß jedoch der bisher beſtehende Gebrauch aufgehoben „werde.“

So blieb der Zuſtand der Bauern unbeſtimmt und belaſtet, und noch viel beſchäftigte ſich die ungariſche Geſetzgebung, freylich in verſchiedenem Geiſte, mit dieſem Gegenſtand.

Die Könige aus dem öſtreichiſchen Hauſe ertheilten dieſem zahlreichen Volkstheile wirkſamen Schutz. Unter Ferdinand I. beſchloſſen die Stände auf dem Reichstage von 1547 Art. 26: „Da aus verſchiedenen alten und neuen Beyſpie„len der rächende Zorn des Allmächtigen wegen irgend einer „größern Verſündigung ſichtbar ward, und nichts dem einſt „blühenden Reiche Ungarns mehr geſchadet zu haben ſcheint, „als die Unterdrückung der Landbebauer, deren Klagen im„mer zu Gottes Angeſicht emporſteigen, ſo beſchließen die „Stände des Reichs, zumal da Se. gegenwärtige Majeſtät „ſie gnädig daran erinnerte, den Unwillen des höchſten Welt„ſchöpfers abzuwenden, und ſeine Güte und Barmherzigkeit „endlich auf dieſes gedrückte Reich hinzulenken; daß die in „vorigen Jahren den armen Bauern auf irgend eine Weiſe „entriſſene Freyheit denſelben zurückgeſtellt, und ihnen in

„Zukunft erlaubt werde, anderswohin ſich zu begeben, im „Falle ſie unter der Herrſchaft und Bothmäßigkeit eines ſtren„gern und härtern Herrn nicht länger leben wollen.“

Die Reichstags-Beſchlüſſe dieſes Zeitalters ſind voll von Verordnungen, welche den Zuſtand der Bauern betreffen, aber nirgends findet man eine Radikal-Reform und Organiſation des Bauernweſens. Die wichtigſte Aenderung in dieſer Hinſicht erfolgte um die Jahre 1715, 1723 und 1767; bis auf dieſe Zeit waren nämlich die Bauern allein von ihrem Herrn abhängig, und entrichteten ihre Abgaben ihnen allein. Nachdem aber im J. 1715 die beſtändige Miliz auch in Ungarn eingeführt, und zur Unterhaltung derſelben eine unmittelbar an die Königliche Kaſſe zu zahlende Militär-Kontribution den Bauern auferlegt worden war; nachdem im Jahre 1723 die Klagen der Bauern gegen ihre Herrſchaften dem Hohen Königlichen Statthalterey-Rathe zur Beurtheilung und Entſcheidung überlaſſen worden waren, und das Urbar im J. 1767 bekannt gemacht wurde, welches die Gränzen der herrſchaftlichen Gewalt und des Unterthans Verpflichtungen feſtſetzte, und zu welchen ſowol den Comitats-Beamten als dem Hohen Statthalterey-Rathe die Sorge und Erhaltung der Bauern aufgetragen iſt, ſo hörte dieſe ausſchlüſſige Abhängigkeit der Bauern von ihrer Grundherrſchaft auf; und obgleich die Wirkſamkeit der herrſchaftlichen Rechte ſo groß iſt, daß ein Grundherr, der ſeine Bauern unterdrücken will, dazu gar manche Gelegenheit findet: ſo ſtehen doch auch dem Bauer die Wege offen, durch welche er zu ſeinem Rechte gelangen kann, wenn er nur ſeine Sache zu befördern und zu unterſtützen weiß.

Den Zuſtand der Bauern in Ungarn beſtimmt das Urbar, welches Maria Theresia im J. 1767 bekannt machte, und welches 23 Jahre ſpäter auf dem nachfolgenden Reichstage 1790 proviſoriſch für das Reich feſtgeſetzt wurde. Eine allgemeine gleiche Anordnung für das ganze Reich, nach eben dem Maßſtabe, konnte nicht einmal eingeführt werden. Die

große Verſchiedenheit des Klima, der Fruchtbarkeit des Bodens, des Verdienſt-Lohnes und der Lokal-Umſtände, machen einen ſo großen Unterſchied, daß der Bauer in der Arver Geſpannſchaft, bey unfruchtbarem Boden, dreymal ſo viel zahlen muß, als ſeine Mitgenoſſen in dem Banate, welcher dagegen bey der größten Fruchtbarkeit ſeines Bodens, wegen Mangel an Induſtrie und Commerz nur auf eigene reichliche Nahrung zurückgeſetzt iſt.

Wohl ſcheinen die das Urbar ausführenden Kommiſſäre dieß eingeſehen zu haben, und da ſie nicht im Stande waren, alle Inkonvenienzen, denen die erſte Operation dieſer Art immer ausgeſetzt iſt, wegzuräumen, ſo ſetzten ſie, das Recht und den allgemeinen Vortheil des Urbars vor Augen habend, einige Modifikationen hinzu, indem ſie die Vervollkommnung ihres Werkes den Nachkommen überlieſſen. Der Loskauf von der Hand-Arbeit eines Tages iſt an einigen Orten auf 5, an andern auf 10 Kr. feſtgeſetzt; dem Bauer, der eine ganze Seſſion beſitzt, ſind an einigen Orten 30 Erdjoje zugetheilt, an andern 24 oder nur 22; in den fruchtbarſten weit ausgedehnten Ebenen Ungarns beſäet er mit jedem Jahre eine neue Peripherie. Hier hat er überflüſſige Weide und bequeme Holzung, dort die Weide beſchränkt und keine Holzung; an vielen Orten wurde der alte Gebrauch der Ruſtikal-Leiſtungen und die Behandlung der Bauern mehr oder weniger beybehalten; an andern die Adjuſtirung der Urbarial-Kompetenz bey Seite geſetzt. Die Bauern einiger Theile des Reichs ſind über die Maßen belaſtet, und man kann viele Urſachen dieſer ſo großen Ungleichheit anführen.

Ueberhaupt läſſt der Zuſtand der Bauern in Ungarn ſich durch Folgendes beſtimmen: Der Bauer einer ganzen Seſſion ſoll haben: Aecker, die 24 Joch ausmachen, Wieſen von 12 Mädern, ein innerhalb des Dorfes gelegenes Grundſtück von einem Joche; daſſelbe Verhältniß findet bey dem halben und Viertel-Bauer ſtatt. Der Häusler (Inquilin) hat nur

einen Grund innerhalb des Dorfes, der Curialiſt hängt von den Privat-Kontrakten mit der Herrſchaft ab. Alle haben mäßige Weiden und Holzung, wo Wälder vorhanden ſind. Das Schenkrecht genießen die Bauern nach Verſchiedenheit der Orts-Umſtände.

Dagegen iſt der Bauer einer ganzen Seſſion verpflichtet, jährlich ſeiner Herrſchaft zu leiſten 52 Fuhr- oder aber 104 Hand-Arbeiten, den Hauszins von 1 fl., eine lange Zufuhr, eine ſchon gehauene Klafter Holz, eine Jagd auf 3 Tage, 2 Hühner, 2 Kapaunen, 12 Eyer, eine Halbe Schmalz, das dreyßigſte Theil eines Kalbes, 2 Rfl. für Branntweinbrennerey und das Neuntel ſeiner ökonomiſchen Produkte. Schließt der Grundherr oder die Grundfrau eine Ehe, ſo zahlt er 38 Kreuzer; für die Auslöſung ſeines gefangenen Herrn und für die Diurnen der zu dem Reichstag Abgeſandten iſt eine unbeſtimmte Zahlung. Der Häusler aber, oder wer außer dem Grunde, innerhalb eines Dorfes, nichts beſitzt, leiſtet 18 Tage Hand-Arbeit, und zahlt 1 Rfl. Ferner iſt der Bauer zur Entrichtung des Zehnten an den römiſch-katholiſchen Clerus verpflichtet. Er unterhält den Pfarrer, den Glöckner, den Notar, das Rural-Gericht, die Hirten und die Dorfdiener; durch ſeine Arbeit allein und auf ſeine Koſten werden die öffentlichen Landſtraßen und Wege erbaut und erhalten, werden Rekruten geſtellt; er unterhält die Laſten der Militär-Kontribution und alle Koſten der Domeſtical-Kaſſe.

Seinen politiſchen Zuſtand machen vorzüglich folgende Punkte aus: Er iſt nicht mehr an den Boden gefeſſelt, und hat die Befugniß der Auswanderung, die durch das Novellar-Geſetz von 1790 beſtätigt wurde. Ihm kommt das Eigenthum über das Erworbene inſofern zu, daß ſeine Kinder ihm in dieſem folgen. In Ermanglung derſelben kann er ein Teſtament verfaſſen, wobey jedoch der Drittheil der Grundherrſchaft zukommt; hinterläſſt er kein Teſtament, ſo nimmt der

Digitized by Google

Grundherr die ganze Erbſchaft in Beſitz. Der Grund und die Colonical-Appertinenzien gehören dem Grundherrn, welcher ſie dem Bauer entreißen und einem andern verleihen kann. Der Bauer iſt nicht Amtsfähig; in ſeinem eigenen Namen kann er nicht Prozeß führen, am wenigſten gegen ſeinen eigenen Grundherrn. Ueber ſeine Zwiſte und Verbrechen urtheilt der Grundherr, ſelbſt dann, wenn jene Klagpunkte ihn ſelbſt betreffen. Es folgt hieraus, daß der Bauer weder Perſonal-Rechte, noch die der Mitbürgerſchaft beſitze. Einigermaßen erſetzt den Mangel derſelben der Weg der Inſtanz, des Fiskal-Beyſtandes und die Dominal-Gerichte in Gegenwart eines Artikular-Zeugniſſes: aber doch hängt ſeine Sache von der Billigkeit und Großmuth des Richterſtuhls ab; denn die, welche ſeine Sache führen und Urtheil ſprechen, ſind Adeliche, und die Grundbeſitzer, die gleiches Intereſſe gegen den Bauer haben, ſind Nachbarn, Freunde und Geſellſchafter des Gutsherrn.

Obgleich nun das, was der Bauer unmittelbar dem Grundherrn zu leiſten verpflichtet iſt, nicht ſo läſtig für ihn iſt, daß er über zu drückende Laſten ſich beſchweren könnte, ſo muß man doch, wenn man alle ſeine Präſtationen berechnet, und den Mangel des Perſonal-Rechts, nebſt allen daraus herfließenden traurigen Folgen, ſo wie die Unterdrückung und Armuth, in welcher er lebt, genauer betrachtet, eingeſtehen, daß die ihm aufgebürdete Laſt nicht leicht, ſein Loos drückend und ſeine Lage hart ſey.

Es wird nicht unzweckmäßig ſeyn, nach einem ſehr gemäßigten Calcul alle ſeine Leiſtungen und Abgaben vor Augen zu ſtellen, und mit ſeinen möglichen Einkünften zu vergleichen. Freylich kann dieſer Vergleich nicht mathematiſche Genauigkeit haben, aber er wird dennoch dazu dienlich ſeyn, hierüber ein Urtheil im Allgemeinen zu fällen.

Zufolge des Urbars entrichtet der Bauer einer ganzen Colonical-Seſſion ſeinem Grundherrn jährlich;

Digitized by Google

Rfl. kr.

I. 52 Robotten-Jochzüge zu 20 kr. berechnet, macht aus, wenn man die Loskaufungs-Taxe vergleicht . . 17. 40

In dem Urbar wird befohlen, daß der Bauer, im Fall er ſeine Robotten nicht in Natur leiſten kann, die Hand-Robotte eines Tages mit 10, die Joch-Arbeit mit 20 kr. loskaufe, und dieß iſt darum verordnet, damit er ſeine Leiſtungen nicht um hohe Preiſe loszukaufen verbunden ſey, indem in einem von Induſtrie und Commerz entblößten Reiche ſich nur geringe Gelegenheit zum Verdienſt darbietet.

Aber dieſe Urbarial-Taxe der Bauernleiſtung kann nach Recht und Billigkeit nicht auf die Schätzung ſeiner Arbeiten, von welchen hier die Rede iſt, übertragen werden. Denn die Geſpanns-Arbeit eines Tages trägt dem Grundherrn weit mehr ein, als die Loskaufung derſelben mit 20 kr.; und wer wird einen ganzen Tag, mit eigenem Wagen oder Pflug, mit eigenen Pferden und ohne Beköſtigung für 20 kr. arbeiten?

Was iſt bey dieſer Schätzung der Bauern-Arbeit für ein Verhältniß, wenn ich in Beziehung auf die Hand-Arbeit die Zug-Arbeit mit Wagen, Vieh und 2 Perſonen nur doppelt annehme? Hiebey müſſte demnach ein anderer Maßſtab der Schätzung eingeſchlagen werden.

In den obern Theilen des Reiches miethet man in Städten und Marktflecken Zug-Arbeiten um 2 bis 3 Rfl. Außerdem iſt den Arbeitern die Beköſtigung zugeſichert. Zu Folge des 1ſten Artikels, 1729, iſt die Zug-Arbeit der Bauern zum Vortheil der Garniſonen auf 15 kr., die Hand-Arbeit auf 12 kr. tarirt. Wenn ich nun hier die Schätzung der Joch-Arbeit eines Tages mit 20 kr. aufnehme, ſo begehe ich einen dem Bauer nachtheiligen Fehler, damit ich aus Parteyſucht zu ſeiner Gunſt die Urbarial-Taxe zu verwerfen ſcheine.

Hiezu kommt:

II. Die lange Fuhr 2. 30

III. Die Viktualien. . . . . — 48

IV. Das Hauen und Abführen einer Klafter Holz 1. —

Muß der Bauer dieſe Leiſtungen in Natur entrichten, ſo kommen ſie ihm ſelbſt höher zu ſtehen, und bringen dem Grundherrn mehr Vortheile.

V. Der herrſchaftliche Zins beträgt . . . . . 1. —

VI. Die Jagd auf 3 Tage . . . . . — 30

VII. Das Neuntel und Zehntel. Die Leiſtungen, welche der Bauer in Früchten und in Produkten ſeiner Oekonomie entrichtet, muß man auf bares Geld zurückführen, damit der Gegenſtand der Unterſuchung verdeutlicht werde. Aber hier iſt es ſchwer, irgend eine allge-

Transp. 23. 28

	Fl.	kr.
Transp.	23.	28
meine anwendbare Summe feſtzuſetzen. Die Reluition des Neuntheiles iſt nach dem Urbar beſtimmt; aber in einigen Theilen des Reiches muß es in Natur geleiſtet werden. Der Zehent wird in einigen Gegenden in Natur abgenommen; in andern durch Privat-Konventionen ausgelöſet. Auch ſind die Preiſe der Früchte ſehr verſchieden, der Grad der Fruchtbarkeit weicht gar ſehr von einander ab. Die Arten der ökonomiſchen Produkte, die unter dem Neuntheil und Zehnten fallen, ſind sehr mannichfaltig. Demzufolge wird man ein approximirendes Mittel annehmen müſſen. Der dem Hochwürdigen Clerus zukommende Zehent, und der an die Herrſchaft zu entrichtende Neuntheil macht 5 Theile der Bauern-Erzeugung aus. Wenn ich dieſe für einen ganzen Bauer auf 12 fl. feſtſetze, ſo glaube ich eine ſehr geringe Schätzung angenommen zu haben	12.	—
VIII. Der folgende Beytrag betrifft die Militär-Kontribution und die zu der Domeſtical-Kaſſe. Zwar iſt die Militär-Kontribution für das ganze Reich beſtimmt, und die Summe derſelben für alle Landesbewohner einerley: aber doch iſt ſie bey den Comitats-Abrepartitionen in Beziehung auf Dörfer und einzelne Bauern nach Verſchiedenheit der jährlichen Dikal-Konſcription ſehr von einander abweichend. Noch mehr Verſchiedenheiten finden bey den Obtingenzen der Domeſtical-Kaſſe ſtatt; denn jede Fatalität, der Durchmarſch oder die Unterhaltung der Truppen, der Bau oder die Reparatur der Wege und Brücken, die öffentlichen Feyerlichkeiten, Inſtallationen, Reſtaurationen u. ſ. w. vermehren ſie. Für die Obtingenz beyder Kaſſen können alſo für einen ganzen Bauer jährlich im Durchſchnitt angeſetzt werden. . .	30.	—
IX. Für die Bedürfniſſe der Kirche, zu welcher der Bauer gehört, des Glöckners, Schulmeiſters, für die Glocken, und für die Gebäude der Kirche und der Schule ſetze ich für einen ganzen Bauer jährlich . . .	4.	—
X. Für die Unterhaltung ſeines Pfarrers . .	2.	—
XI. Für Unterhaltung des Rural-Gerichts, für Durchmärſche, Hayducken, für Pferde-, Ochſen-, Kühe-, Schwein- und Gänſehirten, für Nachtwachen, für Räumung der Flüſſe, Brückenbau, für die Heuernte der Communität und Reparatur gemeinſchaftlicher Gebäude u. ſ. w. beſtimme ich der Communitäts-Kaſſe . . .	8.	—
XII. Für ſich bedarf der Bauer einer Wohnung, eines Stalles, einer Scheuer und Vorraths-Behältniſſes des großen und kleinen Viehes, des Wagens und des Pfluges und andern Hausgeräthes. Nach dem geringſten Cal-		
Transp.	79.	28

	Rfl.	kr.
Transp.	79.	28
cul wird er dieß alles nicht unter 500 Rfl. ſich anſchaffen; deſſen jährlicher Intereſſe man demnach annehmen kann	30.	—
XIII. Die Unterhaltung dieſer Bedürfniſſe in einem ſolchen Zuſtande, damit der Bauer ſeine Wirthſchaft fortführen kann; der Schmidt und Wagner, und das nothwendige Materiale wird jährlich betragen . . .	20.	—
XIV. Einen Knecht und eine Magd muß er halten. Ihre Beköſtigung, Bekleidung und Lohn machen gewiß aus	50.	—
XV. Die eigne Alimentation und Bekleidung, nebſt Weib und Kindern, erfordert einen nothwendigen Aufwand von	60.	—
XVI. Folgende Poſitionen kommen nicht alle und nicht jedes Jahr zuſammen, aber meiſt kommen ſie doch dazu, und können nicht weggelaſſen werden. Bekannt iſt es, daß der Bau und die Unterhaltung der Landſtraßen den Bauern obliege, und jetziger Zeit ihn meiſt in den Geſpannſchaften beſchäftigen, für dieſe ſetze ich bey einem jeden ganzen Bauer an	8.	—
XVII. Seit langer Zeit hat die Stellung von Rekruten jährlich ſtatt. Ihre Ergreifung, Abführung und die vielfachen damit verbundenen Ausgaben nehme ich an	2.	—
XVIII. Hat die Armee in dem Reiche ihren Aufenthalt, wer würde den gemeinen Soldaten Nahrung, Feuer, Bett und Koſt für 30 kr. monatlich geben? So kommen für das ganze Jahr	6.	—
Summa	255.	28

Wo ſind nun noch die Ausgaben bey Hochzeiten und Taufen, für Krankheiten und Leichenbegängniſſe, und andern Gattungen von Aufwand, die Zölle, das Dreyßigſt, die Jahrmarkts-Gelder, die Allmoſen und ihre Sammlungen, wo die Geſchenke, von welchen es auch ohne mein Erwähnen bekannt iſt, daß ſie der Bauer nach allen Seiten zu entrichten habe. Und wie nun, wenn er durch Krankheiten, durch Alter oder durch einen Unglücksfall zur Arbeit untüchtig wird, wenn Fatalitäten, Feuersbrünſte, Viehſeuche entſtehen, wenn ſchlechter Ertrag und Theurung einbrechen?

Nehmen wir nun an, daß eine ganze Colonical-Seſſion 1000 Rfl. werth ſey, und ich glaube, daß ſie in dieſer Summe ſchon zu hoch geſchätzt ſey, denn ſchwerlich wird Jemand

um 1000 Rfl. Grundſtücke, welche zu einer Seſſion gehö-ren, und den vorherbeſchriebenen Laſten unter-worfen ſind, erkaufen; ja ſelbſt für freye Grundſtücke wird in den meiſten Theilen des Reichs Niemand einen ſo hohen Preis entrichten. Von dieſem Kapital würden nach dem gewöhnlichen Intereſſen-Calcul zu 6 Prozent Einkünfte von 60 Rfl. hervorgehen. Setzen wir jedoch, daß die In-duſtrie und Wirthſchaft des Bauern das Dreyfache, nämlich 150 Rfl. erzeuge, ſo iſt es doch weniger, als die auf der vorigen Seite hergeleiteten Koſten 255 Rfl. 28 kr.

nämlich um . . . . 75 — 28 — *)

Und dieſe Summe 180 Rfl. erzeugt der Bauer außer-dem nicht in baarem Gelde, ſondern in Naturalien; dieſer Naturalien aber bedarf er zu ſeiner Beköſtigung und zur Un-terhaltung ſeines größern und kleinen Viehes und ſeines Ge-flügels. Denn wohl wird man im Durchſchnitt zu einem Colonical-Hauſe einer ganzen Seſſion nothwendig annehmen müſſen 2 Pferde, 2 Ochſen, 2 Kühe, eine Stirke, Schweine, Hühner, Gänſe und 5 Perſonen, nämlich den Bauer nebſt ſeinem Weibe, einem Kinde, einem Knecht und einer Magd. Der nothdürftige Lebens-Unterhalt erfordert das Erzeugniß von 24 Erd-Joche, von welchen ein Drittheil Brachfeld iſt. Die Unterhaltung des nothwendigen Viehes wird aber auch das Stroh und das Heu verzehren. Das Jahr muß frucht-bar ſeyn, wenn er einen Ueberfluß haben ſoll, der über die nothwendige eigene Conſumtion ſich erſtrecke; und muß er in einem fruchtbaren Jahre nicht alles wohlfeil verkaufen? Er

*) Dieſe ganze Berechnung und Anſicht gilt von den Jahren 1798 — 1800, in welcher Zeit der Verfaſſer ſich mit dieſem Gegenſtand beſchäftigte; und iſt demnach für die jetzige Zeit nicht anwendbar, aber doch merkwürdig für den allgemeinen Ueberblick. A. d. Ueb.

Digitized by Google

hat alſo für alle ſeine in baarem Gelde zu leiſtende Zahlungen keinen andern Fond, als ſeine beſondere Induſtrie, die er nicht in dem Umfange ſeiner Colonical-Appertinenzien, ſondern außer denſelben äußern kann. Z. B.: wenn er für Lohn arbeitet, handelt, fuhrwerket, Leinwand aus Flachs oder Hanf verfertigt. So bezahlt er alſo ſeine Abgaben nicht aus dem Ertrage ſeiner Colonical-Seſſion, ſondern aus ſeiner extraſerialen Induſtrie, was allerdings die größte Aufmerkſamkeit verdient. Kann er nun dieſe extraſeriale Induſtrie nicht äußern, ſo wird er bey allen in baarem Gelde zu leiſtenden Zahlungen zurückbleiben. Und dieß beſtätigt die Erfahrung, nach welcher es ausgemacht iſt, daß in den fruchtbarſten Theilen des Reichs, die keine Gelegenheiten zu Verdienſten darbieten, die größten Kontributional-Reſtantien zurückbleiben, und hier die Bauern am ſchwerſten beſtehen.

Jede Art von Abgaben beruht auf dem Grundſatze, daß die Laſt nicht den disponiblen Theil des Kontribuenten, d. h. denjenigen, der über die Lebensbedürfniſſe hinausgeht, überſchreite. Wenn nämlich der Bauer zu ſeinem und ſeiner Kinder jährlichen Unterhalte nothwendig der Summe von 200 Rfl. bedürftig iſt, ſo muß ihm dieſe Summe unangetaſtet bleiben, und nur das Uebrige kann ein Gegenſtand der Kontribution ſeyn. Ja ſelbſt der ganze Ueberfluß kann nicht zur Kontribution beſtimmt [illegible]rden, weil Jeder auf Verbeſſerung ſeines Looſes hindenkt, und irgend einen Reſt für Alter, Krankheiten, Fatalitäten und Hinterlaſſung für ſeine Kinder beyzubehalten ſucht. — Heben wir dieſen natürlichen und einzigen Antrieb zur Induſtrie auf, ſo iſt kein anderer Zuwachs an Privat- oder an öffentlichem Wohlſtande möglich.

Aber aus dem Calcul, den ich gezogen habe, iſt gerade das Gegentheil ſichtbar. Beſteht jener, ſo kann man nicht begreifen, wie der Bauer allen ſeinen Bedürfniſſen und Verpflichtungen Genüge leiſten, und weniger noch, wie er irgend einen Ueberſchuß für ſich erſparen kann.

Und doch ſcheuen die Menſchen in Ungarn die Bauernſchaft nicht; ja es gibt unter ihnen viele nicht nur Wohlhabende, ſondern ſogar Reiche. Ich antworte auf dieſen Einwurf: Im Ganzen ſey das Verhältniß der Bauern ſo beſchaffen, daß ſie, wie traurig ihr Loos immer ſey, indem ſie keine andere Lebensweiſe vor ſich ſehen, diejenige zu ergreifen gezwungen ſind, die ihnen übrig bleibt. Was kann der Sohn des Bauern anders thun, als die Bauerſchaft ſeines Vaters fortſetzen? Was ſollen jene Millionen von Menſchen vornehmen, wohin ſich wenden, als daß ſie, ſo gut ſie können, durch Landbau ihr Leben friſten. Einige unter den Bauern werden in dieſer Lage reich, aber durch das Elend anderer, welche durch äußerſte Noth gedrungen, ihre Ländereyen zu verpachten, ihr Vieh um wolfeile Preiſe zu verkaufen gezwungen ſind. So kann denn der Wohlſtand einiger Bauern nicht zum Maßſtabe für die Subſiſtenz der Andern angenommen werden. Von der Mehrheit des größten Theils der Bauern, der ohne allen Zweifel elend iſt, muß das Urtheil hergeleitet werden. In dieſem gedrückten Stande des Kontribuenten wird jede Operation des Staates ungewiß, ſchwer und verwickelt, der Wachsthum des öffentlichen und Privat-Wohlſtandes wird verhindert, die Kontribution bleibt zurück, es entſtehen Reſtanzen, die Induſtrie nimmt ab, das Elend nimmt zu.

Daß der Bauer in Ungarn beſtehen könne, davon iſt dieß ein augenſcheinlicher Beweis, weil er ja doch beſteht; aber die natürliche Billigkeit und die Grundſätze der Politik gebieten es, den Bauer in einen ſolchen Zuſtand zu verſetzen, in welchem er, außer den ihm obliegenden Leiſtungen, ſeine Lebensbedürfniſſe ſich verſchaffen, und einiges Erſparniß für Alter, Krankheiten, Fatalitäten und für Erbſchaft ſeiner Kinder beybehalten könne. Aber hier müſſen wir es anerkennen, und alle Erfahrungen bezeigen es, daß der Bauer ſelbſt in jenen Theilen des Reiches, in welchen er etwas ſich

verdienen kann, durch ununterbrochene Arbeit und äußerſte Anſtrengung aller ſeiner Kraft ſein Hausweſen beſorgen müſſe, daß kein Unglück hinzu kommen dürfe, damit er ſich in ſeinem Zuſtande erhalte, und daß ihm zur Bildung guter Sitten, zu den unſchuldigen und heilſamen Freuden des Lebens, zum ſittlichen und phyſiſchen Wachsthum weder Zeit noch Mittel übrig bleiben.

Viel iſt es, was der Bauer in Ungarn zu leiſten hat, er wird nicht weniger gedrückt durch die Art ſeiner Leiſtungen.

Zwar iſt, was er der Grundherrſchaft entrichtet, jährlich nach gleichem Maßſtabe beſtimmt, und nach keinem eraſpetirten Calcul abgemeſſen. Und da die Art der Leiſtung eben ſo wenig drückend iſt, ſo belaſten dieſe Leiſtungen ihn nicht ſo ſehr, wenn er nur übrigens einen billig-denkenden Grundherrn hat; ein wilder Grundherr aber hat tauſend Mittel in den Händen, ſeine Unterthanen zu bedrücken.

Läſtig wird ihm der Zehnt, wenn er ihn in Natur entrichten muß; denn er darf ſeine Fechſung nicht eher abführen, als bis der Zehnter ſeine Competenz abgeſchnitten hat, und der Zehnter geht an vielen Orten der Bequemlichkeit wegen nicht eher aus, als bis das ganze Feld in Garben und Haufen geſammelt iſt. Verzögert ſich dieß länger, und fällt indeß ungünſtiges Wetter ein, ſo verderben die Früchte, und die Hoffnung des ganzen Jahrs verſchwindet; daſſelbe iſt mit dem Neunter der Fall, wo ihn der Bauer in Natur abgibt.

Mit Vorſpann wird der Bauer oft auf das Aeußerſte belaſtet, wenn er zur Zeit der dringendſten Feld-Arbeit entweder ſein Feld zu ſeinem größten Schaden verabſäumen, oder das abgemattete Vieh durch Vorſpann zu entkräften gezwungen iſt, und dieß für einen äußerſt geringen Preis; denn für den Lohn eines Gulden mit 4 Pferden auf einer Diſtanz von 2 ungariſchen Meilen gefahren zu werden, iſt ſo wenig, als

nur gedacht werden kann. Nimmt der Bauer nicht Futter und Brod mit ſich, ſo wird er dieſen Gulden für ſeine und für die Unterhaltung ſeiner Pferde verzehren, und erſpart nichts für ſeine Mühe und Arbeit.

Auch die Rekruten-Stellung iſt für den Bauer höchſt läſtig. Wie viel Partenlichkeit kommt dabey vor, wie viele Geſchenke müſſen gegeben werden, wie viele Beſtechungen äußern ſich, wie viele Ausgaben ſind dabey erforderlich, wie viele bittere Thränen werden erpreſſt und Gewaltthätigkeiten ausgeübt? Wahrlich, eine ſchlimmere Art der Miliz-Ergänzung kann nicht gedacht werden.

Viel leidet der Bauer von dem Militär-Stande, da er ihm Quartier nebſt Feuer und Bett geben muß, da er die große Laſt der Deperditen trägt, da er den Betrügereyen und Ausſchweifungen der Werber am meiſten ausgeſetzt iſt. — Er wird ſehr geſchwächt durch die allgemein herrſchende Gewohnheit, Geſchenke darzubringen, welche ſo ſehr eingeriſſen iſt, daß der Bauer ohne Geſchenke nicht einen Schritt machen zu können glaubt. Und obgleich dieſe Geſchenke ſelten von Bedeutung ſind, ſo machen ſie doch im Ganzen viel aus. Sie bereichern weniger den Empfänger, deſto mehr ſinket durch ſie der Geber in Verarmung.

Läſtig iſt die Art der Kontributions-Entrichtung. Bevor ich jedoch meine Gedanken hierüber eröffne, will ich, da die Sache zu verwickelt und nicht Allen genauer bekannt iſt, ſie zuvor in aller Kürze zu erläutern mich bemühen.

Die öffentliche Kontribution iſt doppelt: die Militär- und die Domeſtikal-Abgabe. Jene entrichtete das Reich zur Unterhaltung des ſtehenden Heeres bisher mit 4,304,552 Rfl. und 50 kr., jetzt mit 5 Millionen. Weit höher würde dieſe Summe ſteigen, wenn bey ihr, wie billig, die Deperditen mit angeſchlagen würden. Gewiß iſt es, daß ſie jährlich über 2 Millionen Rfl. betragen, und unter den

jetzigen Zeit-Umſtänden vielleicht der Kontributional-Quote gleich ſeyn.

Die Domeſtikal-Kontribution iſt beſtimmt für die Gremial-Ausgaben oder Comitats-Verwaltungen. Bekannt iſt es nämlich, daß die politiſche und gerichtliche Verwaltung der Geſpannſchaften den Königlichen Schatz gar nichts koſtet, und Ungarn macht in ſo weit von den übrigen Reichen der Monarchie eine beſondere Ausnahme. Aber wir müſſen auch von der andern Seite geſtehen, daß die Oekonomie der Domeſtikal-Kaſſe nicht tadelfrey ſey; ihre ungeheure Accreſcenz beweiſet dieß hinlänglich, wie aus der folgenden authentiſchen Berechnung erhellen wird.

Die Domeſtikal-Kontribution aller Geſpannſchaften des Reichs betrug

	Rfl.	kr.
Im Jahre 1766	17,603.	17
= = 1773, nach Einführung des Urbars	939,292.	40
= = 1775, nach Einführung der Dical-Konſcription	1,114,956.	55
= = 1780	1,357,088.	17
= = 1785	1,447,926.	56
= = 1787, nach Einführung des Deperdital-Fonds . . .	2,064,598.	58

Demnach ſtieg ſie binnen 22 Jahren beynahe auf das Dreyfache, wodurch der Kontribuent um deſto mehr gedrückt wird, da die Privat-Bedürfniſſe und Ausgaben der Dorf-Kommunitäten durch dieſen Zeitraum beynahe in eben dem Maße geſtiegen ſind.

Bey der Grundherrſchaft ſchuldigen Leiſtungen wird nur der Appertinenz-Grund der Aecker und Wieſen taxirt; aber bey der öffentlichen Kontribution taxirt man den Bauer ſowol nach den Grundſtücken, als nach aller ſeiner Habe, nach der Induſtrie, und ſelbſt nach der Möglichkeit des Verdienſtes. Weit einfacher war vorhin die Art der Kon-

tributions-Einnahme. Von dem Thore (porte) eines Bauernhauſes wurde die in den Reichstagen feſtgeſetzte Kontributions-Quote abgenommen. War dieſe Quote Reichstagmäßig auf einen Rfl. beſtimmt, ſo entrichtete die Geſpannſchaft als Kontribution ſo viel Rflorins, als es in der Geſpannſchaft Bauern-Porten oder Thore gab.

Aber nun bedienet man ſich einer weit verwickeltern Art der Repartition. Die zu adrepartirende Summe wird unter die Jurisdictionen nach den Porten vertheilt, und dieſes Wort wird nicht mehr in dem alten Sinne, ſondern in einem Ideale als Divident der zu adrepartirenden Summe genommen; die im Jahre 1764 auf 688 Rfl. und 50 kr. feſtgeſetzt ward. In dieſem Sinne hat das Reich 6249 Porten. Wenn alſo z. B. geſagt wird: die Biharer Geſpannſchaft hat 200 Porten, ſo wird dadurch verſtanden, die Geſpannſchaft müſſe jenen Dividenten 200fach entrichten, und demnach 137,766 Rfl. und 40 kr. bezahlen.

Jedes Comitat und Jurisdiction hat eine ihm beſonders adrepartirte Zahl der Porten. Seit dem Jahre 1700 bis 1765 wurde dieſe Adrepartition dreyzehnmale geändert, keine Rectification erfolgte ſeit den Jahren 1765 bis 1802, obwol es ſehr wohl bekannt war, daß dieſe Vertheilung irrig und ungleichmäßig geweſen ſey. Dieß ſetzt die Urbarial-Konſcription und die Joſephiniſche Ausmeſſung außer allen Zweifel, ſelbſt auf den Reichstagen wurde dieſe Ungleichheit anerkannt, denn das Honorat (Geſchenk an den Kaiſer) und der Kriegsbeytrag des Jahrs 1792 wurde nicht nach der Porten-Adrepartition des Jahres 1775, ſondern nach der durch die Rechnungs-Kammer der hohen Statthalterey unternommenen Rectification vertheilt.

Die Summe, die aus der Zahl der Porten hervorgeht, vertheilt jede Geſpannſchaft unter die Gremial-Communitäten der Kontribuenten, ſie ſetzt aber dabey einen eben ſo idealen Divident voraus, welcher Dica genannt wird. Eine Porte

und Dica kommen in der Idee, die ſie bezeichnen, überein. Die Porte wird gebraucht bey der Regnicolar-Repartition nach den Geſpannſchaften, die Dica bey der Unterrepartition der Geſpannſchaften unter die kontribuirenden Communitäten. Aber in der Summe, welche ſie bezeichnen, kann die Dica nicht ſo beſtimmt werden, wie die Porte; weil das Obtingent der Domeſtikal-Kaſſe nicht beſtimmt iſt, und die Dica ſich ändern muß, wie dieſes Obtingent ſich ändert; weil ferner nach Verſchiedenheit der Lokalität die Gegenſtände verſchiedentlich zur Dica gerechnet werden, und endlich die Dica in einem und ebendemſelben Comitate, in Rückſicht der zu adrepartirenden Summe veränderlich iſt.

Die Repartition unter die Communitäten geſchieht nach der im Jahre 1775 eingeführten Dical-Konſcription. Nämlich es werden in jedem Jahre alle Bauern, nach allem möglichen Erwerb, welchen ſie nach eigenen freywilligen Geſtändniſſen gewinnen können, conſcribirt, und welcher in 95 Rubriken dargeſtellt wird; nach dieſen Rubriken erfolgt die Adrepartition unter die Gemeinheiten der Geſpannſchaft.

Aber die individuelle Repartition unter die einzelnen Bauern geſchieht in den Communitäten durch das Rural-Communitäts-Gericht, mit oder ohne Einfluß der Grundherrſchaft. Und dieſe Vertheilung erfolgt nicht mehr nach der Dical-Konſcription, von welcher es bekannt iſt, daß ſie lauter Lügen enthalte; ſondern auf eine eigene Art, die weder einförmig, noch von Willkür frey iſt, und von den Dicational-Rubriken abweicht. Demzufolge dient die weitläufige Operation der Dical-Konſcription blos zur Ideal-Repartition unter die Gemeinheiten; und iſt nicht nur fruchtlos, ſondern äußerſt unrichtig und willkürlich.

Es folgt hieraus, daß die Dical-Konſcription von weniger Nutzen, und vielmehr ſchädlich ſey. Sie gründet ſich auf eine allgemeine Lüge; denn in den freywilligen Faſſionen ihrer Habe und Nutzmeſſungen bekennen die Bauern niemals

Digitized by Google

University of MICHIGAN

die Wahrheit. Den Konſcribenten iſt dieß ſehr wohl bekannt, aber ſie können es nicht abändern, indem die Bauern des benachbarten Dorfes und Prozeſſes eben ſo gut zu lügen wiſſen. Würden ſie irgendwo auf Wahrheit dringen, ſo würde dieſer Ort mit Kontribution überläſtigt werden. So geſchieht es, daß, wenn ein Dorf 300 Ochſen oder Kühe oder Pferde hat, kaum 50 derſelben in die Konſcription hineinkommen. Zwar ſagen die hartnäckigen Vertheidiger dieſer Operation, daß in den Lügen ſelbſt Proportion vorhanden ſey, weil überall gelogen werde. Aber dieſe Entſchuldigung beſteht nicht; denn wer kann bey der Erlaubniß zu lügen eine wahre Proportion vorausſetzen; wie kann der Bauer in dem Dorfe A wiſſen, nach welchem Maßſtabe der Bauer in dem Dorfe B ſeine Lügen vorbringen werde; wie der konſcribirende Stuhlrichter ſelbſt die Art treffen, nach welcher ſein Kollege in dem benachbarten Prozeſſe dieſe Lügen ſchätzen wird? Erheiſchet nicht die Pflicht von beyden, zu hindern, daß die Kontribution ſeines Prozeſſes nicht überläſtigt werde. Ich will nicht erläutern, wie ſehr die Sittlichkeit der Einwohner untergraben, die Ehrfurcht gegen die Verwaltung geſchwächt, das Zutrauen vernichtet werde, wenn die öffentliche Sanktion dieſe offenbaren, offiziell vorgebrachten Lügen beſtätigt.

Folgende ſind die 95 Dicational-Rubriken: Die Bauern ſelbſt, ihre Söhne und Töchter, Brüder, Häusler, Knechte und Mägde, eigene oder gemiethete oder gemäſtete Ochſen, melk- und unfruchtbare Kühe, Stiere von 3 und 2 Jahren, zweyjähriges Borſtenvieh, Schafe, Ziegen, Haus der 1ſten, 2ten und 3ten Klaſſe, Aecker, Wieſen und Weingärten nach 3 Klaſſen; Zwetſchken, Kohlgärten, Tabakspflanzungen, Gärten in 3 Klaſſen, Mühlen nach 3 Klaſſen, Waſſer-Mühlen und trockene, Weinkeller, Säge-Mühlen, Schenke, Fleiſchbank, Lein- und Hanf-Preſſe, Bräuhaus, Brannt-weinhaus, Hirten, Arendatoren, Weinſchenker, Bienen-

Häuſer, Handwerke in 3 Klaſſen, Krämer und Handel nach 3 Klaſſen, Weiden für Ochſen, Kühe, Kälber, Pferde, Ziegen, und Borſtenvieh nach 3 Klaſſen, Hand-Arbeiten, Holzſchlag für Gebäude, Feurung und Handel, Sammlung des Rohrs nach 3 Klaſſen.

Man ſieht hieraus, wie heterogen die der Kontribution unterworfenen Gegenſtände ſind, und daß man hierin keine billige Proportion der zu ertheilenden Abgaben finden könne, weil die Verſchiedenheit der Lokalität ſie durchaus unmöglich macht. Außerdem, daß die Konſcription nie genau ſeyn kann, ſo kann auch die Ausarbeitung und Feſtſetzung der Diken, welche Gegenſtände nämlich, und wie viel an der Zahl die Dica ausmachen, nie paſſend ſeyn. In dieſen Punkten iſt unter den Jurisdictionen eine große Verſchiedenheit. In dem Kreuzer Comitat machen 20 Ochſen eine Dica aus; in den Marmaroſzon ein Halber; in den Beröczer Comitat betragen 60 Pferde eine Dica, in dem Trentſchiner zwey; in dem Bekeſcher ſind 56 Erd-Joche Acker zu einer Dica erforderlich, in dem Arver, trotz der Unfruchtbarkeit des Bodens, 2 Joche; in dem Neutraer gehören 24 Knechte zu einer Dica, in dem Szaboltſer 2. In dem Sümegher Comitate zahlen die Arendatoren das Obtingent einer Dica mit 600 Rfl., in dem Szatmarer mit 10 Rfl. Welcher Rechenmeiſter kann mit beſtimmter Genauigkeit die Proportion des Gewinnſtes herausbringen, den ein Acker, eine Kuh, eine Magd, ein Bienenkorb, eine Fuhr, ein Handwerk, eine Weide, eine Pachtung bringen kann? Darum ſind die Diken ſelbſt in den verſchiedenen Jurisdictionen ſehr verſchieden. So beträgt eine Dica in dem Arader Comitate 40 Denar, in dem Barſcher 9 Rfl. 36 D. Manche Rubriken haben Klaſſen, wer aber mag dieſe Klaſſifikation des Gewerbes, des Handwerks, des Holzſchlags, der Aecker, Gärten u. ſ. w., mit Rückſicht auf die Lokalität der verſchiedenen Comitate mit Genauigkeit anſtel-

Digitized by Google

len. Daß ein Acker der 3ten Klaſſe in dem Banat weit beſſer ſey, als einer der erſten unter den Karpathen, unterliegt keinem Zweifel. Ein großer Theil der Rubriken betrifft die Induſtrie allein, und dieſe in einem Reiche, das noch ſo wenig durch Induſtrie kultivirt iſt, zu beſchweren, iſt ſehr unbillig. Die Rubrik der jungen Stiere, Kälber und Füllen legt eine Kontribution auf Hoffnung allein; denn von dieſen kann der Bauer keinen Nutzen ziehen; fällt ſein dreyjähriger Stier, ſo verliert er außer den Futterungs-Koſten auch die belegte Kontribution. Zwetſchken, Tabak, Gemüſe werden in Aeckern und Gärten angepflanzt, die ſchon der Kontribution unterworfen ſind, und wohl mag man ſich wundern, daß bey dieſer ſorgfältigen Rubricirung der Induſtrie das Säen des Leins und Hanfes, und das Weben der Leinwand keine beſondere Rubrik erhalten habe. Die Pachtung, die Schenken, die Fleiſchbänke, die Säge-Mühlen, die Keller, die Bienenhäuſer, die Keſſel, die Handwerker werden nach dem Gewinn, welchen ſie bringen können, angenommen, und die Induſtrie dadurch erſchwert. Die Weide und das Fuhrweſen ſind ja ſchon in der Rubrik des Viehes, und verdoppelt die Kontribution in einem und ebendemſelben Gegenſtand.

Eine auf die Faſſionen der Bauern ſelbſt gegründete Operation, welche den eigenen Vortheil des Bauern betrifft, kann nie genau ſeyn; ſie lügen aus Unwiſſenheit oder aus Eigennutz. Es gibt Dörfer in Ungarn, die nach dem Urbar-Conſtitutio 10 Seſſionen zählen, und 40 bebauen; es gibt umgekehrt andere, die weit mehr angezeigt haben, als ſie wirklich beſitzen. Nach der zufolge des Art. 57 vom Jahre 1715 durch das Reich vollzogenen Konſcription hatte die Stadt Tyrnau mehr Acker, als der ganze Borſoder Comitat, und wie viele Aecker von vielen Metzen gibt es nicht, welche nicht nur der öffentlichen Kenntniß, ſondern ſelbſt der in dem Orte wohnenden Grundherrn entgehen! Wollen wir auch

in Gedanken alle Mängel, in welche eine ſo complizirte Operation verwickelt iſt, entfernen, ſo müſſen wir doch geſtehen, daß dieſe vielen Arbeiten und großen Koſten vergeblich ſind, und eine entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen. Dieſe Art der Kontribution beſchwert den Fleiß, welcher ohnehin im Lande gering iſt, beſchwert die Bauern, die wirklich in vielen Theilen des Reichs die Kolonial-Seſſionen verlaſſen und Häusler werden; beſchwert den Viehbeſtand, deſſen Abnahme die Erfahrung bezeigt; beſchwert durch ihre Complizität die Vollzieher; erhöhet fruchtlos die öffentlichen Koſten; gibt der Partheylichkeit reichliche Veranlaſſung, und iſt den erſten Grundſätzen der Billigkeit ſchnurſtracks entgegen.

Aber freylich hat der menſchliche Geiſt noch kein Kontributions-Syſtem erfunden, das nach vollkommen gerechtem Maßſtabe die Laſten vertheilte. Je einfacher die Kontributions-Methode iſt, deſto leichter und genauer wird ſie einkaſſirt, deſto weniger iſt die Gefahr des Betrugs und der Täuſchung, und deſto leichter können die Mängel eingeſehen und verbeſſert werden.

Zur genauen Kenntniß dieſes Gegenſtandes gehören mehrere Tabellen, deren Weitläufigkeit aber nicht erlaubt ſie hier zu geben, nur muß ich daraus anführen, daß ſchon aus den Hauptrubriken ſattſam zu erſehen iſt, auf welche verſchiedene Weiſe die Jurisdiktionen die Gegenſtände zu einer Dica berechnen. Natürlich erfolgt hieraus eine große Verſchiedenheit in der Individual-Repartition.

Bey dieſer objektiven und ſubjektiven Verſchiedenheit der Dica's zahlt z. B. der Bauer für einen Knecht, Magd, Ochſen, Pferd, Füllen, Schaf, Haus und ein Erd-Joch Acker

	Rfl.	D.
in dem Arver Comitat	1.	—
= = Arader —	1.	—
= = Bereгher —	2.	83
= = Barſcher —	4.	21

		Rfl.	D.
in dem Eiſenburger Comitat	. . . .	3.	39
= = Marmaroſſer —	. . . . .	6.	98
= = Neograder —	. . . . .	3.	19
= = Graner —	. . . . .	2.	87
= = Ugoeſer —	. . . . .	3.	32
= = Beröczer —	. . . . .	1.	60

Endlich bemerke ich die Proportion der Kontribuenten und deren, die adeliche Vorzüge genießen. Im Jahre 1785 beſtand die Bevölkerung Ungarns, ohne den Militärſtand, aus 7,008,574 Seelen; darunter genoſſen adeliche Vorzüge 325,894. So hatte demnach jede 21ſte Seele durch Geburtsrecht die Adels-Praerogatio. Auf dieſe Weiſe bleiben Seelen, die zur Kontribution verpflichtet ſind, 6,682,600; dieſe beſitzen, wenn wir den Calcul des dem Adel eminenter Weiſe zuſtehenden Eigenthums ziehen, kaum den 5ten Theil des ungariſchen Landes. Folgende Proportion entſteht hieraus: Ein 21ſter Theil der Einwohner beſitzt $\frac{16}{20}$ Theile des ungariſchen Landes, und iſt von Kontribution frey; wogegen $\frac{20}{21}$ Theile der Einwohner 4 Zwanzigtheile des ungariſchen Landes beſitzen, und die ganze Kontribution entrichten.

Dieſes hatte ich vor dem Reichstage des Jahrs 1802 geſchrieben. Ich muß nun anführen, was dieſer Reichstag in Beziehung auf die Bauern etwa abänderte.

In den Königlichen Briefen an die Jurisdiction wurde die Erhaltung des kontribuirenden Volkes erwähnt. In der Königlichen Propoſition wurde die Ergänzung der regulären ungariſchen Truppen, und zu deren Unterhalt die Erhöhung der Königlichen Einkünfte gefordert. Damit dieſe dem kontribuirenden armen Volke nicht zu ſchwer falle, und doch den Bedürfniſſen des Staates, welche mit einer Summe unter 2 Millionen Rfl. nicht gedeckt ſeyen, abgeholfen werde, wurde Erhöhung des Salz-Preiſes in dem Verhältniſſe verlangt, daß

Digitized by Google

das bey Erhöhung der Kontribution mangelnde durch Erhöhung des Salz-Preiſes ergänzt werde.

Dieß traf den Kontribuenten. Das Königliche Poſtulat war ihm in ſo weit günſtig, daß durch den Vorſchlag des zu erhöhenden Salz-Preiſes auch der privilegirten adelichen Klaſſe der Einwohner Ungarns ein Theil der Laſt aufgelegt wurde. Der Adel übernahm dieſen Theil der Laſt; von Seiten der Bauern aber beſchloß er ein Heer von 64,000 Mann, die im kompletten Stand erhalten werden ſollten, und im Falle eines zu befürchtenden Krieges noch außerdem 12,000 Mann, doch ohne Verbindlichkeit der Ergänzung. Die verlangten 2 Millionen Rfl. wurden auf dieſe Weiſe bewilligt, daß die mit 603,028 Rfl. 16 kr. erhöhete ungariſche Kontribution nun nach runder Zahl auf 5 Millionen Rfl. gebracht wurde, das Uebrige ſollte von dem vermehrten Salz-Preiſe, den Zentner zu 1 Rfl. 6 kr. gerechnet, hinzukommen.

Macht man den Ueberſchlag der 7 letzten Jahre, ſo beträgt die Salz-Conſumtion in Ungarn, im Durchſchnitt genommen, jährlich 1,299,839 Zentner. Der erhöhte Salz-Preis zu 1 Rfl. 6 kr. beträgt in dieſer Summe

	Rfl. 1,429,822. 54 kr.
Setzt man die erhöhte Kontribution mit	603,028. 16 —
hinzu, ſo kommt die Summe heraus	2,032,851. 10 —

und demnach mit 32,851 Rfl. 10 kr. mehr als die verlangten 2,000,000 Rfl.

Allerdings bezeugen die Reichstags-Akten die Sorgfalt der Reichsſtände, wie ſie dem väterlichen Verlangen Seiner geheiligten Majeſtät Genüge leiſten, und das Loos des armen kontribuirenden Volks erleichtern könnten.

Aber ſchwer iſt es, bey dieſem verketteten Syſteme den Bauern zu helfen, wenn keine Radikal-Verbeſſerung eingeleitet wird; was übrigens einem wahrhaft edlen Sinne allerdings gemäß wäre. Der Art. 7 von der Abnahme des Neun-

tels nach dem Bergrechte, und des Zehnten in Natur befreyt die Kontribuenten, vorzüglich der untern Theile Ungarns, von einer großen, nicht ſelten äußerſt fatalen Beſchwerde. Der Art. 20 über die Aktivität der Unadelichen, bey Führung von Prozeſſen gewährt ihnen keinen großen Vortheil; — nur Bürger, welche das Recht der freyen Auswanderung haben, und keiner herrſchaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, erhalten dadurch in Kontraktual-Sachen, ſo wie in denen der einfachen Succeſſion, das Recht des perſönlichen Aktoraz, welches ſie in verſchiedenen Theilen des Reiches nach dem Gebrauche ohnehin beſitzen. In Anſehung der übrigen verfügt dieſer Artikel auf eine Weiſe, daß kaum irgend eine Begünſtigung der Bauern daraus hervorgeht. Nach meiner Meinung kommt aus dem Kapitulations-Syſtem ihnen ein Vortheil zu. Zwar erwähnt kein Geſetz-Artikel dieſer Kapitulation ausdrücklich, aber ſie wurde, wie die Dictal-Akten bezeigen, ebenfalls auf 3 Jahre angenommen. Lange und viel beſtritt man ſie. Sie findet auch jetzt noch viele Gegner, und es iſt zweifelhaft, ob nicht nach dem Verlaufe der 3 Jahre, wenn dieſer Gegenſtand von Neuem auf dem Reichstage vorkömmt, das kontribuirende Volk dieſer Wohlthat der Kapitulation beraubt werden wird. Nach meinem Urtheile iſt die Kapitulation nicht blos dem kontribuirenden Volke, ſondern ſelbſt dem Adel und dem ganzen Reiche ſehr vortheilhaft, zu geſchweigen, daß der gegenwärtige Zuſtand Europa's ſie durchaus erfordere. Auf andere Art können jene verabſcheuungswürdige Skandale, welche die gewaltſame Statution und Werbung unaufhörlich verurſachen, nicht vermieden werden. Wird die Kapitulation zum erſtenmal eingeführt, ſo ſind Schwierigkeiten unvermeidlich, welche die Gegner zu ihrer Beſtreitung benutzen können. Jede, ſelbſt die wohlthätigſte Veränderung iſt Anfangs Hinderniſſen und Schwierigkeiten ausgeſetzt. Kommen Perſonen hiezu, welche die Sache abſichtlich verderben, denen nämlich die vorhin gebräuch-

Digitized by Google

liche Methode Nutzen brachte: ſo iſt der glückliche Fortſchritt der Kapitulation um deſto ſchwerer. Leicht iſt es zu erkennen, woher dieß komme. Die Bauern ſelbſt ſetzen jetzt in die Kapitulation noch kein Vertrauen, was ihnen kaum übel genommen werden kann. Sie wollen deshalb die Waffen nicht freywillig ergreifen. Wie anders würde der Fall ſeyn, wenn ſie ihre von dem Kriegsſtande zurückkehrende Mitgenoſſen gebildeter, an Gehorſam und militäriſcher Genauigkeit gewohnt, mit einer Art von Eminenz den Landbau betreibend ſehen würden. Die Gerechtigkeit befiehlt die Kapitulation, die Beyſpiele von ganz Europa empfehlen ſie, alle Theorie der öffentlichen Verwaltung billigt ſie, der Zuſtand des europäiſchen Staaten-Syſtems fordert ſie nothwendig. Auch um die Rectifizirung der Kontributional-Abrepartition war das Reich auf dieſem Landtage bekümmert. In dieſer Abſicht wird nach dem 11ten Artikel die Populär-Konſcription der Unadelichen verordnet. Auch die Interimal-Rectifikation der Porten wurde einer Reichstags-Deputation anvertraut, und ihre Arbeit gebilligt. Doch konnte dieſes Geſchäft nicht nach ſichern ſtatiſtiſchen Daten, die nicht vorhanden ſind, ſondern nur nach der Billigkeit und der Gerechtigkeits-Liebe der Deputation unternommen werden. Ihr Präſident war S. K. Hoheit der Erzherzog Palatin. Ein einleuchtender Beweis ſeiner Gerechtigkeits-Liebe und Billigkeit war es, daß dem Peſther Comitat, deſſen Obergeſpan er iſt, $47\frac{5}{8}$, dem Jazyger Diſtrikte aber, deſſen Kapitän er iſt, 17 Porten hinzugeſetzt wurden.

Unter den Comitaten wurden vorzüglich bey folgenden die Porten vermehrt. Bey dem Komorner mit 10; dem Szalader mit $10\frac{4}{8}$; dem Vesprimer mit 13; dem Peſther mit $47\frac{5}{8}$; dem Heweſer mit 12; dem Stuhlweiſenburger mit 12; dem Cſongrader mit 12; dem Arader mit 20; dem Bekeſcher mit 17; dem Biharer mit $12\frac{2}{8}$; dem Sümegher mit 31; dem Bara-

nyer mit 39⅞; dem Tolner mit 25 ⅞; dem Baeſer mit 38⅛; dem Veröczer mit 10.

Weniger Porten erhielten vorzüglich folgende Geſpannſchaften: Der Preßburger 35; der Neutraer 14; der Trentſchiner 28; der Wieſelburger 21⅞; der Barſcher 27⅞; der Soler 16⁶⁄₈; der Honter 28⅞; der Oedenburger 40; der Eiſenburger 39; der Saroſer 14⁴⁄₈; der Zipſer 11; der Gömörer 26; der Borſchoder 10; der Marmaroſſer 12; der Zaboltſer 16.

Die Reihe der Beſchwerden trifft nun andere Jurisdictionen. Sie werden, wie vorhin die andern, auf dem künftigen Reichstage ihre Klagen vollbringen. Denn wenn es in Kontributional-Sachen an einem ſoliden, feſten und evidenten Prinzip ermangelt, ſo kann kein ſtabiles und gerechtes Operat erfolgen. Die hohe Deputation hat dieſes im Anfange ihres Werkes ſelbſt anerkannt.

Da übrigens die Norm und die Methode der Kontribution in ihrem vorigen Stande gelaſſen wurde, und da den Bauern neue Laſten aufgelegt worden ſind, ſo iſt hieraus klar, daß das Loos der Bauern auf dieſem Reichstage keineswegs verbeſſert, ſondern vielmehr verſchlimmert worden ſey.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

III.

Die Volksvertreter Würtembergs in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinſame Verfaſſung.

Actenſtücke und Reflexionen.

Erſtes Heft.

Audiatur et altera pars.

Einleitung.

Der politiſche Charakter der neueſten Zeit iſt unläugbar das Streben nach der Verwirklichung der Idee des Rechts.

Den Gewaltigen der Erde, wie den Völkern, iſt durch die Zeit-Ereigniſſe eine große Lehre gegeben worden. — Verkennend, wenn nicht verachtend, die allein ſchützende und ſichernde Idee des Rechts, hatte, wie ein feuerſpeiender Vulkan, ein zügelloſer Republikanismus, durch ſeine blutige Lavaſtröme, einem furchtbaren Gegenſpiele, dem heilloſeſten Despotismus, einen fruchtbaren Boden bereitet. Weſſen Sprache iſt ſtark genug, das Elend, die Plagen, den Jammer und das Verderben zu ſchildern, worin die Abirrung von der Bahn des Rechts, die Verkennung ſeiner Idee, die Nichtachtung ihrer Heiligkeit, die

Na-

Digitized by Google

Nationen des heutigen Europa's und namentlich die Völkerſtämme unſeres deutſchen Vaterlandes ſtürzten?

Es iſt nicht meine Abſicht das Gemählde unſeres Zeitelends zu entwerfen. Die Tafeln der Geſchichte liegen offen vor unſern Augen, ihr Inhalt lebt in unſerer Aller blutenden Herzen.

Die Nemeſis hat ihr rächendes Amt von einer Seite her vollbracht. Die Feinde aus der Fremde ſind vertrieben und gedemüthiget; die Sicherheit nach Außen hin iſt errungen, und der erwachten Nationalität bleibt es überlaſſen ſie zu erhalten und zu befeſtigen, durch das Eine, was allein ſchützen kann vor traurigen Wandlungen — durch Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit ſoll aber die Völkerſtämme Deutſchlands nicht blos gegen äußere Feinde ſchützen, ſie ſoll auch über ſie herrſchen; d. h. aus der Geſtaltung der innern Verhältniſſe, ſowol der Volksſtämme gegen einander, als der einzelnen Regierungen zu ihren Untergebenen, ſoll die Rechts-Idee, als That, in der Wirklichkeit erſcheinen.

Das erſte iſt die Aufgabe des Fürſtenbundes; das letztere iſt Sache jedes einzelnen Herrſchers; — und je nachdem die Idee eines Volks aufgefaſſt wird, entweder mit geheimer Furcht, als vor einem politiſchen Ungeheuer, oder mit der ihrer Ehrwürdigkeit und Kraft gebührenden Achtung, werden die einzelnen Herrſcher ſich thätig beweiſen, ihre Unterthanen durch ein gemeinſchaftliches, in der Idee der Gerechtigkeit begründetes Band, zu vereinigen, um die große Wiedergeburt eines neuen Rechtszuſtandes zu befördern und zu vollenden.

Der erſte deutſche Regent, welcher der Idee eines Volkes im letztern Sinne huldigte, war Friedrich, der erſte König in Würtemberg.

Auf die Zeichen der verjüngten Welt achtend, und der ſeinem Scharfblicke entſprechenden Ueberzeugung folgend, daß nämlich die Revolution des menſchlichen Denkens über Verfaſſung und Verwaltung, bey Weitem nicht mit der Rückkehr der alten

regierenden Dynaſtien beendiget ſey, entwarf er, im Januar 1815, als ſouveräner Monarch, d. h. als oberſter Geſetzgeber des Staats, als Leiter und Verſorger des Geſammtwohls der ſeinem Scepter unterworfenen Unterthanen, ein neues Staatsgeſetz; beſtimmte er in demſelben, ohne hemmende Rückſicht des perſönlichen Nutzens Einzelner, was in ſeinem Lande für Alle Recht ſeyn ſollte. Aecht-königlich verlangte er aber nicht knechtiſche Unterwerfung unter ſeine Einſicht, ſondern er forderte die Verſtändigſten in ſeinem Volke vor ſeinen Thron, um mit ihnen das neue Geſetz zu berathen, um unter vielen verſtändigen Meinungen die gründlichſten und wohlthätigſten auszuwählen, und nur erſt durch ihre Beyſtimmung, zum allgemeinen Geſetz zu heiligen.

Die innere Geſchichte dieſer Königlichen, auf Zeitbedürfniß und Volksheil gerichteten, Handlung verdient daher an ſich nicht weniger, als in Rückſicht ihrer Wirkungen die größte Beachtung. Ein groſses Reſultat ſoll für die Zeitgenoſſen, wie für die Nachkommen, vorbereitet werden; es ſoll befriedigen die gerechten Wünſche der erſtern, und ſoll in ſich faſſen und begründen die Fortdauer des neu errungenen Gutes für die letztern.

Noch iſt dieſes Reſultat nicht erfolgt, und es können daher vor der Hand nur Bruchſtücke aus der Geſchichte ſeines Werdens gegeben werden. Dieſe aber dürften in einer eben ſo treuen als parteyloſen Mittheilung dem ganzen deutſchen Volke wichtig ſeyn, und ihre Erſcheinung bedarf alſo keine Rechtfertigung.

Digitized by Google

Rückblick auf die erſte Zuſammenberufung der Volksvertreter des Königreichs Würtemberg bis zu der Vertagung.

Der Verfaſſungs-Entwurf, welchen der König, am 15ten März 1815, den von ihm zuſammenberufenen Abgeordneten der Erblande und der neuen Lande vorlegte, ward von dieſen nicht angenommen. Im Allgemeinen zwar das mannigfaltige Gute ſeines Inhalts anerkennend, und der Weisheit huldigend, welche aufs Neue das ſtändiſche Daſeyn in's Leben zu rufen beabſichtete, glaubten ſie vor allem die Volksvertretung dadurch geltend machen zu müſſen, daß ſie die Wiederherſtellung der vertragsmäßigen alten Verfaſſung des Herzogthums Würtemberg verlangten, indem ſie ſich vorbehielten, über dasjenige, was durch die Vergrößerung des Landes, durch die ihm zugewachſenen neuen Beſtandtheile, und durch die veränderten innern und äußern Verhältniſſe Modificationen und neue Beſtimmungen nothwendig machen könnte, auf dem Wege des Vergleichs zu verhandeln und feſtzuſetzen.

Die weitläufigen Debatten über die zu erneuernde Grundlage des ſtändiſchen Wirkens haben die Aufmerkſamkeit von ganz Deutſchland auf ſich gezogen; wir können ſie als bekannt vorausſetzen, und überlaſſen ihren Inhalt um ſo mehr der Würdigung und der Beurtheilung des künftigen Geſchichtſchreibers, als die erſte Periode des neuen ſtändiſchen Daſeyns in Würtemberg, in Hinſicht auf die zu erneuernde Verfaſſung reſultatlos geblieben iſt. Das Weſentliche in dem aus jenen Debatten hervorgehenden Widerſtreit der Anſichten, läſſt ſich kurz in folgenden dreyen Sätzen und Gegenſätzen darſtellen.

1) Die Volksvertreter wollten keine neue Verfaſſung, ſondern verlangten die Wiederanerkennung der Alt-Würtembergiſchen Landes-Verträge, weil dieſe, als Verträge, im rechtlichen Sinne als fortbeſtehend betrachtet werden müſſen.

Die Regierung aber, obgleich die Gültigkeit der alten Landesverträge, als Verträge anerkennend, konnte ſich von der Möglichkeit einer erneuerten praktiſchen Anwendung ihres Inhalts, bey der dermaligen durchaus neuen Geſtaltung der innern wie der äußern Staats-Verhältniſſe, nicht überzeugen.

Digitized by Google

2) Die Volksvertreter, obgleich die Nothwendigkeit der Abänderung weſentlicher Beſtimmungen der alten Verfaſſung zugeſtehend, verlangten dennoch vor dem Eingehen auf Verhandlungen über dieſe Abänderungen, eine verbindende und rechtskräftige Anerkennung ſämmtlicher alten Landeskompaktaten im Ganzen wie ſie waren, ohne ſich auf die Darlegung ihres Inhalts im Einzelnen einlaſſen zu wollen.

Die Regierung aber hielt ſich, bey der auch von den Volksvertretern anerkannten Nothwendigkeit der Abänderung des Alten in mehreren ſeiner Theile, vor allem verpflichtet, das Ganze nicht als ein unbeſtimmtes Etwas, ſondern in ſeinen Einzelheiten, jede derſelben abgeſondert für ſich ſowol als in ihrer Beziehung auf das Ganze, dargelegt zu verlangen; ohne klare Erkenntniß des zu modificirenden Gegenſtandes, erklärte ſie ſich in der Unmöglichkeit über die Modificationen, d. h. über die neuen Beſtimmungen der alten Verträge zu verhandeln.

3) Die Volksvertreter verlangten den unbeſtimmten Inhalt jener Kompaktaten des alten Landes, auch auf die mehr als eben ſo beträchtlichen neu erworbenen Lande, als rechtskräftig übertragen und als verbindend anerkannt.

Die Regierung aber hielt ſich nicht verpflichtet, jene mit dem alten Lande abgeſchloſſene Verträge auch auf die neuen Lande überzutragen, indem dieſe, rechtlich, nur ihre ehemaligen eigenen, nicht aber die Rechtsverhältniſſe der Alt-Würtemberger in Anſpruch nehmen konnten, und zwar um ſo weniger als die bereits von den Volksvertretern zugeſtandene Nothwendigkeit der Modificationen der altwürtembergiſchen Verfaſſung, ihren Grund in dem Widerſtreit der ehemaligen Rechte beyder Landestheile, beſonders in Hinſicht auf ein, dem Erblande unbekanntes, Element des Staats — den Adel — hatte.

Die Verſchiedenheit der Anſichten war groß; dem daraus hervorgehenden Kampfe ſchien keine friedliche Löſung beſtimmt.

Die Volksvertreter hatten ihren Operationsplan durch eine Darſtellung der Lage des Königreichs unterſtützt. Das Gemählde der Volksleiden, welches ſie dem Monarchen vorlegten, iſt herzergreifend; die Wirkung, welche es hervorbrachte, war eine

wohlthätige — aber in einem andern Sinne, als ſie es erwarteten.

Nach ihrer Anſicht wäre alles Drückende und Volksheil Verkümmernde in der Gegenwart, aus einer Thatſache, aus der Aufhebung der alten Verfaſſung hervorgegangen — während es doch offenkundig genug iſt, wie faſt alle deutſchen Volksſtämme, auch die, deren Regierungen ſich durch jene Indolenz auszeichnen, welche nie zu ahnen ſcheint, daß ein Volk ſeinen frühern Geſetzen und Einrichtungen je entwachſen könne, denſelben Leiden, wenn nicht noch drückendern, preisgegeben waren. Nach ihrer Vorausſetzung würde Würtemberg mit der Wiederherſtellung der alten Verfaſſung wie mit einer Wünſchelruthe wiederum zu ſeinem alten Glücke zu führen ſeyn; das neue Heil würde, nach ihrem eigenen Ausdrucke, „mit einer magiſchen Kraft emporblühen," — während jenes alte Glück in früherer Zeit, nach den Verhandlungen ehemaliger Landſtände zu urtheilen, gar nicht ſo hell geleuchtet zu haben ſcheint, vielmehr mit eben denſelben trüben Farben von den damaligen Volksvertretern geſchildert ward, wie es von den jetzigen geſchah.

Ohne auf die allerdings mehr als gewagte Folgerung, welche die Volksvertreter aus ihrer Darſtellung zogen, einzugehen; ohne ſich durch das Anreizende in derſelben beſtimmen zu laſſen; noch weniger aber die gegründete Einwendung auszuſprechen, daß wer zu viel beweiſen will, in der Regel zu wenig beweist, beachtete der König blos die ihm gegebenen Thatſachen, befahl er vor allem ihre Prüfung und verſprach Milderung jeder gegründeten Beſchwerde. Einſtweilen bis zur Vollendung dieſer Prüfung wurden die Sitzungen der Volksvertreter vertagt.

Die Standpunkte in Beziehung auf das zu erneuende Würtembergiſche Staatsrecht waren aber ſo weit auseinander gerückt, ja die Prinzipien, welche jeder Theil, als der Idee des Rechts entſprechend, aufſtellte und vertheidigte, waren einander ſo durchaus entgegengeſetzt, daß eine Ausgleichung unmöglich ſchien. Kein Wunder alſo wenn die Vertagung, ohngeachtet ihre Dauer nur für die Zeit beſtimmt war, welche eine durchgreifende Prüfung der Beſchwerden forderte, hie und da, beſonders im Auslande, als Aufhebung betrachtet ward.

Das Würtembergiſche Volk, obgleich von mehr als einer

Seite aufgeregt, ja aufgehetzt, verleugnete ſeinen biedern Charakter nicht; es blieb ruhig. Sein geſunder Verſtand mochte ihm ſagen, daß ein Prozeß, den man nicht weiter fortſetzt, oft eben deßhalb gewonnen wird; es erwartete von der Macht der Umſtände und im Vertrauen auf das Wort ſeines Monarchen die Sicherſtellung ſeiner heiligſten Intereſſen.

Ob und wie nun dieſes Volksvertrauen gerechtfertiget worden iſt, das kann nicht beſſer beurtheilt werden, als durch die actenmäßige Darſtellung deſſen, was ſich ſeit der Wiedereinberufung der Volksvertreter im Verlaufe der Vorbereitungen zur Begründung des künftigen Staatsrechts, wie in Beziehung auf die eingetretenen, die Wirkſamkeit der Regierung erfordernden Beſonderheiten begeben hat.

Wiedereinberufung.

Die Volksvertreter wurden auf den 15ten Oktober 1815 wieder einberufen. Die Abſicht der Vertagung war erreicht; die Prüfung der eingereichten Beſchwerden war zwar noch nicht ganz vollendet; doch war der größere und wichtigere Theil unterſucht und gewürdiget worden.

Manches, aus der Noth der Zeit Hervorgegangene, Drückende in der Verwaltung konnte abgeſtellt, manches wenigſtens gemildert werden; mehreres in das Ganze der beſtehenden Geſetzgebung und Verwaltung Eingreifende wurde der weitern Prüfung um ſo mehr vorbehalten, als den Beſtimmungen der zu erneuernden Verfaſſung nur im Nothfalle vorgegriffen werden durfte.

Zur Vorbereitung der wieder aufzunehmenden Unterhandlungen mit den Volksvertretern wurde, unter dem Vorſitze eines Staats-Miniſters, eine Commiſſion ernannt; die Unterhandlung ſelbſt wurde 5 Mitgliedern aus dieſer Commiſſion aufgetragen.

Der Zweck der Unterhandlungen wurde nach der ausdrücklichen Willens-Erklärung des Königs Majeſtät, dahin beſtimmt:

Es ſoll das neue Staatsgeſetz die Rechte des Thrones wie die Rechte des Volkes deutlich,

klar und beſtimmt ausſprechen, ihre wechſelſeitige Grenzen ſcharf bezeichnen, und ihre das Wohl des Reichs begründende Handhabung, für die Zukunft auf eine dauerhafte Art begründen und ſicherſtellen.

Die oft ausgeſprochene Geneigtheit des Monarchen, alles früher Beſtandene ſofern es den Anforderungen des Rechts und der Kultur unſerer Zeit entſpreche, zu berückſichtigen, wurde als Grundlage der Unterhandlung bezeichnet. Unumwunden erklärte der König abermals ſeine Bereitwilligkeit alles Einzelne, den gegenwärtigen Umſtänden Angemeſſene oder mit denſelben Vereinbarliche aus der alten Verfaſſung des ehemaligen Herzogthum Würtembergs in das zu erneuernde Staats-Geſetz wieder aufzunehmen. Eben ſo beſtimmt wurden aber auch die Gegenſtände bezeichnet, auf die in keiner Weiſe einzugehen wäre; nämlich:

1) Die unbedingte Anerkennung der alten Verfaſſung überhaupt, oder die Zugrundlegung derſelben bey den Unterhandlungen in jedem Sinn und in jeder Beziehung.
2) Die ausſchließliche Verwaltung einer ſtändiſchen Kaſſe.

Die Herbeyführung eines glücklichen, die ſtreitenden Parteyen befriedigenden und ausſöhnenden, die Volksruhe und das Staats-Wohl ſichernden Reſultats ward nunmehr die Aufgabe der Commiſſion.

Nach dem klar und beſtimmt ausgeſprochenen Willen des Monarchen ſollten ſie den Weg bahnen zur Begründung eines dauerhaften Volksglücks, durch eine aus wechſelſeitiger Uebereinkunft mit den Volksvertretern hervorgegangene Verfaſſung. Mißverſtändniſſe, welche ſich der Verwirklichung der Landesväterlichen Abſicht entgegenſtellten, zu löſen, und das Recht geltend zu machen durch die ſiegende Kraft der Wahrheit, war das Ziel ihrer Aufgabe.

Die Umſtände, welche ihren neuen Wirkungskreis umgaben, waren nichts weniger als günſtig. Das gute, lenkſame und biedere Volk verhielt ſich zwar ruhig, doch war es in einer exaltirten Stimmung, und leicht konnte ſich der brennbare Stoff mehren. Uebelgeſinnte hatten die Täuſchung, als ſey die Vertagung einer Auflöſung gleichzuſtellen, emporgebracht und ihr Nahrung

gegeben; ja die Volksvertreter ſelbſt hatten, wie die Verhandlungen zeigen, dieſe Anſicht ausgeſprochen, ungeachtet die Königl. Erklärungen, und namentlich das Reſcript vom $\frac{26}{27}$ Juli, jeden Zweifel über die landesväterliche Abſicht zu entfernen beſtimmt und geeignet waren.

Dem Wiederauffaſſen und der Leitung einer neu zu beginnenden Unterhandlung muſſte daher eine Unterſuchung der Urſachen des frühern Mißlingens vorausgehen; ein abermaliges Mißlingen hätte Ereigniſſe herbeyführen können, deren Folgen nicht blos für Würtemberg allein, ſondern für ganz Deutſchland weder zu hindern noch zu berechnen waren.

Unter dem Einfluſſe von Staats-Dienern mit dem Muthe der Wahrheit ausgerüſtet und in ihr allein den ſichern Leitſtern erkennend, tritt die Staatskunſt immer als der Ausdruck der unbedingteſten Redlichkeit, der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit hervor. Iſt aber der nächſte Zweck einer wahren Staatskunſt, Sicherſtellung und Erhaltung des richtigſten Gleichgewichts in den Verhältniſſen zwiſchen der Regierung und dem Volke, ſo muß ſich in der Geſtaltung der Staats-Einrichtung, ſowol in ihrem Ganzen als in jedem ihrer Theile, Gerechtigkeit und Nothwendigkeit überzeugend ausſprechen; ohne dieſe Ueberzeugung kann zwar bereitwilliger Gehorſam gefordert, aber gewiß nicht ernſtlich erwartet werden.

So hatte die Berathungs-Commiſſion über die Verfaſſungs-Angelegenheit ihre Stellung begriffen, wie aus dem erſten Aktenſtücke hervorgehet, das wir hier mittheilen; ihr Handeln und Wirken während der Unterhandlung werden die folgenden Aktenſtücke auf eine genügende Weiſe darthun.

Digitized by Google

I.

Allerunterthänigſtes Anbringen des in den Landſtändiſchen Angelegenheiten gnädigſt niedergeſetzten Comité d. d. 10. Oktober 1815.

Euer Königlichen Majeſtät

haben durch das Allerhöchſte Reſcript vom 25. September dieſem treugehorſamſten Comité allergnädigſt zu erkennen gegeben, daß Allerhöchſtdero Abſicht dahin gehe, die durch die Vertagung mit den Landſtänden unterbrochenen Unterhandlungen wieder aufzufaſſen, und zwar dergeſtalt, daß die in dieſem Dekret ausgeſprochene und in der Allerhöchſten Ueberzeugung gegründete Intention damit in Verbindung gebracht werde.

Euer Königlichen Majeſtät erfordern hiebey von gehorſamſt Unterzeichneten wohlerwogenes Gutachten:

1) wie die durch die Vertagung unterbrochenen Unterhandlungen wieder aufzufaſſen ſeyen, und fordern

2) dieſes Comité auf, nach den allergnädigſt vorgeſchriebenen Geſichtspunkten das Ganze bey der hohen Wichtigkeit deſſelben nach obhabenden Pflichten in die reiflichſte und ſorgfältigſte Erwägung zu ziehen, und hienach ſolche allerunterthänigſte Anträge zu machen, welche geeignet ſind, in der Uebereinſtimmung mit der Allerhöchſten Intention, wo möglich ein erſprießliches Reſultat herbeyzuführen, und das Wohl Allerhöchſtdero Reichs dadurch für die Zukunft auf eine dauerhafte Art zu begründen.

Je größer und erhabener der hier ausgeſprochene Zweck iſt, je mehr die Begründung eines dauerhaften Glücks des Volks Euer Königlichen Majeſtät mit dem höchſten

Ruhm eines Regenten begleiten muß, deſto tiefer haben gehorſamſt Unterzeichnete auch die Verpflichtung gefühlt, allen ihren Kräften aufzubieten, um die Mittel zur Erreichung dieſer Allergnädigſten Intention aufzuſuchen.

Da dieſe Allerhöchſte Intention dahin geht, dieſe Mittel in einer Verfaſſung zu ſuchen, die durch Vertrag mit den Landſtänden, alſo durch wechſelsweiſe Uebereinkunft feſtgeſetzt wird, ſo mußten ſie zuerſt ihren Blick auf die erklärten Ueberzeugungen Euer Königlichen Majeſtät, ſodann aber auch auf das richten, was bey den Landſtänden dadurch als nothwendig annehmbar erſcheinen muß, weil es nothwendig wahr iſt.

Nach dieſer Vorausſetzung glaubten nun gehorſamſt Subſignirte zuerſt den Sinn der Allerhöchſten Inſtruktion ſich recht klar ins Auge faſſen zu müſſen, und hoffen ihn nicht verfehlt zu haben, wenn ſie in dem Allerhöchſten Reſcript folgende 4 Hauptgedanken ausgedrückt finden:

I. Euer Königlichen Majeſtät ſind überzeugt, daß auf die unbedingte Anerkennung der alten Verfaſſung überhaupt, oder auch nur auf die unbedingte Zugrundlegung derſelben bey den Unterhandlungen mit den Landſtänden nicht einzugehen ſey.

II. Es ſoll jedoch aus der alten Verfaſſung in die (auf dem Wege des Vergleichs mit den Landſtänden) herzuſtellende Verfaſſungs-Urkunde alles dasjenige aufgenommen werden, was den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen und mit denſelben vereinbarlich iſt.

Als damit unvereinbarlich iſt die den Ständen nach der alten Verfaſſung zuſtehend ausſchließliche Kaſſen-Direktion beſonders bezeichnet.

III. Es ſollen die Grundzüge der auf dieſem Weg gebildeten Verfaſſungs-Urkunde von der Art ſeyn, daß ſie

1) die weſentlichſten Regenten-Rechte,

2) die weſentlichſten Volks-Rechte beſtimmt bezeichnen,

Digitized by Google

3) die Mittel angeben, wodurch beyderley Arten von Rechten ſicher geſtellt werden.

IV. Es ſollen von dem Comité über alles dieſes, und noch beſonders über die Art und Weiſe, wie die durch die Vertagung der Landes-Verſammlung unterbrochenen Verhandlungen über die Verfaſſung mit den Landſtänden wieder anzuknüpfen ſeyen, ſorgfältig erwogene Anträge gemacht werden, welche geeignet wären, ein mit der Allerhöchſten Intention und dem Wohl des Reichs übereinſtimmendes Reſultat herbeyzuführen.

Gehorſamſt Unterzeichnete ſind von dem Gefühl der Wichtigkeit dieſer Aufgabe durchdrungen.

Das Gelingen und Nichtgelingen der Auflöſung iſt gleich folgenreich.

Die Umſtände ſind durch die neueren Ereigniſſe und durch alles, was dieſen vorangegangen iſt, nicht ohne Schwierigkeit; von der Art, wie dieſe Schwierigkeiten beſiegt werden, hängt der Ruhm Euer Königlichen Majeſtät, die Ruhe Ihrer Regierung und das Wohl eines guten und lenkſamen, jetzt aber exaltirten Volks ab, bey welchem der brennbare Stoff ſich mehren kann. Ganz Deutſchland hat die Augen auf die Löſung dieſer Aufgabe gerichtet.

Durch ihre glückliche Löſung wird Würtembergs Monarch als Vorbild für die Zeitgenoſſen, wie in ſo manchem andern, ſo auch in Hinſicht auf Verfaſſungs-Ideen daſtehen, — durch das Mißlingen könnten bey der Stimmung, die gegenwärtig in Deutſchland allgemein iſt, Ereigniſſe herbeygeführt werden, deren Folgen ſich nicht berechnen laſſen.

Euer Königlichen Majeſtät Allerhöchſtes Reſcript beweiſt, daß Allerhöchſt Dero tiefer Regentenblick alle dieſe Verhältniſſe durchdrungen hat, und es iſt nun die Pflicht dieſes Comité's, die Gegenſtände, worüber es Anträge machen ſoll, gerade ins Auge zu faſſen, und das Reſultat

Digitized by Google

desjenigen, was es als Wahrheit erkannt hat, allerunterthänigſt vorzutragen.

Seinem Monarchen, der Wahrheit ſucht, die Wahrheit zu geben, erfordert wenig Muth, es iſt unerläſſliche Pflicht; aber ein Volk, das die Wahrheit zu haben glaubt, der Täuſchung zu entreißen, iſt oft ſchwerer, und erfordert mehr Muth, iſt aber eben ſo unerläſſliche Pflicht.

Dieſes vorausgeſetzt, gehen nun gehorſamſt Unterzeichnete auf die oben angeführten einzelnen Punkte über, und glauben bey denſelben zuerſt das, was das Recht erfordere, was alſo nur durch Vertrag geändert werden kann, ausſprechen zu müſſen, dann aber dadurch die Anträge zu begründen, welche ſie in Hinſicht auf das Wiederauffaſſen und die fernere Leitung der Unterhandlungen allerunterthänigſt vorzulegen haben.

I.

Euer Königlichen Majeſtät haben die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß auf die unbedingte Anerkennung der alten Verfaſſung überhaupt, oder auch nur auf die unbedingte Zugrundlegung derſelben bey den Verhandlungen mit den Landſtänden nicht einzugehen ſeyn dürfte.

Gehorſamſt Unterzeichnete haben mit jedem Unbefangenen die vollkommene Ueberzeugung, daß zu einer unbedingten Anerkennung der Altwürtembergiſchen Verfaſſung für das ganze Königreich Euer Königlichen Majeſtät nicht verpflichtet ſeyen, und daß daher bey einer Verhandlung über die Verfaſſung für das ganze Reich die Zugrundlegung der Altwürtembergiſchen Verfaſſung nicht gefordert werden könne.

Es iſt wahr, Euer Königlichen Majeſtät regierten in Ihrer Eigenſchaft als ehemaliger Herzog von Würtemberg dieſes Land nur in Gemäßheit der alten Verfaſſung, die von Allerhöchſtdenenſelben beym Regierungs-Antritt feyerlichſt anerkannt worden iſt. Dieß iſt eine unläugbare

Digitized by Google

Thatſache, daher kann Niemand, der es mit der wahren Ehre Euer Königlichen Majeſtät vor Gott und Menſchen ehrlich meynt, ſagen, daß Allerhöchſtdieſelben zu Anerkennung dieſer alten Verfaſſung nicht verpflichtet ſeyen.

Die Verfaſſung iſt ein Vertrag zwiſchen Herrn und Land, und von einem Vertrag kann keiner der Paciscenten einſeitig und ohne Einwilligung des andern abgehen.

Aber dieſe Verfaſſung iſt von Euer Königlichen Majeſtät nur für das alte Land anerkannt, iſt für Allerhöchſtdieſelben nur für dieſes Land bindend. Alle neue Acquiſitionen haben auf dieſe Verfaſſung keine rechtliche Anſprüche.

Zwar hatte jeder dieſer nun in Eins verbundenen Theile eine Verfaſſung, die ihnen mehr oder weniger politiſche Rechte gab, und die deutſche Reichs-Verfaſſung begränzte die Landes-Hoheit überall, und gab eine Sicherheit. Die Neu-Würtemberger könnten daher für dieſe politiſche Rechte, die ſie hatten, wieder Sicherheit fordern; wenn ſie aber die altwürtembergiſche Verfaſſung zu erhalten wünſchen, ſo können ſie für dieſen Wunſch wohl Billigkeits-Gründe anführen, ſie können ihn aber nicht als ein Recht fordern.

Euer Königlichen Majeſtät haben dringende Gründe bewogen, das Land zu vereinigen, durch gemeinſchaftliche Verfaſſung die Kräfte deſſelben zu ſammeln und zu verſtärken, und dadurch die Adminiſtration zu erleichtern; aber dieſe Gründe, ſo ſtark ſie auch auf den Regenten wirken, erzeugen keine poſitive Verbindlichkeit.

Allein dieß iſt nicht die einzige Rückſicht, die hier genommen werden muß.

Seit die Verfaſſung Würtembergs eine förmliche Verfaſſung iſt, hat dieſem Lande — dieß iſt Thatſache — der Adel als ein konſtitutionelles Glied gefehlt.

Zwar hat das Land einen landſäſſigen Adel gehabt, dieſer Adel aber hat weder ſeine Hinterſaſſen repräſentirt, noch wurde er ſelbſt repräſentirt.

Soll dieſer alte landſäſſige Adel, ſoll der ehemals **Reichs**-unmittelbare Adel, ſoll ganz Neu-Würtemberg mit **in** die Verfaſſung des Königreichs aufgenommen werden, **ſo muß** die alte Landes-Verfaſſung Modifikationen erleiden, **zu** welchen die Einwilligung des Monarchen nicht weniger **nothwendig** iſt, als die des Volks durch ſeine Stellvertreter.

Die alte Verfaſſung war ferner auf ein Syſtem **von Intoleranz** gegen die katholiſche Kirche gebaut, das hauptſächlich durch die Fälle herbeygeführt worden iſt, die die Ausſtellung und Bewachung der Religions-Reverſalien nöthig gemacht haben. Die alte Verfaſſung war fehlerhaft in Hinſicht auf Gemeind-Verfaſſung, Wähl-Art der Repräſentanten, Organiſation der Landes-Verſammlung — der Ausſchüſſe ꝛc.

Wäre der Regent zur unbedingten Anerkennung der alten Verfaſſung für das Ganze verpflichtet, ſo würde daraus eine Verbindlichkeit entſtehen, die anerkannten Fehler der alten Verfaſſung auf das Ganze zu übertragen, ſo müſſte, während alles fortſchreitend ſich entwickelt und veredelt — nur die Verfaſſung allein hinter der Kultur zurückſtehend bleiben.

So ſtarke Forderungen auf bedeutende Umänderungen gehen aus der nicht zu verkennenden Lage der Dinge hervor, und ſelbſt die Landes-Verſammlung, ſo wie das ganze Volk, hat nie die Anſprache an die alte Verfaſſung ausgeſprochen, ohne ſie durch den Beyſatz „mit Modifikationen" zu beſchränken. Dieſe Modifikationen können aber nicht anders, als durch gegenſeitige Einwilligung, durch Vertrag zu Stande kommen.

Dieſer Weg iſt das einzige und ſelbſt von Euer Königlichen Majeſtät vorgezeichnete Mittel.

Euer Königlichen Majeſtät wollen nicht Wohlthaten aufdringen; Sie wollen nicht eine Verfaſſung durch Macht erzwingen, Sie wollen ſie durch Belehrung, durch freye Ueberzeugung zu Stande bringen.

Aber Schranken ſind nicht nur dem Regenten, ſie ſind auch dem Volke und ſeinen Repräſentanten geſetzt.

Verlangen daher die Stände, wie ſie es gethan haben, Modifikationen der alten Verfaſſung in Hinſicht auf die Verhältniſſe der Kirche, des Adels, der neuen Lande, der Volks-Repräſentation, der Ausſchuß-Verfaſſung, u. ſ. w., wie ſoll es dem Regenten verwehrt ſeyn, ebenfalls Modifikationen in den Punkten zu wünſchen, die ihm einer Abänderung weſentlich zu bedürfen ſcheinen.

Nur dann, wenn dieſe vom Regenten geforderten Modifikationen mit Gewalt durchgeſetzt werden ſollten, würde das Vertrags-Recht verletzt.

Wenn aber der Regent, wie billig, der Gewalt entſagt, ſo entſagt er dadurch nicht allen jenen Mitteln, welche geeignet ſind, auf dem Wege des Vergleichs eine Nachgiebigkeit gegen ſein billiges Anſinnen herbeyzuführen.

In dem bisher immer wiederholten Ruf der Stände nach der alten Verfaſſung haben ſie, wie man annehmen darf, blos den Gegenſatz einer alten Verfaſſung ausſprechen wollen, von welcher ſie glaubten, daß ſie ihnen als Geſetz aufgedrungen werden ſollte. Sie glaubten auf den Rechts-Zuſtand ſich berufen zu müſſen, um dadurch den Unterſchied von dem auszudrücken, was ihnen nach ihrer Anſicht als bloße Gnade gegeben werden ſollte, mithin eben ſo wieder entzogen werden könne.

Dieſe Anſicht iſt nun nicht nur die der Stände, ſie iſt die des ganzen Volks geworden, und hat den Geſichtspunkt ganz verrückt, daß bey Unterhandlungen die Rechte beyder Theile gleich ſind, und daß daher bey einer Unterhandlung mit dem ganzen Reich nicht zum Voraus die Behauptung der Stände, daß das Ganze auf die altwürtembergiſche Verfaſſung unbedingte Anſprüche habe, als gegründet angeſehen werden müſſe.

Wenn auch die Gründe der Stände für dieſe Behauptung

Digitized by Google

überzeugender wären, als ſie es wirklich ſind, ſo müſſten ſie doch wenigſtens als beſtrittene, und nirgends ausgeſprochene Sätze angeſehen werden, die nach der Natur nur durch Vertrag zu einer gemeinſchaftlichen Anerkennung gebracht werden können.

Beym Vertrag aber würde es die Gleichheit der Paciscenten verletzen, wenn ein Theil damit anfangen ſollte, die Prätenſionen des andern für Wahrheit anzuerkennen.

Gehorſamſt Subſignirte glauben ſich der Ueberzeugung überlaſſen zu dürfen, daß dieſes Verlangen nach unbedingter Herſtellung der alten Verfaſſung ſuspendirt, und wenigſtens für die Wiederauffaſſung und den fernern Gang der Verhandlungen unſchädlich gemacht werden könne, wenn die Quelle verſtopft wird, welche dieſes Verlangen erzeugt hat.

Wenn aber dieſer Zweck erreicht werden ſoll, ſo glauben gehorſamſt Unterzeichnete darauf antragen zu müſſen, daß über die vorliegenden rechtlichen Verhältniſſe nach der am Ende dieſes allerunterthänigſten Anbringens vorgelegten Faſſung den Landſtänden eine offene, keiner Mißdeutung fähige ſchriftliche Erklärung abgegeben werde.

Wenn gehorſamſt Unterzeichnete die gegenwärtige Lage des Königreichs und den Gang der bisherigen Verhandlungen in Erwägung ziehen, ſo glauben ſie nicht, daß ohne eine ſolche beſtimmte Erklärung, die den Rechts-Zuſtand bezeichnet, von dem auszugehen iſt, und auf den man in dem höchſt unwahrſcheinlichen, und für alle Theile unglücklichen Fall eines Mißlingens zurückkommen müſſte, irgend eine Hoffnung gehegt werden kann, das Zutrauen der Stände zu gewinnen, und ſie von ihrer bisher geäußerten Furcht zu befreyen, alle rechtliche Anſprüche aufgeben zu müſſen.

Der

II^te

Hauptgedanke drückt beſtimmt aus, daß aus der alten Verfaſſung in die auf dem Wege des Vergleichs herzuſtellende

Ver-

Digitized by Google

Verfaſſungs=Urkunde alles dasjenige aufgenommen werden ſoll, was den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen und mit denſelben vereinbarlich iſt. Kann das ad pct. I. Angeführte den Landſtänden über das Formelle völlige Beruhigung geben, ſo ſetzt die hier ſo deutlich ausgeſprochene reine Abſicht Euer Königlichen Majeſtät den materiellen Inhalt ſelbſt in eine Klarheit, die den Wünſchen der Stände nichts übrig laſſen kann.

Es kann daher nur davon die Frage ſeyn, wie dieſe landesväterliche Abſicht Euer Königlichen Majeſtät am ſicherſten in Hinſicht auf dieſen Punkt erreicht werden könne.

Es iſt unläugbar, daß der Grund, warum ſich bis jetzt kein erwünſchtes Reſultat der Verhandlungen mit den Ständen erzielen ließ, unter andern auch darin geſucht werden muß, daß man ſich noch nicht über den Inhalt der alten Verfaſſung verſtändigt hatte. Eine nothwendige Folge dieſer Nichtverſtändigung waren die verſchiedenen, zum Theil zu ſchreckbaren, zum Theil zu ſchmeichelhaften Begriffe, die man ſich von den Beſtimmungen dieſer Verfaſſung machte, und das Verlieren in Einzelheiten, während man den Blick auf das Ganze noch nicht fixirt hatte.

Dieſem doppelten Irrthum kann nur dadurch vorgebeugt und zugleich auch die Allerhöchſte Intention vollſtändig erreicht werden, wenn der weſentliche Inhalt der alten Landes=Verträge in einen überſichtlich geordneten Auszug gebracht wird.

Dieſe Arbeit kann bey den ſchon vorliegenden Vorarbeiten nicht von langer Hand ſeyn, und es wäre zu wünſchen, daß ſie, ſowol von dem Comité als auch von den Ständen, jedoch nach Einem Plan, in der Anordnung gefertigt würde, weil ein und dieſelbe Sache, von verſchiedenem Standpunkt betrachtet, auch verſchieden ſcheint, hier aber Einheit der Anſicht unbedingt nothwendig iſt.

Euer Königlichen Majeſtät wollen aber in dieſen Verhandlungen nicht nur eine Verfaſſung für Alt=Wür=

Digitized by Google

temberg herſtellen, Allerhöchſtdieſelben wollen, daß Ihr ganzes Volk und alle Stände dieſes Volks die Wohlthat einer guten Verfaſſung genießen ſollen.

Dieſen Zweck hatten Euer Königlichen Majeſtät, als Sie die Urkunde vom 15. März entwerfen lieſſen.

Derſelbe iſt noch auch unverrückt im Auge zu behalten, und kann nicht aufgegeben werden.

Es liegt daher ohne Zweifel in der Allerhöchſten Abſicht, auf's Neue prüfen zu laſſen, in wiefern die in jener Urkunde enthaltenen einzelnen Beſtimmungen dem gedachten Zweck entſprechen dürften, und dabey auf die billigen Wünſche Allerhöchſtdero Unterthanen aus allen Ständen Rückſicht nehmen zu laſſen, und ſo endlich über die Verfaſſung des ganzen Königreichs einen Vergleich aus Altem und Neuem zu Stande zu bringen, und dadurch das ſonſt unabwendbare Uebel, die Bürger Eines Staats nach verſchiedenen Verfaſſungen zu regieren, dadurch aber dem Staat nach außen hin an ſeiner Bedeutung und Kraft zu nehmen, von dieſem Staate abzuwenden. Mit dieſem Gegenſtande beſchäftigt ſich der

III"

Hauptgedanke des Allerhöchſten Inſtruktions-Reſcripts, der dahin zu gehen ſcheint: es ſollen die Grundzüge der auf dieſem Wege gebildeten Verfaſſungs-Urkunde von der Art ſeyn, daß ſie die weſentlichen Regenten-Rechte und die weſentlichen Volks-Rechte beſtimmt bezeichnen, und zugleich die Mittel angeben, wie beyderley Rechte geſichert werden. Der Entwurf einer ſolchen Urkunde, die einen Vergleich über das Verfaſſungs-Werk aus Altem und Neuem ausſprechen ſoll, kann zwar in ſeiner Vollendung nur das Reſultat der Verhandlungen mit den Ständen über die Modifikationen ſeyn, welche die altwürttembergiſche Verfaſſung, ſo wie die neue Konſtitutions-Urkunde vom 15. März d. J. erhalten muß, wenn ſie zu einer Verfaſſung für das ganze Königreich

Digitized by Google

Würtemberg erhoben werden will; allein inwiefern dieſer Entwurf die leitende Idee für die mit dem Comité der Stände verhandeln ſollende Königliche Kommiſſarien abgeben muß, iſt er, ſobald jene Ueberſicht der alten Verfaſſung entworfen ſeyn wird, zu fertigen, und in möglichſt kurzer Zeit Euer Königlichen Majeſtät zur Allerhöchſten Genehmigung vorzulegen, welche Arbeit bey den mancherley Vorarbeiten nicht von langer Hand ſeyn wird.

Bey der Entwerfung der Grund-Linien für den zu ernennenden Staats-Vertrag wird man auf die Anſicht über die Nichtzuläſſigkeit der von den Ständen in Alt-Würtemberg hergebrachten ausſchließlichen Direktion der Landes-Kaſſe, wie ſolche in Euer Königlichen Majeſtät Ueberzeugung gegründet iſt, zurückkommen müſſen. Der Zweck der Stände-Verſammlung bey ihrer Anſprache auf ausſchließliche Direktion der Kaſſe iſt nach ihren Ausführungen Sicherheit der Verwendung des Gelds für die Zwecke, für die es verwilligt wird, und Unabhängigkeit in ihren eigenen und erlaubten ſtändiſchen Bedürfniſſen.

Die Erreichung beyder Zwecke muß die Stände-Verſammlung fordern; aber eben ſo gerecht muß die Forderung Euer Königlichen Majeſtät erſcheinen, möglichen Mißbrauch einer ausſchließlichen Kaſſen-Direktion abzuwenden. Die Mittel, dieſer Königlichen gerechten Forderung Genüge zu leiſten, und die Zwecke der Stände zu erreichen, hängen aber mit ſo vielen andern Verfaſſungs-Beſtimmungen zuſammen, daß die Frage von den Beſchränkungen dieſer Direktion nicht aus dieſem Zuſammenhange herausgeriſſen und einzeln behandelt werden darf. Vor der Hand würde alſo die Aufmerkſamkeit der Kommiſſarien darauf zu richten, und dieſe Frage mit den Einrichtungen, mit denen ſie im Zuſammenhang ſteht, zu behandeln ſeyn.

Digitized by Google

Nach dieſem gehen gehorſamſt Unterzeichnete **auf den IVten Punkt** über, wornach über die Art und Weiſe der **Wiederaufs**faſſung der Unterhandlungen, und über die Mittel einer Leitung derſelben zu Erreichung der Allerhöchſten **Intention** allerunterthänigſte Anträge gemacht werden ſollen.

Gehorſamſt Unterzeichnete erlauben ſich vorderſamſt aus dem oben ad I. angeführten Grund hier zu wiederholen, daß ſie es als das abſolute Hinderniß eines Gedeihens der bisherigen und aller künftigen Verhandlungen anſehen, wenn die Stände-Verſammlung auf dem Standpunkt geſetzt bleibt, daß das alte Recht weder bey Alt- noch bey Neu-Würtemberg anerkannt, und ihnen eine Verfaſſung anders, als durch Vertrag, gegeben werden wolle. Alle Verträge entſtehen durch Geben und Erhalten, wie könnte alſo die Stände-Verſammlung Hoffnung haben, etwas zu erhalten, da das, wovon ſie etwas geben könnte, ſchon zum Voraus als zernichtet angeſehen werden wolle. Soll alſo je eine Hoffnung zur Erzielung eines Vertrags gefaſſt werden können, ſo iſt es weſentlich nöthig, die Stände-Verſammlung durch Anerkennung der alten Verfaſſung für Alt- und eines rechtlichen Zuſtandes für Neu-Würtemberg in eine Lage zu ſetzen, in der ſie Zutrauen faſſen und hoffen könne, zu einem gedeihlichen Ende zu kommen, eine Lage, in der erſt die dringenden Gründe für die Vereinigung Alt- und Neu-Würtembergs durch einen Vertrag, der eine — den Umſtänden angemeſſene Verfaſſung herſtellt, von ihnen erwogen werden können.

Gehorſamſt Unterzeichnete ſehen daher eine beſtimmte und deutliche Erklärung an die Stände als die unerläſſliche Bedingung der Begründung einer Hoffnung zu einem glücklichen Erfolg an.

Sie haber daher eine ſolche Erklärung zuerſt oben unter dem Geſichtspunkt der Rechte Eurer Königlichen Ma-

jeſtät betrachtet, ein Geſichtspunkt, der ihnen immer der heiligſte iſt, da der ungehinderte freye Gang der Regierung der eigentliche Staats-Zweck iſt, während die ſtändiſche Verfaſſung nur als Mittel dient, dieſe Wirkungen die Richtung auf das wahre Wohl des Reichs nicht verlieren zu laſſen.

Sie haben auch um ſo weniger Anſtand genommen, auf die gerade und deutliche Erklärung dieſes Grundſatzes anzutragen, als ſchon das Königliche Reſcript vom 5. Auguſt dieſes Jahrs deutlich genug darauf hinweist.

Würden aber Euer Königlichen Majeſtät die alt-würtembergiſche Verfaſſung als für das ganze Reich geltend, unbedingt anerkennen, ſo wären Allerhöchſtdieſelben gerade in einer ähnlichen Lage, in der ſich die Stände bisher befanden.

Die Stände des ganzen Reichs hätten einen Complexum jurium für ſich, und da Veränderungen nur durch ihre Einwilligung zu Stande kommen können, ſo würden ſie dieſe Einwilligung nach Gutdünken verweigern können.

Nach allen dieſen Rückſichten glauben daher gehorſamſt Unterzeichnete annehmen zu dürfen, daß durch die Erklärung, welche ſie unten allerunterthänigſt vortragen werden, das bisherige Mißtrauen entfernt, und alles in diejenige Lage kommen werde, in welcher zur Erreichung des großen Zwecks — Vereinigung des Reichs durch eine Vertragsmäßige Verfaſſung — die Stände ſo viele Beweggründe finden werden, daß eine Uebereinkunft nicht einmal ſehr ſchwierig werden dürfte.

Iſt aber hierdurch erſt die Wiedereröffnung der Unterhandlungen angefangen, ſo werden die Königlichen Kommiſſarien bald Mittel finden, ſich über den fernern Gang mit dem ſtändiſchen Comité zu vereinigen, und dabey die Allerhöchſte Intention, ſo wie ſie in dem Inſtruktions-Reſcript ausgedrückt iſt, immer vor Augen haben.

Gehorſamſt Unterzeichnete aber werden nach allergnä-

digſter Genehmigung die ad II. et III. vorgeſchlagene Arbeiten vorzunehmen nicht ſäumen.

Nach allem hier Vorgetragenen beglaubigen ſich nun gehorſamſt Unterzeichnete, ihren unmaßgeblichen allerunterthänigſten Antrag darauf machen zu müſſen, daß nach der Wiedereröffnung der vertagten Stände-Verſammlung derſelben durch ein allerhöchſtes Dekret eröffnet werde:

Seine Königliche Majeſtät hätten der Stände-Verſammlung ſchon unter'm 21. July zu erkennen gegeben, wie Allerhöchſtdieſelben die Wiederverſammlung der Stände nach der eingetretenen Vertagung auf den Zeitpunkt verſchoben, in welchem Sie über die übergebenen Beſchwerden nach vorgängiger Unterſuchung Ihre Allerhöchſte Entſcheidung zu geben im Stande ſeyn würden.

Sobald nun die vorgenommenen Arbeiten die Hoffnung gegeben, daß ſie bis auf dieſe Zeit größtentheils geendigt werden könnten, hätten Seine Königliche Majeſtät nicht geſäumt, die Stände wieder einzuberufen, und würden ihnen auch Ihre Allerhöchſte Reſolution auf die einzelnen Beſchwerden in kurzen Zwiſchenräumen mittheilen.

Da auch die Vertagung der Verſammlung eine Unterbrechung der Unterhandlungen mit den Königlichen Kommiſſarien nach ſich gezogen hätte, Seine Königliche Majeſtät aber dieſe Unterhandlungen wieder fortſetzen zu laſſen allergnädigſt gemeint ſeyen, ſo hätten Allerhöchſtdieſelben den bisherigen Gang derſelben und die Urſachen des langſamen Fortſchreitens auf's Neue in Unterſuchung genommen.

Die Stände-Verſammlung ſcheine der Meinung geweſen zu ſeyn, daß da, wo erſt von einer vergleichsmäßigen Uebereinkunft die Rede ſey, das Prinzip der rechtlichen Anſprache von Alt- und Neu-Würtemberg auf die alte Verfaſſung zuerſt feſtgeſetzt werden müſſe. Die Feſtſetzung dieſes Prinzips würde allen Vergleich unmöglich machen, da hierdurch dasjenige, was nur im Wege der Unterhandlung ausgeglichen

Digitized by Google

werden könne, ſchon vorläufig ohne nähere Discuſſion zuge= ſtanden würde, und Seine Königliche Majeſtät ſich für verbunden erklärten, auch alles dasjenige auf Neu=Wür= temberg überzutragen, was Sie bey Alt=Würtemberg für fehlerhaft halten, und wozu Sie nach Ihrer gegründetſten Ueberzeugung nicht verbunden ſeyn können.

Seine Königliche Majeſtät mißkennen das Ge= wicht der Gründe nicht, wodurch die Anſprüche Ihrer ange= ſtammten Unterthanen auf den frühern Vertragsmäßigen Rechtszuſtand unterſtützt wird, deſſen Herſtellung mit Aus= nahme einzelner, von den Ständen ſelbſt berührten Beſtim= mungen, wenn es ſich allein von den alten Landen handelte, keinem rechtlichen Anſtand unterworfen ſeyn würde.

Sie ſind überdieß zu widerſprechen nicht gemeint, daß auch die neu erworbenen Landestheile die Berückſichtigung ihrer frühern Rechts=Verhältniſſe, inſofern dieſe nicht bey dem Uebergang unter die Würtembergiſche Staats=Hoheit aus irgend einem Rechtsgrund eine Abänderung erlitten haben, einzeln betrachtet, billig erwarten könnten. Dahingegen in dem vorliegenden Falle nicht davon die Frage ſeyn kann, die Regierungs=Verwaltung in jedem der verſchiedenen Landes= theile, woraus das neue Königreich beſteht, nach ihren eigent= lichen, höchſt verſchiedenen Verfaſſungs=Normen einzurichten, und da Seine Königliche Majeſtät überzeugt ſind, daß die Stände es mit ihren Pflichten gegen ihre Committen= ten nicht würden vereinigen können, einen ſolchen, für Regen= ten und Staat höchſt verderblichen, und alle Wirkſamkeit einer guten Regierung lähmenden Zuſtand herbeyzuführen, ſo werden Allerhöchſtdieſelben ſich mit Zuverſicht verſprechen können, daß die Stände=Verſammlung mit Bereitwillig= keit die Hände dazu bieten werde, um für das geſammte Königreich eine — dem alten Rechtszuſtand und den neuen Verhältniſſen gleich angemeſſene Verfaſſung durch eine ge= meinſchaftliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen.

Digitized by Google

Allerhöchſtdieſelben werden ihres Orts ganz keinen Anſtand nehmen, alles dasjenige aus der alten Verfaſſung beyzubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden nur immer ſich vereinigen läſſt, und den geläuterten Grundſätzen einer guten Staats-Verwaltung nicht widerſpricht.

So wie aber die Landſtände ſelbſt Modifikationen jener Verfaſſung, namentlich in Anſehung des Adels, der Religions-Verfaſſung ꝛc. für nothwendig anerkannt haben, ſo glauben auch Seine Königliche Majeſtät Sich vorbehalten zu müſſen, einzelne Beſtimmungen, welche blos das Wohl des Ganzen, und der wirkſame Gang der Staats-Verwaltung erfordern dürfte, in dem Wege der Unterhandlungen geltend zu machen.

Nach dieſer offenen Erklärung, wodurch jeder Anſtand in Hinſicht auf das Rechts-Prinzip gänzlich gehoben iſt, verſehen Sich Seine Königliche Majeſtät zu Allerhöchſtdero treugehorſamſten Landſtänden, daß dieſelben nunmehr auf das wahre gemeinſchaftliche Intereſſe des Regenten und Staats ihr unverrücktes Augenmerk richten, und ihre Bevollmächtigten ſo inſtruiren werden, daß den Landesväterlichen Abſichten entgegen gegangen, und ein für's Ganze geltender Vergleich geſchloſſen werde, der das Wohl von Herr und Land ſowol in ſeinen innern als äußern Verhältniſſen dauerhaft begründe.

Indem nun Seine Königliche Majeſtät erwarten, daß Sie Ihre mit Königlichen Bevollmächtigten zur Verhandlung Beauftragten ſo bald als möglich mit jenen zuſammen zu treffen veranlaſſen werde, fügen Sie noch die Bemerkung hinzu, daß Sich Seine Königliche Majeſtät bewogen gefunden haben, die Zahl der Königlichen Bevollmächtigten noch mit Einer Perſon zu vermehren, und daß Allerhöchſtdieſelben den Ständen überlaſſen, ob ſie die Zahl

Digitized by Google

ihrer Bevollmächtigten in gleichem Verhältniß vermehren wollen. Sich damit ꝛc.

Stuttgart den 10. Okt. 1815.

Unterzeichnet: Graf v. Wintzingeroda.
v. Wangenheim.
v. Neurath.
v. Wächter.
v. Weiſſer.
v. Hartmann.
v. Feuerbach.
v. Lempp.
v. Roell.

Die Königliche Entſcheidung auf dieſes Anbringen erfolgte bald im folgenden Reſcripte.

II.

Reſcript des Königlichen Staats-Miniſterii an die verſammelten Landſtände, d. d. 16ten October 1815.

Liebe Getreue! Wir haben euch in Unſerem Allerhöchſten Reſcripte vom 21ten July d. J. gnädigſt zu erkennen gegeben, daß eure Wiederverſammlung nach eingetretener Vertagung von uns auf den Zeitpunkt ausgeſetzt worden iſt, in welchem Wir über die übergebenen Beſchwerden, nach vorgängiger Unterſuchung, Unſere Allerhöchſte Entſchließung zu geben im Stand ſeyn würden.

Sobald nun die vorgenommenen Arbeiten die Hoffnung gegeben, daß ſie großentheils geendigt werden könnten, haben Wir nicht geſäumt, euch wieder einzuberufen, und werden euch Unſere Allerhöchſte Reſolution auf die einzelnen Beſchwerden in kurzen Zwiſchenräumen mittheilen. Und da die Vertagung der Verſammlung eine Unterbrechung der Unterhandlungen mit Unſeren Königl. Kommiſſarien nach ſich gezogen hat, Wir aber dieſe Unterhandlungen wieder fortſetzen

Digitized by Google

zu laſſen allergnädigſt gemeint ſind: ſo haben Wir den bisherigen Gang derſelben, und die Urſachen des langſamen Fortſchreitens aufs Neue in Unterſuchung genommen.

Ihr ſcheinet der Meinung geweſen zu ſeyn, daß da, wo erſt von einer vergleichsmäßigen Uebereinkunft die Rede iſt, das Prinzip der rechtlichen Anſprache von Alt- und Neu-Würtemberg auf die alte Verfaſſung zuerſt feſtgeſetzt werden müſſe.

Die Feſtſetzung dieſes Prinzips würde allen Vergleich unmöglich machen, da hiedurch dasjenige, was nur im Wege der Unterhandlungen ausgeglichen werden kann, ſchon vorläufig, ohne nähere Discuſſion zugeſtanden würde, und Wir Uns für verbunden erklärten, auch alles dasjenige auf Neu-Würtemberg überzutragen, was Wir bey Alt-Würtemberg für fehlerhaft halten, und wozu Wir nach Unſerer gegründeteſten Ueberzeugung nicht verbunden ſeyn können.

Wenn Wir auch überzeugt wären, daß die Gründe, wodurch ihr die Anſprache Unſerer angeſtammten Unterthanen auf den ehemaligen Vertragsmäßigen Rechts-Zuſtand unterſtützt, für Uns noch verbindlich wären, welches der Fall nicht iſt, ſo könnten Wir Uns demunerachtet deſſen Herſtellung, mit Ausnahme einzelner — von den Ständen ſelbſt berührten Beſtimmungen, wenn es ſich allein von dem alten Lande handelte, leicht gefallen laſſen:

Auch ſind Wir nicht gemeint, die ehemaligen Rechts-Verhältniſſe der neuerworbenen Landestheile, in ſo ferne ſolche nicht durch den Uebergang unter die Würtembergiſche Staats-Hoheit eine nothwendige Abänderung erlitten haben, nicht zu berückſichtigen.

Da aber in dem vorliegenden Fall nicht davon die Frage ſeyn kann, die Regierungs-Verwaltung in jedem der verſchiedenen Landestheile, woraus das neue Königreich beſteht, nach ihren eigenthümlichen höchſtverſchiedenen Verfaſſungs-Normen einzurichten, und da Wir überzeugt ſind, daß ihr

Digitized by Google

es mit euren Pflichten gegen eure Committenten nicht würdet vereinigen können, einen ſolchen für Regenten und Staat höchſtverderblichen und alle Wirkſamkeit einer guten Regierung lähmenden Zuſtand herbeyzuführen:

So werden Wir Uns mit Zuverſicht verſprechen dürfen, daß ihr mit Bereitwilligkeit die Hände dazu bieten werdet, nun für das geſammte Königreich eine den alten — und den neuen Verhältniſſen gleich angemeſſene Verfaſſung durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu Stande bringen. Wir werden daher Unſeres Orts keinen Anſtand nehmen, alles dasjenige aus der alten Verfaſſung, welche mit der ehemaligen deutſchen Reichs-Verfaſſung in ſo genauer Verbindung ſtand und ganz auf dieſelbe begründet war, beyzubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden nur immer ſich vereinigen läſſt, und den geläuterten Grundſätzen einer guten Staats-Verwaltung nicht widerſpricht. So wie ihr aber ſelbſt Modifikationen jener Verfaſſung namentlich in Anſehung des Adels, der Religions-Verfaſſung ꝛc. für nothwendig anerkannt habt: So glauben auch Wir Uns vorbehalten zu müſſen, einzelne Beſtimmungen, welche das Wohl des Ganzen, und der wirkſame Gang der Staats-Verwaltung erfordern durften, in dem Wege der Unterhandlungen geltend zu machen.

Nach dieſer offenen Erklärung, wodurch jeder Anſtand in Hinſicht auf das Rechts-Prinzip gänzlich gehoben iſt, verſehen Wir Uns gnädigſt zu Unſeren treu gehorſamſten Landſtänden, daß dieſelben nunmehr auf das wahre gemeinſchaftliche Intereſſe des Regenten und Staats ihr unverrücktes Augenmerk richten, und ihre Bevollmächtigten ſo inſtruiren werden, daß Unſeren Landesväterlichen Abſichten entgegengegangen, und ein für das Ganze geltender Vergleich geſchloſſen werde, der das Wohl von Herrn und Land ſowol in ſeinen inneren als äußeren Verhältniſſen dauerhaft begründe.

Digitized by Google

Indem Wir nun erwarten, daß ihr eure zur Verhandlung mit Unſeren Bevollmächtigten Beauftragten ſobald als möglich, mit jenen zuſammenzutreten veranlaſſen werdet, fügen Wir noch die Bemerkung hinzu, daß Wir Uns gnädigſt bewogen geſehen haben, die Zahl Unſerer Bevollmächtigten noch mit Einer Perſon zu vermehren, und euch überlaſſen, ob ihr die Zahl eurer Bevollmächtigten in gleichem Verhältniſſe vermehren wollet.

Gegeben Stuttgart im Königl. Staats-Miniſterium den 16ten Oktober 1826.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Graf von Winzingerode.
Graf von Reiſchach.
Vdt. Leipold.

III.

Adreſſe der Stände-Verſammlung vom 26ſten October.

Euer Königl. Majeſtät

danken die gehorſamſt Unterzeichneten vor allen Dingen für die Wiedereinberufung der den 28. July d. J. vertagten Stände-Verſammlung allerunterthänigſt. Schon in ihrer erſten Sitzung wurde das allerhöchſte Reſcript vom 16. Oktober in Beziehung auf die Wieder-Eröffnung der Vergleichs-Unterhandlungen verleſen. Sie haben dieſen Gegenſtand mit der Sorgfalt und mit der Wichtigkeit behandelt, welche ſolcher verdient, und nur dadurch iſt ihre allerunterthänigſte Erklärung bisher verzögert worden.

Sie können es nicht läugnen, daß es ſehr gemiſchte Empfindungen ſind, welche durch jenes Allerhöchſte Reſcript bey ihnen erregt wurden.

Digitized by Google

Eure Königl. Majeſtät erkennen in demſelben an, daß nur durch gemeinſchaftliche freye Uebereinkunft das Verhältniß zwiſchen Herrn und Land feſtgeſetzt werden könne; Allerhöchſtdieſelben erkennen es an, daß die Rechte der verſchiedenen Landestheile, in ſo fern ſolche mit der Unterwerfung unter die Würtembergiſche Hoheit beſtehen können, geachtet werden ſollen; Sie geben zwar der altwürtembergiſchen Verfaſſung nicht mehr das rühmliche Zeugniß, wie in frühern Zeiten, aber indem Sie erklären, daß, wenn nur von dem alten Lande es ſich handelte, Sie, auch ohne Sich für verpflichtet zu halten, die Herſtellung dieſer Verfaſſung mit Ausnahme weniger von den Ständen ſelbſt angegebener Beſtimmungen, Sich leicht gefallen laſſen könnten, ſo erkennen Sie eben dadurch an, daß dieſe Verfaſſung wenigſtens nichts mit den Grundſätzen der Regierungs-Weisheit Widerſprechendes enthalten könne; ja Allerhöchſtdieſelbe erklären noch beſtimmter, daß bey dem jetzt zu errichtenden Staats-Vertrag, wodurch die Verhältniſſe des geſammten Königreichs zu beſtimmen ſeyen, aus der alten Verfaſſung alles das beybehalten werden ſoll, was mit den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden nur immer ſich vereinigen laſſe, und Allerhöchſtdieſelbe glaubten nur, Sich vorbehalten zu müſſen, einzelne Beſtimmungen, welche das Wohl des Ganzen und der wirkſame Gang der Staats-Verwaltung erfordern dürfte, in dem Wege der Unterhandlungen geltend zu machen. Wenn die gehorſamſt Unterzeichneten auf der einen Seite durch alle dieſe Erklärungen dem einzigen Ziele ihres Beſtrebens ſich nahe gebracht, wenn ſie eben dadurch zu dem tiefſten alleruntertänigſten Danke gegen Eure Königliche Majeſtät ſich verpflichtet glaubten; ſo fanden ſie auf der andern Seite in eben dieſem Allerhöchſten Reſcript wieder ſo Vieles, was ſie von Neuem mit Unruhe erfüllen, was die eben erwachten Hoffnungen wieder beynahe gänzlich zerſtören, und was es ihnen unmöglich machen muß, jetzt ſchon in die

Wieder-Eröffnung der Vergleichs-Verhandlungen einzugehen. Eure Königl. Majeſtät erlauben allergnädigſt, daß die gehorſamſt Unterzeichneten das Allerhöchſte Reſcript umſtändlich erörtern:

I) heißt es in demſelben: „Ihr ſcheinet der Meinung „geweſen zu ſeyn, daß da, wo erſt von einer vergleichsmä„ßigen Uebereinkunft die Rede iſt, das Prinzip der rechtlichen „Anſprache von Alt- und Neu-Würtemberg auf die alte „Verfaſſung zuerſt feſtgeſetzt werden müſſe.

„Die Feſtſetzung dieſes Prinzips würde allen Vergleich „unmöglich machen, da hiedurch dasjenige, was nur im Wege „der Unterhandlungen ausgeglichen werden kann, ſchon vor„läufig ohne nähere Discuſſion zugeſtanden würde, und Wir „uns für für verbunden erklärten, auch alles dasjenige auf „Neu-Würtemberg überzutragen, was wir bey Alt-Wür„temberg für fehlerhaft halten, und wozu Wir nach Unſerer „gegründetſten Ueberzeugung nicht verbunden ſeyn können."

Die gehorſamſt Unterzeichneten erlauben ſich hierüber folgende Bemerkungen allerunterthänigſt, daß

1) einem Volke eine von ſeinem Voreltern ererbte, von allen Regenten beſchworne Verfaſſung gegen ſeinen Willen nicht entzogen werden könne, dieſer Satz iſt für ſich ſo klar und unzweifelhaft, daß er eigentlich gar keiner Erörterung bedarf. Aber der Anſpruch Würtembergs auf ſeine Verfaſſung iſt auch ſo umſtändlich erörtert worden, daß den Ständen wohl unmöglich der Vorwurf gemacht werden kann, daß ſie ohne nähere Discuſſion eine Zugeſtehung desjenigen, was nur im Wege der Unterhandlungen ausgeglichen werden könne, verlangen.

Die vorläufige Anerkennung des Prinzips macht auch

2) den Vergleich ſo wenig unmöglich, daß vielmehr ſolcher ohne dieſe Anerkennung gar nicht Statt finden, daß man wenigſtens von dem Fortgange der Verhandlungen durchaus keinen Erfolg ſich verſprechen, und daß nur durch dieſe Aner-

Digitized by Google

kennung die Garantie des neuen Vertrags geſichert werden kann.

Ein Vergleich iſt ein Vertrag, wodurch der Streit über ein ungewiſſes Recht durch gegenſeitiges Geben und Erlaſſen gehoben wird. Ein ſo gewiſſer und unſtreitiger Anſpruch, als der des Volks auf ſeine Verfaſſung iſt, kann nie ein Gegenſtand eines Vergleichs ſeyn. Nicht darin beſteht der Auftrag, den die gehorſamſt Unterzeichneten von dem Volke erhalten haben, durch gegenſeitiges Geben und Erlaſſen im Wege des Vergleichs einen neuen Rechtszuſtand herbeyzuführen, ſondern die faktiſch zerſtörte, aber rechtlich nie aufgehobene Verfaſſung ins Leben zurückzuführen, und ſie mit den veränderten Verhältniſſen in Uebereinſtimmung zu bringen.

Wie die Verfaſſung hergeſtellt, welchen Veränderungen ſie jetzt unterworfen werden ſoll; das allein iſt der Gegenſtand des Auftrags, den ſie vom Volke erhalten haben; das allein kann alſo auch der Gegenſtand der gemeinſchaftlichen Verhandlungen ſeyn. Ohne Zweifel iſt ſchon dieß ein Geſchäft von hoher Wichtigkeit, und der Vergleichs-Kommiſſion wird noch Materie genug zum Verhandeln übrig bleiben; aber je mehr ihr Geſchäft durch die Aufſtellung eines allgemeinen Prinzips erleichtert wird, deſto wünſchenswerther muß ja gerade ein ſolches Prinzip ſeyn. Gewiß, wenn durch die Ausſprechung eines einzigen Wortes jeder Vergleich überflüſſig gemacht würde, ſo wäre dieß der allerbeſte. Aber dieß erwarten die gehorſamſt Unterzeichneten ſelbſt nicht. Oder war etwa bey dem Erbvergleich das Prinzip, deſſen vorläufige Anerkennung die gehorſamſt Unterzeichneten verlangen, ſtreitig? Verdient aber dieſer Vertrag deswegen nicht den Namen eines Vergleichs? Wurde ſolcher nicht mit ſehr großen Schwierigkeiten zu Stande gebracht, und läſſt hier die vollkommene Ausgleichung aller Anſtände auch nach

Anerkennung des Prinzips etwa weniger Schwierigkeiten befürchten? Schwierigkeiten, die alsdann jedoch nicht ſowol die Grundſätze ſelbſt als deren Anwendung und Vollziehung betreffen dürften?

Daß ohne dieſe Uebereinſtimmung in den Grundſätzen von den Unterhandlungen gar kein Erfolg ſich verſprechen laſſe, davon muß man ja wohl durch den Gang der frühern Unterhandlungen am lebendigſten überzeugt werden. Die ſtändiſchen Bevollmächtigten ſprachen den Grundſatz, von dem ſie ausgingen, aus; die Königlichen Kommiſſarien ſuchten ſolchen bey Seite zu ſtellen, und leiteten die Verhandlungen auf Einzelnheiten.

Und was war der Erfolg dieſer Verhandlungen? Kein anderer, als daß beyde Theile auf dem Punkte, wovon ſie ausgegangen waren, buchſtäblich ſtehen geblieben ſind. Unmöglich können die geh. Unterzeichneten von der Eröffnung neuer Verhandlungen ſich einen glücklichen Erfolg verſprechen, ſo lange über die Prinzipien dieſelbe Verſchiedenheit herrſcht. Nur die Gewißheit, daß beyde Theile in dem oberſten Grundſatze übereinſtimmen, kann den Erfolg der neuen Verhandlungen ſichern. Ohne den Grundſatz der fortdauernden verbindenden Kraft einer poſitiven Verfaſſung würden die beyderſeitigen Bevollmächtigten in die Labyrinthe des natürlichen Staats-Rechts geführt, und welche Ausſicht gebe es hier, aus ſolchen ſich wieder loszuwinden.

Euer Königlichen Majeſtät kennen die mehr als traurige Lage des ganzen Königreichs; Allerhöchſtdieſelbe wiſſen, daß ein großer Theil Ihrer Unterthanen mit der Verzweiflung kämpft; aber die Bewegung, welche in dem ganzen Königreiche herrſcht, welche beynahe alle Gemüther ergriffen hat, welche in ihrem Fortſchreiten ſelbſt bey einem treuen und biedern Volke große Beſorgniſſe erregen muß, kann auch Eurer Königlichen Majeſtät unmöglich unbekannt ſeyn.

Digitized by Google

ſeyn. Nichts kann dringender ſeyn, als daß die Unterthanen durch eine ſchnelle und entſcheidende Handlung in den Genuß ihres vorigen Rechts-Zuſtandes zurückgeſetzt, daß die Gemüther beruhigt, daß der Staats-Kredit, welcher jetzt bey der gänzlichen Zahlungs-Unfähigkeit ſo vieler Steuer-Kontribuenten das höchſte Intereſſe hat, hergeſtellt werde. Wie ſollte dieß alles auf eine andere Weiſe möglich ſeyn, als durch Ausſprechung jenes Grundſatzes?

Könnten ſich die gehorſamſt Unterzeichneten auch von einer im Wege des Vergleiches errungenen neuen Verfaſſung noch ſo viele Vortheile verſprechen, ſo kann hiedurch doch nicht ſchnelle Hülfe erlangt werden. Je gewiſſer ſo viele Verfaſſungs-Verſuche ſeit 25 Jahren geſcheitert, je mehr Jammer und Elend ſie über Europa verbreitet haben, deſto mißtrauiſcher müſſen die gehorſamſt Unterzeichneten gegen jeden neuen Verſuch ſeyn.

Endlich kann der neue Vertrag keine beſſere Garantie haben, als die Heilighaltung des alten. Wenn die von Eurer Königlichen Majeſtät ſo feyerlich beſchworne Verfaſſung unter Umſtänden, wie ſie am 30. December 1815 Statt hatten, alſo gar noch während des Beſtandes der deutſchen Reichsverfaſſung und noch vor Vereinigung der verſchiedenen Landestheile aufgehoben werden konnte, und wenn das Factum dieſer Aufhebung der Grund ſeyn ſoll, warum Würtemberg keinen Anſpruch mehr auf ſein altes Recht, höchſtens nur einen Anſpruch auf eine neue Verfaſſung habe: welche Sicherheit könnte da der neue Verfaſſungs-Vertrag für ſeine Unverletzlichkeit dem Lande darbieten! Gerne wollen ſich die gehorſamſt Unterzeichneten davon überzeugen, daß fremde Uebermacht, daß der Drang gebieteriſcher Umſtände es war, was die Suſpendirung der Verfaſſung veranlaſſte. Aber nun iſt ja jene Uebermacht verſchwunden, nun iſt Deutſchland von einem fremden Joche befreyt worden; nun erfordert es gewiß die Würde des Throns ſelbſt, daß das alte heilige Verhältniß zwiſchen dem Regenten und dem Volke zurückgeführt, daß

die Unverletzlichkeit des beſchwornen Vertrags von Neuem anerkannt, daß dem Volke das entriſſene Recht zurückgegeben werde. —

Schon aus dieſem Grunde können die gehorſamſt Unterzeichneten die vorläufige Anerkennung des Prinzips der Altwürtembergiſchen Verfaſſung nicht umgehen. Sie wünſchen ſolche nicht als eine leere Formalität, welche in vorgefaſſten Begriffen ihren Urſprung hat, ſondern als eine Rettung des Rechts-Prinzips, als eine Stärkung des Volksglaubens, als eine vorläufige Bewährung der Garantie, worauf die künftige Uebereinkunft gegründet werden ſoll. —

Aber

3) die Erklärung Eurer Königlichen Majeſtät über die Folgen, welche die Anerkennung dieſes Rechts-Prinzips haben würde, führt die gehorſamſt Unterzeichneten noch in einer andern Beziehung auf ein ſehr praktiſches Intereſſe dieſer vorläufigen Frage. Eure Königliche Majeſtät bemerken nämlich: „daß Allerhöchſtdieſelbe durch eine vorläu„fige Anerkennung des Prinzips Sich für verbunden erklären „würden, auch alles dasjenige auf Neu-Würtemberg über„zutragen, was Allerhöchſtdieſelben bey Alt-Würtemberg „für fehlerhaft halten, wozu aber Allerhöchſtdieſelben nach „Ihrer gegründetſten Ueberzeugung nicht verbunden ſeyn „können.“

Dieſe Bedenklichkeit der Anerkennung eines Prinzips muß für die gehorſamſt Unterzeichneten um ſo beunruhigender ſeyn, da nicht nur

a) hiedurch die verbindende Kraft des poſitiven Staats-Rechts des alten Landes eigentlich ganz aufgehoben, mithin den Ständen die Ausſicht, dem Lande ſeinen alten Rechts-Zuſtand zu retten, nur in ſo ferne eröffnet wird, in ſo ferne die Inſtitute der Verfaſſung nach der Anſicht Eurer Königlichen Majeſtät nicht fehlerhaft ſeyen, in welcher Beziehung aber leicht die Anſichten

Eurer Königlichen Majeſtät und die der Stände verſchieden ſeyn dürften: ſondern da

b) die Stände durch die That ſelbſt, beſonders in der Note ihrer Bevollmächtigten vom 2. May hinreichend gezeigt haben, wie weit ſie davon entfernt ſeyen, wirklichen, wahren Verbeſſerungen früherer Inſtitute ſich entgegen zu ſetzen; ja da Eure Königliche Majeſtät ſogar

c) erklärten: „unerachtet Sie gar nicht überzeugt ſeyen, „daß die Gründe, wodurch die gehorſamſt Unterzeich„neten die Anſprache der angeſtammten Unterthanen auf „den ehemaligen Vertragsmäßigen Rechts-Zuſtand un„terſtützen, für Allerhöchſt Sie noch verbindend ſeyen: „ſo könnten Sie Sich jedoch die Herſtellung deſſelben, mit „Ausnahme einzelner von den Ständen ſelbſt berührten „Beſtimmungen, wenn es ſich allein von dem alten Lande „handelt, leicht gefallen laſſen.“

Nun, wenn Eure Königliche Majeſtät auch ohne allen Rechtsgrund die Herſtellung des früheren Rechts-Zuſtandes für das alte Land ſich leicht gefallen laſſen könnten, ſo muß dieſe Verfaſſung wenigſtens nichts, was mit den Grundſätzen eines gut organiſirten Staats im Widerſpruch ſteht, enthalten; denn außerdem würden gewiß Allerhöchſtdieſelben, abgeſehen von allen beſtehenden Rechtsgründen, in ſolche nicht für das alte Land einwilligen. Aber erkennen Eure Königliche Majeſtät eben dadurch wenigſtens den negativen Werth dieſer Verfaſſung für das alte Land auch noch an, ſo vermögen die gehorſamſt Unterzeichneten nicht einzuſehen, wie die Beſorgniß, daß die fehlerhaften Inſtitute der Verfaſſung auch auf das neue Land zu übertragen ſeyen, die Anerkennung des dieſſeitigen Rechts-Prinzips hindern könne; auch beziehen ſich ja die neuen Beſtimmungen, welche die geh. Unterzeichneten ſelbſt in Hinſicht auf die Verfaſſung für nothwendig halten, vorzüglich auf die Vereinigung aller Landestheile.

Digitized by Google

Wenn es aber

II) für die gehorſamſt Unterzeichneten beruhigend ſeyn müſſte, daß Eure Königliche Majeſtät durch die oben berührte Stelle der Verfaſſung des alten Landes, welche Allerhöchſtdieſelbe ſonſt als ſo glücklich geprieſen hatten, auch jetzt noch wenigſtens einen negativen Werth einräumten, ſo muſſte es deſto mehr Beſtürzung erregen, wenn Eure Königliche Majeſtät hier erklärten, daß Sie gar nicht überzeugt ſeyen, daß die bisher angeführten Gründe für die Anſprache der angeſtammten Unterthanen auf den ehemaligen Vertragsmäßigen Rechts-Zuſtand für Allerhöchſtdieſelben noch eine Verbindlichkeit in ſich ſchließen. Dieſe Stelle des Reſcripts ſteht ohne Zweifel mit der andern in Verbindung, „daß die alte Verfaſſung in ſo genauer Verbindung mit der „ehemaligen deutſchen Reichs-Verfaſſung geſtanden, und ganz „auf dieſelbe begründet geweſen ſey.“

Die gehorſamſt Unterzeichneten wollen alle die Gründe, welche für den Anſpruch der angeſtammten Unterthanen ſtreiten, und deren ſiegende Kraft unmöglich verkannt werden kann, nicht umſtändlich wiederholen; ſie beſchränken ſich hier auf wenige Bemerkungen.

Daß die würtembergiſche Landes-Verfaſſung nicht in dem Untergang der deutſchen Reichs-Verfaſſung auch den ihrigen fand, davon liegt der klarſte Beweis ſchon darin, daß ſie vor der letztern zerſtört wurde, aber eben ſo wenig können ſich die gehorſamſt Unterzeichneten auch davon überzeugen, daß die erſtere auf die letztere ganz begründet geweſen ſeye.

Die gehorſamſt Unterzeichneten wollen kein Gewicht darauf legen, daß die wichtigſten Grundgeſetze Würtembergs durch Verträge zwiſchen den Durchlauchtigſten Herzogen und den Ständen lange vor Entwicklung der deutſchen Reichs-Verfaſſung zu dem Zuſtande, in welchem ſie ſich vor ihrer Aufhebung befunden haben, errichtet worden ſind. Aber wer weiß es nicht, daß keine Verfaſſung eines unabhängigen Reichs

Digitized by Google

die Rechte und Pflichten des Regenten und der Unterthanen klarer, genauer und ausführlicher beſtimmen kann, als die würtembergiſchen Landes-Grund-Geſetze.

Die Würtemberger, nicht zufrieden mit den Rechten, welche ſie als unmittelbare Reichs-Unterthanen hatten, ſtipulirten ſich durch beſondere Verträge neue, oder lieſſen ſich jene wenigſtens beſonders ſanktioniren. Auch die oberflächliche Bekanntſchaft mit der würtembergiſchen Verfaſſung muß Jeden überzeugen, daß ſie ein für ſich beſtehendes geſchloſſenes Ganze ausmachte. Daß das innere Territorial-Verhältniß nach der Abſicht beyder Theile auch für ſich ſelbſt, unabhängig von der Reichs-Verfaſſung, beſtehen ſollte, davon kann es keinen einleuchtenderen Beweis geben, als eben der, daß Regent und Unterthanen ſolches, abgeſehen von den Reichsgeſetzen, durch Verträge ausdrücklich beſtimmten.

Alle dieſe Verträge wurden rein und unbedingt abgeſchloſſen. Den klarſten Beweis findet man in den Urkunden über die von den Durchlauchtigſten Regenten Würtembergs, und namentlich von Eurer Königlichen Majeſtät ertheilte Confirmation der Landes-Privilegien ſelbſt. Wird hier der Abhängigkeit der Regenten von Kaiſer und Reich mit einer Silbe gedacht? Findet ſich auch nur Eine Spur davon, daß dieſelben die gewiſſenhafte Beobachtung der Landes-Grund-Geſetze nur auf ſo lange zugeſichert haben, als die äußern Verhältniſſe nicht verändert ſeyen? Wurde nicht vielmehr von Eurer Königlichen Majeſtät dem Volke eben ſo rein und unbedingt ſeine Verfaſſung beſchworen, als dieſes nachher Allerhöchſtdenſelben durch die Huldigung den Eid des verfaſſungsmäßigen Gehorſams geleiſtet hat? —

Der Inhalt aller Landes-Verträge iſt auch immer nur das Verhältniß des Regenten und der Unterthanen unter ſich. Wurde auch das Verhältniß mit Kaiſer und Reich berührt, ſo geſchah es nur in zwey Beziehungen, einmal, in ſo ferne es ſich von der Erfüllung der Reichs-Verbindlichkeiten han-

Digitized by Google

delte, und dann, weil die deutſche Reichs-Verfaſſung die Aufgabe auf eine ſehr glückliche Weiſe lösste, wie die Unterthanen im geſetzmäßigen Wege gegen den Landesherrn ein Zwangs-Recht zur Erfüllung ſeiner Regenten-Pflichten ausüben konnten. Wie ſollte nun darin, daß keine Reichs-Verbindlichkeiten mehr zu leiſten ſind, ein denkbarer Grund zu Aufhebung der ganzen Landes-Verfaſſung zu finden ſeyn? einer Verfaſſung überdieß, welche allmählig entſtanden und ausgebildet worden iſt, deren erſte Grundlage, der Tübinger Vertrag, gerade von den Reichs-Verbindlichkeiten gar nichts erwähnt, welche auf einer ganzen Reihe von Verträgen und Grundſätzen beruht, die von Eurer Königlichen Majeſtät alle einzeln, als für Allerhöchſt Sie verbindend anerkannt und beſtätigt worden ſind.

Daß auch alle die Rechte, welche der würtembergiſchen Verfaſſung einen ſo hohen Werth geben, ohne die deutſche Reichs-Verfaſſung eben ſo wohl beſtehen können, als mit derſelben, dieß haben Eure Königliche Majeſtät durch die Erklärung, daß Sie die Herſtellung der Verfaſſung für das alte Land, mit Ausnahme weniger, von den Landſtänden ſelbſt berührten Beſtimmungen, Sich gefallen laſſen könnten, ohne Zweifel Allerhöchſt Selbſt anerkannt, und eben ſo gehört es unter die unzweifelhafteſten Rechts-Grundſätze, ohne welche auch jeder Vertrag nur ein Spiel ſeyn würde, daß ein Vertrag ſelbſt unter völlig unveränderten Umſtänden ſo lange, als die Erfüllung nach beyderſeitiger Ueberzeugung nicht unmöglich iſt, erfüllt werden müſſe.

III) Fährt das Reſcript fort:

„Auch ſind Wir nicht gemeint, die ehemaligen Rechts-„Verhältniſſe der neu erworbenen Landes-Theile, in ſo ferne „ſolche nicht durch den Uebergang unter die würtembergiſche „Staats-Hoheit eine natürliche Abänderung erlitten haben, „nicht zu berückſichtigen. Da aber in dem vorliegenden Falle „nicht davon die Frage ſeyn kann, die Regierungs-Verwal-

„tung in jedem der verſchiedenen Landes-Theile, woraus „das neue Königreich beſteht, nach ihrer eigenthümlichen — „höchſt verſchiedenen Verfaſſungs-Norm einzurichten, und „da Wir überzeugt ſind, daß Ihr es mit den Pflichten gegen „Eure Committenten nicht würdet vereinigen können, einer „ſolchen für Regenten und Staat höchſt verderblichen und „alle Wirkſamkeit einer guten Regierung lähmenden Zuſtand „herbeyzuführen, ſo werden Wir Uns mit Zuverſicht ver„ſprechen dürfen, daß Ihr mit Bereitwilligkeit die Hände „dazu bieten werdet, um für das geſammte Königreich eine den „alten und neuen Verhältniſſen gleich angemeſſene Verfaſſung „durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen."

Alle zu dem alten Lande gehörigen Mitglieder der Stände-Verſammlung ſind eben ſo innig davon überzeugt, daß die Rechte des neuen Landes Achtung verdienen, als die zu dieſem gehörigen Repräſentanten ſelbſt. Beyde ſind innig davon überzeugt, daß es nur Ein Würtemberg gibt, und nur Eines geben kann; aber die Folgerung, welche, wie es ſcheint, aus dieſen Prämiſſen abgeleitet wird, daß nämlich durch dieſe Vereinigung die Rechte des Stamm-Landes untergehen, und daß für das ganze vereinigte Königreich ein ganz neuer Staats-Verfaſſungs-Vertrag errichtet werden müſſe, können die einen ſo wenig zugeſtehen, als die andern.

Die gehorſamſt Unterzeichneten haben

A) ſchon früher, namentlich in den Beylagen zu ihrer Addreſſe vom 18. April, und in der Eingabe vom 26. Juny die rechtlichen und politiſchen Gründe ausgeführt, aus welchen beyde Theile die Vereinigung, und aus welchen namentlich alle neuen Theile des Landes Theilnahme an dem Rechts-Zuſtande des alten erwarten können; ſie erlauben ſich in dieſer Hinſicht nur noch folgende Bemerkungen allerunterthänigſt:

1) Liegt, wie bereits gezeigt worden iſt, der Grundſatz der Inkorporation in der Verfaſſung ſelbſt. Dieſer Grundſatz wurde ſchon zu einer Zeit aufgeſtellt, wo das Land, wie Püt-

Digitized by Google

ter ſich ausdrückt, modo magis herili, beherrſcht wurde. Beſonders aber gehört es gewiß zu den unſtreitigſten Grundſätzen des würtembergiſchen Staatsrechts, daß, ſo wie jedes mit dem Gelde des Landes gekaufte Dorf dem Lande einverleibt werden muſſte, das Land auch auf die Inkorporation aller zum Erſatze für Kriegs-Koſten gemachten Eroberungen einen gegründeten Anſpruch hatte. Aus dieſem Grunde wurde Alles, was Herzog Ulrich im J. 1504 erobert hatte, inkorporirt, nämlich die Städte und Aemter Weinsberg, Neuenſtadt, Möckmühl, Gochsheim mit der Herrſchaft Heidenheim u. ſ. w.

Breyer, de jur. publ. Württ. ed. sec. §. 344. p. 624.

Nun ſind alle Eroberungen, welche in der neuern Zeit gemacht worden ſind, nur die Folge von Kriegen, welche Würtemberg theils mit, theils gegen Frankreich geführt hat, und kein Theil des Landes wurde von Würtemberg mit ſo großen Opfern erkauft, als der Zuwachs, den es ſeit 1803 erhalten hat. — Zwar ſollten

2) die durch den Reichs-Deputations-Abſchied erhaltenen Erwerbungen zugleich Entſchädigung für Mömpelgard und die damit verbundenen Herrſchaften ſeyn, und dieſe, wenn ſie gleich an dem Münſinger Vertrage Theil genommen hatten, ſtanden allerdings zur Zeit der franzöſiſchen Occupation in einer ſehr entfernten Verbindung mit Würtemberg. Allein der Zuwachs von 1803 wurde ja doch mit den Kräften des alten Landes errungen, dieſer Zuwachs iſt überdieß die kleinſte aller neuern Erwerbungen, und gerade in dieſer Hinſicht kann der Anſpruch auf Inkorporation nach der von Eurer Königlichen Majeſtät im J. 1798 gegebenen Verſicherung nach der zwiſchen Frankreich und Würtemberg den 20. May abgeſchloſſenen Separat-Konvention und nach dem Reichs-Deputations-Schluß vom Jahr 1803 durchaus keinen Zweifel leiden.

Daß alle Einwürfe, welche gegen die Theilnahme der Reichsſtädte an dem ganzen öffentlichen Rechts-Zuſtande des

Digitized by Google

alten Landes gemacht worden ſind, von keiner Bedeutung ſeyen, dieß wurde ſchon früher hinreichend gezeigt.

Ja gerade der Umſtand, welcher gegen die Reichsſtädte aufgeführt wurde, daß nämlich der Deputations-Abſchied die Beſchränkung enthalte:

„So weit es die Landes-Organiſation und die zum allge„meinen Beſten nöthigen Verfügungen geſtatten.“

muß für den Anſpruch der Reichsſtädte auf die Theilnahme an dem ganzen öffentlichen Rechts-Zuſtande des Landes, dem ſie einverleibt wurden, entſcheiden; denn hätten ſie blos in Abſicht auf die Verwaltung der Gemeinheit den privilegirteſten Städten an die Seite geſetzt werden ſollen, ſo begreift man nicht, wie die Landes-Organiſation und die zum allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen dieſe Gleichſtellung hindern ſollten. Namentlich kann wohl darüber, daß die Landſtandſchaft zu den Attributen der Munizipal-Rechte der würtembergiſchen Städte gehörte, nach den frühern Ausführungen gewiß kein Zweifel mehr übrig bleiben.

Eben ſo wenig kann

3) dieſes Recht den im J. 1806 der würtembergiſchen Souverainetät unterworfenen Fürſten und Grafen ſtreitig gemacht werden, denn vermöge der deutſchen Bundes-Akte Art. 14. ſollen ſie die erſten Standesherrn (d. h. hier die erſten Landſtände) in dem Staate ſeyn, zu dem ſie gehören, und ſie ſollen mit ihren Familien die privilegirteſte Klaſſe, beſonders in Anſehung der Beſteuerung bilden.

Der gleiche Fall tritt

4) auch in Anſehung des vormaligen niedern Reichs-Adels ein, da ihm durch dieſelbe Akte Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſt-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizey und privilegirter Gerichtsſtand mit dem Anhange zugeſichert ſind, daß dieſe Rechte nur nach Vorſchrift der Landes-Geſetze, d. i. der in dem Lande, dem ſie zugetheilt ſind, beſtehenden Geſetze ausgeübt werden ſollen.

Digitized by Google

Aber es gibt

5) noch einen viel höhern allgemeinen Grund, auf welchem der Anſpruch auf die Vereinigung aller Landestheile für den Rechts-Zuſtand des alten Landes beruht.

Ohne allen Zweifel haben nämlich Eure Königliche Majeſtät die neuen Lande nicht als Privatmann, nicht durch einen privatrechtlichen Titel, ſondern von Staats wegen als Oberhaupt des würtembergiſchen Staates erworben. Alle Gründe, welche man gegen die ipso jure erfolgende Vereinigung neuer Landestheile mit dem Mutterlande machen kann, ſind nur darauf gegründet, daß entweder die Erwerbung nach einem privatrechtlichen Titel geſchah, oder daß derſelbe Regent mehrere für ſich beſtehende Staaten beherrſcht, welche durch ihre gemeinſchaftliche Unterwerfung unter daſſelbe Staats-Oberhaupt nur in einer Perſonal- nicht in einer Real-Verbindung mit einander ſtehen, und daß der Zuwachs nicht dem die Vereinigung fordernden, ſondern einem andern, von demſelben Regenten beherrſchten Staate zugehöre. Allein vor 1803 gab es ja nur Ein Würtemberg, die Erwerbungen von 1803 ſelbſt wurden, wie ſchon gezeigt wurde, ungeachtet der eigenthümlichen Verhältniſſe von Mömpelgard, nur für Alt-Würtemberg gemacht; die Kurfürſten-Würde wurde auch nur auf das alte Land radicirt; nur in dieſer Eigenſchaft haben Eure Königliche Majeſtät die Verträge abgeſchloſſen, welche in der Folge den gegenwärtigen Zuſtand herbeyführten, und bey allen hierdurch begründeten Erwerbungen, die in der That nichts als Eroberungen ſind, kann man unmöglich einen privatrechtlichen — kann man nur einen völkerrechtlichen Titel annehmen. Nun iſt der Regent nichts anders, als die perſonifizirte Idee des Staats; alles, was er in dieſer Eigenſchaft erwirbt, erwirbt er unſtreitig nicht für ſich, ſondern für das Volk. Nur die Exiſtenz des würtembergiſchen Staates machte dieſe Erwerbungen möglich; eine Erwerbung, welche einzig durch dieſe Bedingung begrün-

Digitized by Google

det wurde, muß nothwendig auch eine Eroberung des Staats-körpers ſeyn. Wäre Würtemberg nicht ſchon vorher unter die bedeutendſten deutſchen Staaten gerechnet worden, hätte es wohl dieſe Eroberungen machen können? Würde es nicht vielmehr, wie ſo viele andere deutſche Staaten, in der revolutionären Zeit untergegangen ſeyn? Nun, wenn die Erwerbungen ſelbſt für Würtemberg gemacht worden ſind; kann zunächſt dieſes die Vereinigung des Erworbenen mit ſich fordern. —

6) Der Anſpruch aller hinzu gekommenen Theile, daß ihnen entweder ihr früherer Rechts-Zuſtand erhalten, oder daß ſie in die volle Rechtsgemeinſchaft mit dem Mutterlande aufgenommen werden. Dieſer Rechtsgrundſatz iſt auch allmählig in das allgemeine Herkommen, d. h. in das Europäiſche Völkerrecht übergegangen. So ſollten nach dem Reichs-Deputations-Schluß von 1803, alle zur Entſchädigung hingegebenen Lande ein gleiches Loos mit dem Mutterlande haben, ſo wurden die preußiſchen Erwerbungen dem preußiſchen Staate nicht blos in Abſicht auf die Gleichheit der Pflichten, ſondern auch in Abſicht auf die Gleichheit der Rechte einverleibt; eben ſo wurden alle mit Frankreich gewaltſam verbundenen Länder aller, zum Theil ſehr ausgezeichneter Rechte des Mutterlandes theilhaftig. Welche Folgerung kann auch gerechter ſeyn, als daß ein Volk, welches an das andere ſich anſchließt, welches dem gemeinſamen Herrſcher Gehorſam leiſtet, welches an allen Laſten Theil nimmt, und alle Pflichten des Stamm-Volks in gleichem Maße trägt, daß auch dieſes die Rechte deſſelben theile?

Unmöglich kann man einwenden, daß dieſe Erwerbungen zum Theil erſt nach Aufhebung der alten Verfaſſung gemacht worden ſeyen; denn nicht nur beſtand die Verfaſſung noch im J. 1803 reell, nicht nur wurde der Preßburger Friede als Folge eines Kriegs geſchloſſen, welcher noch während des Beſtandes der Verfaſſung mit der kräftigen Unterſtützung der Landſtände geführt worden iſt; ſondern die Verfaſſung

iſt ja auch nur gewaltſam zerſtört worden; rechtlich hat ſie keinen Augenblick aufgehört zu exiſtiren; und in jedem Falle bleibt es gewiß, daß alle dieſe Erwerbungen von Euer Königlichen Majeſtät nur als Oberhaupt des würtembergiſchen Staates, mithin für dieſen Staat ſelbſt gemacht worden ſind. — Doch

B) nach dem höchſten Reſcripte vom 16. Okt. iſt die Frage offenbar nicht mehr die: können die verſchiedenen Landestheile im rechtlichen Sinne eine Vereinigung fordern?

Die Vereinigung iſt einmal geſchehen; ſie iſt ſogar durch die Aufnahme des neuen Landes in die Alt-Würtembergiſchen Steuer Matrikel vollendet worden; Eure Königliche Majeſtät haben in der Rede vom Thron vom 15. März es feierlich ausgeſprochen, daß es von jeher Allerhöchſt Ihre Abſicht geweſen ſey, die Landestheile, welche die Vorſehung Allerhöchſt Ihrem Scepter unterworfen habe, zu ihrer gemeinſchaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt aller auf das innigſte zu vereinigen. Auch haben Allerhöchſtdieſelbe in dem Reſcript vom 16. Oktober es mit Recht einen für Regenten und Staat höchſtverderblichen, alle Wirkſamkeit einer guten Regierung lähmenden Zuſtand genannt, wenn die verſchiedenen Landestheile wieder getrennt werden ſollten. Von den großen Nachtheilen einer ſolchen Auflöſung ſind alle Mitglieder der Stände-Verſammlung auf das innigſte überzeugt, und ſie ſind entſchloſſen, ihr Loos brüderlich zu theilen.

Die Frage iſt alſo offenbar nur die:

Was für einen Einfluß kann die bereits vollzogene Vereinigung, welche nach der wiederholten feierlichen Erklärung Eurer Königlichen Majeſtät nicht wieder aufgehoben werden ſoll, und welche auch, nach dem Anerkenntniß Aller Stände ohne den äußerſten Nachtheil für Regenten und Staat nicht wieder aufgehoben werden kann, was für einen Einfluß kann dieſe Vereinigung auf den Rechts-Zuſtand der verſchiedenen Landestheile haben? —

Nun bedarf es doch wohl

1) keines Beweiſes, daß eine mit ſo vielem Blute, mit ſo namenloſen Opfern für den Staat gemachte Erwerbung nie ein Grund ſeyn kann, dem Stamm-Volke ſein Recht zu entziehen. Kann aber dieſem ſein Recht nicht entzogen werden, ſo muß ebendeswegen, wenn der aus verſchiedenen Aggregaten beſtehende Geſammt-Staat nach den gleichen Grundſätzen beherrſcht werden ſoll, das Recht des alten Landes nothwendig auch auf den Zuwachs ausgedehnt werden. In der That iſt es auch allgemein herrſchender Grundſatz, daß nicht das Mutterland ſeinem Zuwachſe, ſondern, daß vielmehr dieſer, wenn ihm ſein früherer Rechtszuſtand nicht erhalten wird, dem Mutterlande aſſimilirt wird.

Ein drittes iſt dem allgemeinen europäiſchen Völkerrechte entgegen.

Nach dieſem läſſt man einen neuerworbenen Staat entweder in ſeiner Individualität gleichſam ſelbſtſtändig fortbeſtehen, oder er wird mit dem Stammlande vereinigt. —

Zwar iſt es

2) nicht zu läugnen, daß durch jene Aſſimilirung nicht immer das Recht des neuerworbenen Landes geſchont wird; kein Regent kann aber, indem er ſein Regierungsrecht abtritt, mehr Rechte abtreten, als er ſelbſt gehabt hat; kein Nachfolger kann alſo auch über das neue Volk mehr Rechte erwerben, als der vorige ausgeübt hat; am allerwenigſten läſſt ſich hier, wo Deutſche mit Deutſchen vereinigt, wo alle neuen Landestheile nur als Opfer der Zeit, als Opfer der franzöſiſchen Uebermacht ihren vorigen Zuſtand verloren haben, eine weitere Ausdehnung der neuen Herrſcher-Rechte rechtfertigen; auch wurde namentlich allen durch den Preßburger Frieden an Würtemberg gekommenen Landestheilen ihr früherer Rechtszuſtand geſichert, und Euer Königliche Majeſtät Allerhöchſtſelbſt ſind ſo weit davon entfernt, zu behaupten, daß durch die Unterwerfung der neuen Landestheile unter die würtembergiſche Hoheit alle ihre früheren Rechte

untergegangen ſeyen, daß vielmehr Allerhöchſtdieſelben jene Rechte, in ſofern ſie mit der Vereinigung beſtehen können, nach dem Allerhöchſten Reſcripte beſonders berückſichtigt wiſſen wollen. Allein mit welchem Rechts-Grunde ſollte deßwegen von dem Stamm-Volke eine Entſagung ſeines Rechts gefordert werden? Selbſt wenn die Rechte des Stammlandes und die des Zuwachſes unter eine ganz gleiche Kategorie gebracht — wenn ſie von einem und eben demſelben Standpunkte aus betrachtet worden, was ſollte daraus folgen können? Offenbar gar nichts, als daß nach dem Grundſatze: „Gleiche Kräfte heben ſich gegenſeitig auf;" nur die direct entgegengeſetzten Rechte der verſchiedenen Theile nicht neben einander beſtehen können. Fordert nun der gemeinſchaftliche Regent ſelbſt unbedingte Einheit in der Staats-Verwaltung, leiſtet der Zuwachs, mit Ausnahme weniger Beſtimmungen, auf ſeine früheren Rechts-Anſprüche Verzicht, jedoch einzig unter der Bedingung und in der gerechten Erwartung, daß er dagegen in die volle Rechtsgemeinſchaft mit dem Mutterlande aufgenommen werde; und willigt dieſes in die Veränderungen, welche eben dieſe Aufnahme nothwendig erfordert, ein, wie ſollte die Rechtsgültigkeit einer ſolchen Vereinigung in Zweifel gezogen werden können?

Dieß nun iſt nach allen ſtändiſchen Eingaben offenbar hier geſchehen. Alle nach und nach zu Würtemberg gekommene Landestheile ſind überzeugt, daß ſie in ihre vorige Lage ganz ſo, wie ſie war, nicht zurückkehren können. Sie leiſten auf ihren vorigen Rechtszuſtand einzig mit dem Vorbehalte der Rechte der katholiſchen Kirche, und der beſondern Adelsrechte, und unter der Bedingung Verzicht, in ſo fern ſie dagegen in die volle Rechts-Gemeinſchaft mit dem Mutterlande, als allgemeine Regel eintreten. —

Umgekehrt werden ſie von letzterem mit Freuden in dieſe Gemeinſchaft aufgenommen. Ja ſo wie Euer Königliche Majeſtät die Rechte des neuen Landes geachtet wiſſen wollen,

Digitized by Google

ſo werden dieſelben auch von den zu dem alten Lande gehörigen Repräſentanten geachtet; d. h. ſie geben wegen dieſer Vereinigung alles das auf, was mit dem vorbehaltenen Rechte ihrer neuen Brüder nicht beſtehen kann; ſie leiſten auf den Grundſatz der Alleinherrſchaft der proteſtantiſchen Kirche den vom Zeit-Geiſte gebotenen Verzicht, und ſie erkennen den Adel als den erſten Stand des Königreichs, ſie erkennen es an, daß, wenn ſchon die alte Verfaſſung allgemeine Regel aller Staatsbürger ſeyn ſoll, denn doch die früheren, ſelbſt durch die neue deutſche Bundes-Acte geſicherten Vorrechte des Adels mit Gerechtigkeit behandelt werden müſſen. Durch dieſe gegenſeitige Erklärung der alten und neuen Landestheile wird jede Colliſion gehoben; nur dadurch geſchieht der Gerechtigkeit das vollkommenſte Genüge, und jetzt kann auch überall kein Grund mehr denkbar ſeyn, warum die Rechtsverhältniſſe des Geſammt-Staates durch einen neuen Verfaſſungs-Vertrag erſt beſtimmt werden ſollten.

Die alten Würtemberger ſollen ja doch wohl Würtemberger bleiben, die neuen ſollen zu wahren Würtembergern gemacht werden. Nur durch die von den Ständen erklärte Vereinigung kann dieſer hohe Zweck erreicht, nur dadurch kann ſelbſt die Art der Unterwerfung der neuen Landestheile geheiligt werden.

Unmöglich könnte

3) darin, wenn etwa einer der verſchiedenen neuen Theile vorher weniger berechtigt geweſen wäre, ein Grund zu einem ſolchen neuen Verfaſſungs-Vertrage gefunden werden.

Denn mit welchem Grunde wollte man deswegen, weil ein weniger Berechtigter in die Gemeinſchaft des Rechts aufgenommen werden ſoll, den übrigen Mitgliedern des Staats ihr voriges Recht entziehen?

Aber

4) durch mehrere, der Stände-Verſammlung vorge-

legte, ſehr gründliche Ausführungen kann auch der überzeugendſte Beweis geführt werden, daß die meiſten neuen Landestheile ſelbſt durch die vollkommen rechtliche Vereinigung mit dem alten Lande in ſo manchen Beziehungen nie das glückliche Loos wieder erringen können, deſſen Verluſt ihnen ſo ſchmerzlich iſt. Gewiß iſt es aber bey einem neuen Verfaſſungs-Vertrage nicht darauf abgeſehen, dem Lande im Ganzen noch mehr Rechte zugeben, als es vorher hatte. Wenn nun aber die neuen Theile ſelbſt durch die Aufnahme in die alte Verfaſſung ſich nicht für entſchädigt halten können; würde es nicht ungerecht ſeyn, wenn man ihnen durch einen neuen Verfaſſungs-Vertrag noch mehr Rechte entziehen wollte? Dieß würde eine Ungerechtigkeit gegen die neuen Landestheile, aber es würde

5) noch vielmehr eine Ungerechtigkeit gegen das alte Land ſeyn. Dieſes willigt in alles, was der veränderte Zuſtand nothwendig erfordert. Und gibt es auf der andern Seite auch nur eine einzige Rückſicht, in welcher ſeine Lage gegen ehemals verbeſſert worden wäre? Darf es etwa weniger Staatslaſten tragen, als ehemals? Hat es ſich nicht wegen dieſer Erwerbungen beynahe zu Tode geblutet? Erliegt es nicht den Laſten, welche jetzt noch ihm aufgelegt werden? Und welche Ausſichten werden ihm durch die — jede Hoffnung niederſchlagende Art, wie ſeine Steuer-Beſchwerden abgefertigt wurden, eröffnet? Zwar haben die gehorſamſt Unterzeichneten durch dieſe Abfertigung gar nicht die Ueberzeugung erhalten, daß das Volk ſchlechterdings nicht ſollte erleichtert werden können; und ſo wie ſie den ganzen vorigen Rechtszuſtand zurückfordern, ſo können ſie zunächſt auch keine, als die früher beſtandenen Abgaben als gerecht anerkennen.

Indeſſen, als Folge der veränderten Verhältniſſe noch mehr, als es früher geſchah, erleichtert zu werden, das halten ſie ſelbſt für undenkbar, und gewiß muß es ſehr auffallend ſeyn, wenn in dem nämlichen Momente, wo man ihnen die

die Nothwendigkeit fortdauernder ganz unerträglicher Staats-Laſten als Folge der politiſchen Veränderung ihres Vaterlandes vorhält, wann man von ihnen zu gleicher Zeit wegen der durch dieſe Veränderung für ſie bewirkten Vortheile, noch die Aufopferung eines Theils ihres Rechtszuſtandes, in welchem ſie allein noch Heil und Rettung hoffen können, fordert! Sie wiederholen es, das, was mit den neuen Verhältniſſen, was mit der Vereinigung aller Landestheile zu einem Ganzen von ihrem vorigen Rechtszuſtande gar nicht beſtehen kann, das geben ſie auf. Aber zu einem weitern Opfer, welches dieſe Vereinigung an und für ſich ganz und gar nicht fordert, und wodurch zugleich die neuen Landestheile an Rechten nur verlieren, nie gewinnen würden, dazu können ſie ſich nie für verbunden halten.

Endlich

6) liegt in der Art der Unterwerfung der neuen Landestheile unter die Würtembergiſche Hoheit noch ein beſonderer Grund für ihren Anſpruch auf die Theilnahme an dem Rechtszuſtande des alten Landes. Euer Königliche Majeſtät haben nämlich jedem neuen Gebietstheile, unmittelbar nachdem er in Beſitz genommen war, ſeine Eigenthümlichkeit entzogen; Allerhöchſtdieſelben haben jeden ſolchen Gebietstheil in Anſehung der Leiſtungen und Verbindlichkeiten dem Mutterlande unbedingt gleichgeſtellt; Sie haben die Eintheilung der Aemter, den Appellationszug, die Frohnen nach Alt-Würtembergiſchen Geſetzen beſtimmt, die Commun-Laſten und Gemeindeſchäden eingeführt, und in Allerhöchſtihren Patenten ſelbſt dieſe Einrichtungen eine Folge der Einverleibung genannt, Allerhöchſtdieſelben haben alſo bereits eine Aſſimilirung dieſer Provinzen vorgenommen. Kann nun dem alten Lande, ungeachtet aller bisher vorgegangenen Veränderungen, ſein Anſpruch auf eine Verfaſſung nicht ſtreitig gemacht werden, ſo muß jene Aſſimilirung, ſoll ſie nicht in bloße, gewaltſame Entziehung angeſtammter Rechte ohne eine Ver-

geltung übergehen, nothwendig nicht blos in Abſicht **auf** die Verbindlichkeiten, ſondern auch in Abſicht auf die **Rechte** des alten Landes Statt finden.

Zu allen dieſen Gründen, die, wenn die **gehorſamſt Unterzeichneten** nicht ganz ſich täuſchen, unmöglich **einleuchtender**, bündiger und überzeugender ſeyn könnten — **kommt noch**

7) eine ſehr wichtige politiſche Reflexion. —

Könnte der Zuwachs eines Landes ein Grund **ſeyn**, einem Volke ſeine Verfaſſung zu entziehen: welchen **Werth** könnte ſelbſt die glücklichſte Konſtitution für daſſelbe **haben**? Müſſte nicht dieſer Grundſatz der gefährlichſte Feind **für** die Liebe zum Vaterlande und für alle bürgerliche **Tugenden** ſeyn? Könnte es denn für ein Volk ein größeres **Unglück** geben, als die Vergrößerung ſeines Vaterlandes? **Müſſte** es nicht vielmehr auf die Zerſtörung ſeiner Integrität, als auf die Erweiterung ſeiner Gränzen hinarbeiten? Und wenn ein neuer Zuwachs an Ländern die Nothwendigkeit einer neuen Staats-Konſtitution für das Vaterland einſchlöſſe; müſſte nicht derſelbe Fall aus dem ganz gleichen Grunde auch bey jeder Austauſchung eintreten? Noch ſcheint in Deutſchland nicht alles ſo conſolidirt, ſo feſt begründet zu ſeyn, daß gar keine neue Veränderungen ſich erwarten laſſen; mit welcher Unruhe müſſten daher die Würtemberger, ſollte jener Grundſatz gelten, erfüllt werden, wenn auch ihre innere Angelegenheiten durch eine neue Uebereinkunft vollkommen geordnet wären. Mit welchem Grunde ſollte die Regierung bey neuen Stürmen für noch gerechte und noch ſo heilſame Plane Unterſtützung von dem Volke fordern können, wenn der Verluſt ſeines edelſten Kleinods, der Verluſt ſeiner Verfaſſung, zum Preiſe dieſer Anſtrengungen, zum Preiſe des Gelingens jener Plane gemacht werden ſollte!

Wodurch werden alle Theile eines Volks mit einander und dann dieſe mit ihrem Regenten feſter, inniger verbunden, als durch ihre Verfaſſung? Gewiß kann die Liebe zum

Digitized by Google

Vaterlande keine feſtere Grundlage haben, als die Liebe zur Verfaſſung. Wenn ein Volk leichtſinnig genug iſt, die Formen der Verfaſſung nach den Launen der Mode zu verändern, welche Sicherheit würde es da für den Thron in den Zeiten der Stürme geben! Durch nichts hat ſich wohl das Würtembergiſche Volk ſo ehrwürdig gemacht, als durch den Schmerz, welchen es bey dem Verluſte ſeiner Verfaſſung empfand. Und was anders hat ihm die Achtung von ganz Deutſchland verſchafft, als daß es in einer ſo ſchwankenden Zeit nicht ſchwankend geſinnt war, daß es an dem Urgrunde ſeiner innigen Vereinigung mit der durchlauchtigſten Regenten-Familie ſo feſt gehalten hat!

Dieſe glückliche Verfaſſung unterſcheidet ſich weſentlich von den Verfaſſungen anderer Länder; nicht blos Rechte Einzelner, ſondern Rechte des Volks, welche allen Klaſſen auf gleiche Weiſe zu Theil werden, ſind es, welche durch dieſelbe geheiligt ſind; Rechte des Volks ſind es, wofür die gehorſamſt Unterzeichneten kämpfen, indem ſie auf Wiederherſtellung der Verfaſſung mit jeder Selbſtverläugnung hinarbeiten. Daher hängt auch das Volk an dieſer Verfaſſung mit ſo inniger Liebe, daher hat auch, wie die gehorſamſt Unterzeichneten ſchon früher erklärt haben, ſchon die Ausſprechung ihres Namens eine magiſche Kraft.

Mögen Euer Königliche Majeſtät die Liebe zur Verfaſſung nicht zerſtören! Mit ihr muß die Liebe zum Vaterlande, mit ihr müſſen die edelſten Keime aller bürgerlichen Tugenden, ja mit ihr muß die treue Anhänglichkeit an das Durchlauchtigſte Fürſtenhaus, für deſſen Glück dem Volke nie ein Opfer zu groß war, zerſtört werden!

Wenn nun die gehorſamſt Unterzeichneten, nach der bisherigen Ausführung, nicht in einen neuen Verfaſſungs-Vertrag, in welchem das, was aus der alten Verfaſſung beybehalten wird, nur durch jene Uebereinkunft Sanction erhielte, einwilligen können, wenn vielmehr nur einzig und allein

von Modifizirung der alten Verfaſſung die Rede seyn kann, ſo bedarf es auch

IV) keiner neuen Verfaſſungs-Urkunde, in ſo fern man darunter ein einziges das Verhältniß zwiſchen Herrn und Land vollkommen erſchöpfendes Grundgeſetz verſtehen wollte.

Das Königl. Reſcript erwähnt zwar hievon nichts; und gerade daraus, daß es nicht heißt;

„in den neuen Staats-Vertrag ſoll alles das, was „mit den gegenwärtigen Umſtänden ſich verträgt, aus „der alten Verfaſſung aufgenommen" ſondern vielmehr „ſolches ſoll beybehalten werden;"

glauben die gehorſamſt Unterzeichneten ſchließen zu dürfen; daß jenes nicht die Intention des Allerhöchſten Reſcripts seyn dürfte. Indeſſen erlauben ſie ſich wegen der Wichtigkeit des Gegenſtande. hierüber noch einige Bemerkungen allerunterthänigſt. —

Die jetzt zu errichtende Verabſchiedung kann und darf wohl gegen die beſtehenden Landes-Grund-Geſetze, ſelbſt in Abſicht auf ihre Form, in keinem andern Verhältniß ſtehen, als in welchem der Erbvergleich gegen die frühern Geſetze ſich befindet. Unmöglich könnten die gehorſamſt Unterzeichneten es zugeben, daß dem Volke ſeine Geſchichte entriſſen, daß alle frühern Grundgeſetze zur Antiquität gemacht würden. Schon durch das Alter dieſer Geſetze muß das Anſehen geheiligt, es muß jedem Nachfolger in der Regierung klar hingelegt werden, daß von ſeinen entfernteſten Vorfahren die Rechte, die er erhält, nicht ohne die Pflichten, die damit verbunden ſind, auf ihn vererbt werden. Auch iſt eine vollſtändige Aufzählung und Entwicklung des ganzen Inhalts aller Grundgeſetze in jedem Falle ein höchſt ſchwieriges Werk; nur aus den mannigfachſten Quellen können die Rechte der Würtembergiſchen Unterthanen abgeleitet werden; nicht blos aus den Würtembergiſchen Haus- und Regiments-Ordnungen, den Landtags- und Ausſchuß-Receſſen, den Teſtamenten der Regenten;

Digitized by Google

ſondern auch aus den verſchiedenen einzelnen Geſetzbüchern, z. B. dem Landrecht, der Landes-Ordnung, den ſogenannt allerhand Ordnungen, der Kirchen- und Kaſten-Ordnung, der Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung, der Kanzley-Ordnung, der Forſt-Ordnung, der Commun-Ordnung u. ſ. w., aus unzähligen einzelnen Reſcripten und hauptſächlich aus den vielen Reſolutionen, welche auf ſtändiſche Beſchwerden, Bitten und Wünſche ertheilt wurden. Manche wichtige Sätze laſſen ſich nur durch Combination verſchiedener Quellen des Würtembergiſchen Staatsrechts, manche nur durch Induction, manche nur durch die in den Geſetzen beſtätigte Kraft des Herkommens erweiſen. Aber nicht nur iſt es überhaupt ein höchſt ſchwieriges, den Aufwand mehrerer Jahre erforderndes Unternehmen, alle fortdauernd gültigen Beſtimmungen des Würtembergiſchen Staats-Rechts aus ihren Quellen zu ſchöpfen, und ſie in eine neue Urkunde ganz genau und umfaſſend zu übertragen, ſondern gegenwärtig iſt dieß auch ganz unmöglich, da den gehorſamſt Unterzeichneten das alte Landſchafts-Archiv noch immer vorenthalten wird.

Wenn aber Euer Königliche Majeſtät nach den bisher geprüften Vorausſetzungen

V) weiter erklären:

„Wir werden daher unſers Orts keinen Anſtand nehmen, alles dasjenige aus der alten Verfaſſung beyzubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden nur immer ſich vereinigen läſſt, und den geläuterten Grundſätzen einer guten Staats-Verwaltung nicht widerſpricht.

So wie ihr aber ſelbſt Modificationen jener Verfaſſung, namentlich in Anſehung des Adels, der Religions-Verfaſſung ꝛc. für nothwendig anerkannt habt; ſo glauben auch wir Uns vorbehalten zu müſſen, einzelne Beſtimmungen, welche das Wohl des Ganzen und der wirkſame Gang der Staats-Verwaltung erfordern

Digitized by Google

dürften, in dem Wege der Unterhandlungen **geltend** zu machen;"

ſo haben gehorſamſt Unterzeichnete zu bemerken, **daß** das alte Land, als der zunächſt berechtigte Theil, **eigentlich** gar keine Modificationen fordert; vielmehr, ſo **wie** die neuen Landestheile gegen Theilnahme an dem Rechts = Zuſtande des alten Landes ihrem Anſpruch auf Herſtellung ihres frühern Rechts entſagen; ſo gibt auch das alte Land umgekehrt wegen der Vereinigung diejenigen Rechte auf, welche mit derſelben durchaus unverträglich ſind. Aber auch die Stände des vereinigten Königreichs fordern **durchaus** keine andere Modificationen, als ſolche, welche **dieſe** Vereinigung unumgänglich nothwendig macht. Dieſe Modificationen beziehen ſich einzig und allein auf die Verhältniſſe der katholiſchen Glaubens = Genoſſen und des Adels. Diejenigen Modificationen hingegen, welche Euer Königliche Majeſtät Sich vorbehalten, ſcheinen Modificationen ganz anderer Art zu ſeyn. Darin, daß die Stände ſelbſt Modificationen für nothwendig erkennen, kann der Vorbehalt, ſo, wie er gemacht worden iſt, wohl nicht gegründet werden. Indeſſen ſo einleuchtend dieß iſt, ſo weit ſind die gehorſamſt Unterzeichneten davon entfernt, jeden Vorſchlag zu einer Verbeſſerung der Verfaſſung von der Hand zu weiſen. Es bedarf wohl keiner Verſicherung, daß es ihnen um nichts, als um das vereinte Wohl des Allerdurchlauchtigſten Regenten und des Volks, daß es ihnen um nichts, als um das Heil ihres Vaterlandes zu thun iſt! Gewiß bedarf es bey ihnen nur der Ueberzeugung, daß durch irgend einen Vorſchlag zur Veränderung der Verfaſſung für das Glück des Vaterlandes noch beſſer geſorgt werde, und dann wird die Annahme eines ſolchen Vorſchlags bey ihnen nicht die geringſte Schwierigkeit finden. Nur müſſen ſie dabey vorausſetzen, daß es nicht die Abſicht Euer Königlichen Majeſtät ſey, unter der

Digitized by Google

Form von Modificationen dem Volke irgend eines ſeiner weſentlichſten Rechte, und namentlich irgend eines derjenigen, welche bereits der Gegenſtand beſonderer Verhandlungen geworden ſind, zu entziehen.

VI) Aus der ganzen bisherigen Ausführung werden Euer Königliche Majeſtät Sich überzeugen, daß durch Allerhöchſt Ihre Erklärung weder die Anſtände in Hinſicht auf das Rechts-Prinzip gehoben ſind, noch daß die Sache überhaupt in eine Lage gebracht worden iſt, in welcher ein glücklicher Fortgang der Vergleichs-Unterhandlungen erwartet werden könnte.

Zwar gerne würden die gehorſamſt Unterzeichneten an die Verſicherung Euer Königlichen Majeſtät ſich halten, daß bey dem jetzt zu errichtenden Vertrage alles das, was mit den gegenwärtigen Verhältniſſen nur immer vereinbar ſey, aus der alten Verfaſſung beybehalten, daß alſo ſolche wirklich zur Grundlage bey den jetzt zu eröffnenden Verhandlungen gemacht werden ſoll. Aber wenn zu gleicher Zeit vermöge eines andern Staats-Miniſterial-Erlaſſes vom 16. Oct. die Beſchwerden über Steuer- und andere Finanz-Bedrückungen auf eine ſo troſtloſe Weiſe abgefertigt; wenn es ſelbſt nach der Form der mitgetheilten Aeußerungen der Finanz-Stellen das Anſehen hat, als ſollte von dieſen das allgemeine Gefühl des Unglücks bey einem mit der Verzweiflung kämpfenden Volke noch erhöht werden, wenn, wie es ſcheint, in Hinſicht auf Inſtitute, welche die gehorſamſt Unterzeichneten noch gar nicht anerkannt haben, nämlich in Abſicht auf die neue Zoll- und Acciſe-Ordnung, das Stempel-Inſtitut und die Tabacks-Regie einſeitig, und ohne Mitwirkung der Stände, neue Verordnungen erlaſſen werden; wenn ferner durch eine Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 5ten dieß, auf eine mit dem natürlichen Verhältniſſe der Repräſentanten gegen ihre Committenten eben ſo ſehr,

Digitized by Google

als mit den unſtreitigſten Grundſätzen der alten Verfaſſung widerſprechenden Weiſe jede Communication der erſtern mit der letztern unmöglich gemacht; — wenn durch eine andere, auf beſondern allerhöchſten Befehl vom Departement des Innern erlaſſene Verordnung vom $\frac{14}{21}$ October nicht nur die Urkunde vom 15ten März noch als ein verbindendes Conſtitutions-Geſetz behandelt, — ſondern wenn ſogar dadurch in Hinſicht auf Volks- und Amts-Verſammlungen die Beobachtung der Verordnungen vom 31ten December 1805, 2ten Januar und 3ten December 1806, wodurch allein die gewaltſame Zerſtörung der Verfaſſung möglich gemacht worden iſt, eingeſchärft wird; — wenn endlich die Verfolgungen gegen Männer, welche nur ihre beſchworne Pflichten erfüllten, noch fortgeſetzt werden; — wie können die gehorſamſt Unterzeichneten da von der Ueberzeugung beſeelt werden, daß nur wirklich der frühere Rechtszuſtand wieder hergeſtellt werden ſoll!

Die gehorſamſt Unterzeichneten haben ſich vor Eröffnung der frühern Verhandlungen begnügt, die Vorausſetzung auszudrücken, daß Euer Königliche Majeſtät Allerhöchſt Ihre Commiſſarien im Sinne der ſtändiſchen Eingaben allergnädigſt inſtruiren werden; ſie haben ſich dadurch eine Art von Illuſion ſelbſt zubereitet; durch deren Aufklärung wurde das ganze Land mit Unruhe und Beſtürzung erfüllt. Ein gleiches Erwachen aus einer freywilligen oder unfreywilligen Täuſchung darf nicht zurückkehren; die Folgen davon würden für den Staat nicht zu berechnen ſeyn.

Das Volk ſah mit dem Augenblick, als früher die Stände einberufen wurden, einer beſſern Zukunft entgegen; es findet ſich getäuſcht in dieſer Hoffnung, es fängt an, an der Zukunft zu verzweifeln; es iſt in einem Zuſtande der Spannung, wahrſcheinlich nicht als Folge fremder Aufregung, ſondern weil es durch die Zuſammenberufung der Stände an das,

Digitized by Google

was es war, erinnert, weil es dadurch aus einem Zuſtande dumpfen Hinbrütens, aus einem Zuſtande der Erſtarrung, in welchen es durch einen unerträglichen Druck verſunken war, erwacht iſt! Mit Ungeduld harrt es auf die Entſcheidung ſeines Schickſals; die öffentliche Stimme, die ſich ſo laut ausgeſprochen hat, läſſt ſich nicht mehr unterdrücken, nur durch die unzweifelhafte Ueberzeugung, daß ſeine gerechten Erwartungen erfüllt werden, läſſt ſich das Volk beruhigen. Die Sicherheit des Staats erfordert eben ſo dringend eine ſchnelle Entſcheidung als die Gerechtigkeit. Daher müſſen die gehorſamſt Unterzeichneten vor Erwählung der Bevollmächtigten eine authentiſche Erklärung darüber von Euer Königlichen Majeſtät ſich allerunterthänigſt erbitten, daß es, wie verſchiedene Stellen des allerhöchſten Reſcripts ahnen laſſen, Allerhöchſt Ihre Abſicht iſt, die alte Verfaſſung als allgemeine, das ganze Königreich betreffende Regel der jetzt zu errichtenden Verabſchiedung zum Grund zu legen.

Und ſo bitten die gehorſamſt Unterzeichneten allerunterthänigſt, daß Euer Königliche Majeſtät vorderſt die Verſammlung und das Volk durch eine ganz beſtimmte Erklärung zu beruhigen die Gnade haben möchten:

„daß Allerhöchſtdieſelbe jene Verfaſſung als eine für „das ganze Königreich gültige Regel einzig mit dem „Vorbehalte ſolcher Modificationen, welche nach beyderſeitigem Anerkenntniß nothwendig oder zweckmäßig „ſind, feyerlich anerkennen.“

Sobald die gehorſamſt Unterzeichneten dieſe Erklärung erhalten haben, ſo werden ſie mit Freuden alles thun, was zu dem glücklichen Fortgange der Verhandlungen, zur Beruhigung des Volks und Herſtellung des geſtörten Vertrauens

Digitized by Google

zwiſchen dem Allerdurchlauchtigſten Regenten und dem **Volke** beytragen kann.

In allertiefſter Ehrfurcht beharrend

Euer Königlichen Majeſtät

alleruntertbänigſt treugehorſamſte Stände-Verſammlung des Königreichs:

August, Fürſt zu Hohenlohe, als Präſident.

J. J. Faber, Vicepräſident.

Im Namen der Virilſtimmführer:

Ludwig, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Im Namen der gewählten Repräſentanten:

Heinrich Immanuel Klipfel.

Die beyden proviſoriſchen Secretäre:

der vom Oberamts-Bezirk Ludwigsburg gewählte Repräſentant,

Stadtſchreiber Frey von Markgröningen,

der vom Oberamt Göppingen gewählte Repräſentant,

Ober-Juſtiz-Procurator Feuerlein.

Aus dieſem Königlichen Reſcripte, wie aus der Adreſſe der Volksvertreter, trat nun klar hervor, was früher ſchon — beſonders im Auslande, wo aufgeregte Leidenſchaft den Blick der Beurtheiler nicht trübte — bemerkt worden: daß der Grund der Nichtvereinigung kein anderer war, als wechſelſeitiges Mißverſtändniß, wenn nicht der Prinzipien, doch ihrer Anwendung; woraus

Digitized by Google

denn nothwendig jene ſchroffe Entgegenſetzung, die im Eingange dieſer Darſtellung angedeutet worden, hervorgehen muſste.

Der Monarch, von der moraliſchen wie von der politiſchen Unmöglichkeit einer unbedingten Wiederherſtellung der Verfaſſung des ehemaligen Herzogthums eben ſo ſehr überzeugt, als von der Nothwendigkeit einer Regenten- und Volksheil bringenden Volksvertretung, hatte dieſe, aus freyem Antriebe, früher wie alle andere Fürſten Deutſchlands, wieder ins Leben gerufen — und er wünſchte, ſein erhabenes Ziel, das er in einer ewig denkwürdigen Rede verkündete, auf dem kürzeſten Weg, auf dem der Legislation zu erreichen. Was der Drang unglücklicher Zeit raſch vernichtet, wollte er raſch wieder aufbauen.

„Dauerhaftes Glück ſeines Volks, Entfernung aller kleinlichen und blos perſönlichen Rückſichten, Erweckung eines Geiſtes, „der mit lebendiger Kraft nur auf das wahre Intereſſe des Staats „und auf das Wohl aller Einzelnen hinwirkt, hoffte er durch die „neue," (auf Einheit und Einigung aller Beſtandtheile des Königreichs berechnete, und alſo ſeinem ganzen Volke gemeinſame) „Verfaſſungs-Urkunde zu begründen."

Den Entwurf zum neuen Gebäude legte er den, an den Stufen des Thrones auf ſeinen Ruf verſammelten, Männern des Vaterlandes zur Annahme vor; jedoch dachte er ſich nicht blos die Möglichkeit einer Kritik des Entwurfes und eine daraus hervorgehende Weigerung unbedingter Annahme, vielmehr forderte er eine ſolche Kritik in der Form von Volkswünſchen. Dieſe, von deſſen Stellvertretern vorgetragen, ſollten ein immer geneigtes Gehör finden.

Die Volksvertreter huldigten zwar dieſen landesväterlichen Geſinnungen mit gerührteſtem Danke, ſie glaubten aber dennoch zu dieſer Art Mitwirkung im Aufrichten des neuen Gebäudes ſchon deshalb ſich nicht berufen — weil es ſich um ein neues Gebäude handelte, ihnen aber das alte in ſeinen Grundveſten ſicherer, und höchſtens nur einiger Ausbeſſerung bedürftig ſchien.

Dagegen war an ſich nichts einzuwenden. Die Ueberzeugung frey auszuſprechen, für dieſen Ausſpruch keinen höhern Richter anzuerkennen, als den des eigenen Gewiſſens, iſt der hohe Beruf der Volksvertreter; das Geltendmachen dieſer Freyheit iſt die ſchönſte Huldigung des Monarchen, der Wahrheit ſucht, Freyheit und Volksglück in einem dauernden Rechts-Zuſtand ſicher ſtellen will.

Nur iſt wohl zu beachten, daß, ſobald dieſem Ausſpruche eine

Digitized by Google

entgegengeſetzte Ueberzeugung gegenüber ſtehet, ſolcher nie und in keinem Verhältniſſe des Lebens laut werden darf, ohne daß mit ihm zugleich das einzige Mittel zur Löſung des Widerſtreites, in der ſorgfältigſten Entwickelung des Gegenſtandes gegeben werde. Iſt blinde Unterwürfigkeit ein Laſter, ſo iſt offenes Widerſtreben nur dann eine Tugend, wenn es zur hellern Einſicht führt.

Die Würtembergiſche Volksvertreter haben aber ſchon, durch die Richtung ihres freymüthigen Widerſtrebens, der Befriedigung dieſer Anforderung große Schwierigkeit in den Weg gelegt.

Statt ſich mit dem Monarchen, der ſie zur Ausübung bedeutender Rechte der Regierungs-Gewalt berufen hatte, auf den Standpunkt der Legislation zu erheben, zogen ſie vor, in einer andern Sphäre, in der des vorhandenen poſitiven Rechts, ſich zu erhalten, wodurch geſchah, daß ſelbſt bey dem Trefflichen, was aus den Federn ihrer gelehrten Mitglieder floß, die prozeſſualiſche Tendenz ſich überall am unzweydeutigſten ausſprach; ein Uebelſtand, der blos angedeutet werden darf, um das Mißlingen jedem Kenner der Welt und der Menſchen überhaupt, und der neuen Verhältniſſe deutſcher Staaten insbeſondere, begreiflich zu machen. Der Ausſpruch eines großen Staatsmannes, der zugleich ein großer Rechtsgelehrter iſt: „Die Menſchen gehorchen den Geſetzen, dieſe „der Zeit,“ ſcheint von den Würtembergiſchen Volksvertretern nicht ſo, wie er es verdiente, beobachtet worden zu ſeyn.

Dieſe Bemerkung ſoll aber weniger einen Tadel ausſprechen, als vielmehr die geſchichtliche Aufklärung über den Gang der Verhandlungen in der Würtembergiſchen Regenten- und Volks-Angelegenheit befördern! — Verbeſſerung des gegenwärtigen Zuſtandes war die Aufgabe; und mochten die Volksvertreter zu dem Standpunkt des Königs ſich auch nicht erheben, wenn nur der Weg, der ihnen der beſſere ſchien, zur befriedigenden Löſung geführt hätte, er wäre ohne Zweifel am Ende auch von dem Monarchen als der beſſere anerkannt worden.

Daß er aber nicht zum Ziele führen, ja dieſem ſich nicht einmal nähern würde, muſſte ſchon im Anbeginn der erſten Verhandlungen als eine traurige Gewißheit vorausgeſehen werden.

Ohne große politiſche Seherkunſt offenbarte ſich der zweckloſe Geiſtes-Aufwand aus folgenden Bemerkungen ruhiger Beobachter.

Die Volksvertreter wollten den neuen Verfaſſungs-Entwurf nicht annehmen, noch auf eine durchgreifende Kritik deſſelben eingehen, ſey es in der Form von Volkswünſchen, oder in einer an-

Digitized by Google

dern Weiſe prüfender Beurtheilung. Sie zogen vor die beſtimmte Anſprache auf die ehemalige, in Verträgen gegründete Verfaſſung des Herzogthums geltend zu machen; verlangten aber auch eben ſo beſtimmt deren Ausdehnung auf das ganze dermalige Königreich, als ein über aller Kritik erhabenes Recht, indem ſie ſich unbeſtimmt zu einer Uebereinkunft über diejenigen Modifikationen, welche die gegenwärtige Lage und Verhältniſſe erfordern, bereitwillig erklärten.

In dieſem beſtimmten Fordern und unbeſtimmten Anerbieten lag aber deshalb der Grund aller folgenden Mißverſtändniſſe, weil, wie es ſich bald zeigte, das Beſtimmte in der That ein Unbeſtimmtes, ja ſogar ein Unbeſtimmbares war; das Unbeſtimmte aber, zu welchem man ſich bereitwillig finden laſſen wollte, nicht geeignet ſeyn konnte, über das wechſelſeitige Wollen nnd Nichtwollen Licht und Klarheit zu verbreiten, und dadurch die Elemente des Friedens zu entwickeln.

Man begann einen Kampf für die Rettung des Prinzips der alten Verfaſſung; d. h. man verlangte ein Geſtändniß des Monarchen, daß er verpflichtet ſey, das Faktum der Aufhebung der ehemaligen Verfaſſung des Herzogthums zurückzunehmen; man wollte ihre reelle Wirkſamkeit wieder hergeſtellt, und ihre Gültigkeit auch auf die neuen Beſtandtheile des Königreichs ausgedehnt haben; auch dieſe ſollten den rechtskräftigſten Anſpruch geltend machen können, nach jenen, von den Alt-Würtembergern auf dem Wege des Vertrags errungenen Rechten, Freyheiten und Privilegien, regiert zu werden.

Angenommen, der König hätte ſich zur Einwilligung verſtehen können, welche Folgen würde dieſe Nachgiebigkeit herbeygeführt haben?

Eine der erſten und nothwendigſten Folgen wäre geweſen: die Auflöſung dieſer, nur in Kraft der neuen Verfaſſungs-Urkunde zur Wirkſamkeit berufenen Volksvertretung. Das iſt ſo einleuchtend als unwiderſprechlich; denn die Art ihrer Einberufung, und beſonders die Wahl, welche ihr Daſeyn gründete, waren alt — verfaſſungswidrig. Der Einwurf, daß die neue Wähl-Art dem Volkswunſche entſpreche, iſt zwar gemacht worden, allein es es fehlte ihm nicht nur der Beweis ſeiner Wahrheit, ſondern etwas mehr; nämlich überhaupt nur die Möglichkeit, je den Beweis zu geben, indem das verfaſ-

ſungsmäßige Organ den Volkswillen auszuſprechen fehlte. Ohne Widerrede hätten alſo die jetzigen Volksvertreter, dem von ihnen im Namen des Volks zurückgeforderten alten Rechte, d. h. der Macht des von ihnen aufgerufenen Poſitiven weichen müſſen. So wäre in der That im Namen des Volkes geſchehen, was weder der König, noch das Volk, noch ſeine jetzigen Vertreter ſelber wünſchen konnten.

Die Magiſtrate der Städte und die Deputirten der Dorf-Magiſtrate hätten alſo in Amts-Verſammlungen neue Abgeordnete aus der Mitte jener Magiſtrate wählen müſſen. Auch in den neuen Landen hätte dieſe Verfahrungs-Art ſtatt gefunden; aber unmöglich hätte dann der Auftrag, beſonders der Vertreter der neuen Landestheile, wiederum ſo unbeſtimmt und bequem ſeyn können, wie es der erſte war, welcher in einer Art ſtehenden Formel: Wiederherſtellung der alten Verfaſſung des Herzogthums mit Modifikationen ſeinen Ausdruck gefunden hatte.

Die Modifikationen wären nun vor allem Andern Gegenſtand neuer Unterhandlungen geworden, und gewiß würde es keine Schwierigkeit gefunden haben, z. B. die in dem alten Rechte geheiligte Intoleranz auszutilgen, um nicht aus der Königlichen Nachgiebigkeit gar den offenbaren Untergang der neuen Lande hervorgehen zu laſſen.

Der in dem nicht angenommenen Verfaſſungs-Entwurf ausgeſprochene Grundſatz des aufgeklärten Monarchen: „Religions-„bekenntniß hat in bürgerlicher Beziehung keinen Unterſchied mehr „zur Folge“, wäre von dem aufgeklärten Volke und ſeinen Vertretern dankbar als eine erſte und weſentliche Verbeſſerung aufgenommen, jene Beſtimmung des alten vertragmäßigen Rechts aber, als ein himmelſchreyendes Unrecht ausgeſtoßen worden.

Ein neues Element iſt dem zum Königreich erhobenen Staate zugewachſen: der Adel. In früherer Zeit der Grafſchaft Würtemberg hatte der Adel zwar an der Landes-Verſammlung Theil genommen, oder auch ſtatt ihrer allein gelandtaget; ſeit dem Jahre 1552 war er aber vom Lande abgefallen. Die Geſchichte lehrt, daß er durch Eigennutz dazu beſtimmt ward, und daß das Volk nicht aufhörte, es ſeinen Regenten zur Pflicht zu machen, alles anzuwenden, den Adel zur Theilnahme an den Laſten des Landes zu beſtimmen; alle Bemühungen der bisherigen Regenten waren aber fruchtlos geblieben.

Digitized by Google

Der Königliche Verfaſſungs-Entwurf hatte dieſes gerechte Volksverlangen befriediget, durch den Grundſatz: weder Religionsbekenntniß noch Stand der Einwohner ſoll mehr einen Unterſchied zur Folge haben; alle ſind in gleichem Verhältniſſe verbunden, zu den öffentlichen Laſten beyzutragen.

Auch die adelichen Mitglieder der jetzigen Volksvertreter haben ſich dem Verlangen nach der alten Verfaſſung angeſchloſſen. In der Hypotheſe der Wiederherſtellung hätte aber das Verhältniß des Adels um ſo mehr erſt durch neue Beſtimmungen feſtgeſetzt werden müſſen als ſein Anſchließen keinesweges ein unbedingtes war. Gegenſtand der Modifikation des alten Rechts, hätte der Adel, als ſolcher, an den Verhandlungen über die ganze Verfaſſung nicht eher Theil nehmen können, bis König und Volk ſich mit ihm über ſeine einzunehmende Stellung im Staate ausgeglichen; denn ſeine frühern Verhältniſſe, (wenigſtens bis zum Jahr 1552), ſcheinen nie den Werth einer geſchichtlichen Aufzeichnung errungen zu haben, ſind alſo unbekannt geblieben: ſeine ſpätern aber, die, welche bis zu unſerer Zeit reichen, waren nicht volksthümlich, vielmehr entgegengeſetzter Art; ja ſogar die jetzigen beſſern Geſinnungen haben ſich nur in dem Worte, aber nicht in der That, der Zweydeutigkeit entwunden. Iſt ja der wackere Ruf oder Mitruf nach der alten Verfaſſung nie durchaus unbedingt und von dem ganzen Adel vernommen worden; ein großer Theil ſeiner Mitglieder will ja noch jetzt ſein künftiges Heil nicht von der Gerechtigkeits-Liebe des Königs und des Volks, ſondern von Außen her erwarten!

Die Hypotheſe in allen ihren Wirkungen durchzuführen, würde gerade das nothwendig machen, was die Volksvertreter unterlaſſen haben: tieferes Eingehen in das Weſen der alten Verfaſſung, und kritiſche Beleuchtung ihres ganzen Inhaltes. Es genügen aber dieſe nur der Oberfläche entnommene Andeutungen Sie beweiſen, wie die Volksvertreter, im Eifer für die Wiederherſtellung des alten Rechts, das Intereſſe des Volkes aufzuopfern ausgeſetzt waren, dadurch, daß ſie zu ihrer nothwendigen Auflöſung den ſicherſten Weg bahnten, wenn nicht der Königliche Grundſatz: Verblichenes Ehemals kann die lebendige Gegenwart nicht beſtimmen, ihr fortwirkendes Daſeyn gerettet hätte; — ſie beweiſen ferner, daß wenn die Ehrfuchtgebietende Weisheit der Vorfahren ſogar im Widerſpruch befunden werden kann mit der Gerechtigkeit, dieſe nothwendig die beſſere Einſicht

der Zeitgenoſſen hervorruft, zur durchgreifenden Prüfung jener Weisheit überhaupt, welche ihre Benennung nur dann erſt verdient, wenn ſie den bequemen Grund der meiſten Regierungen, das Herkommen, verläſſt, und dieſes nur in ſo fern achtet, als es die Möglichkeit der Verbeſſerung des geſellſchaftlichen Zuſtandes nicht ausſchließt; — ſie beweiſen endlich, daß die Volksvertreter ihre Stellung und Aufgabe anfänglich nicht ſo begriffen hatten, wie es die Natur der Sache, der gegebene Stand der Kultur, das Bedürfniß der Gegenwart wie der Zukunft forderten.

Die Beharrlichkeit bey dem Alten verdiente nur dann Lob, wenn ſeine Vorzüge in allen Theilen dargethan, — das Abwenden von dem Neuen konnte ſich nur dann rechtfertigen, wenn das Nachtheilige in allen ſeinen Beſtimmungen bewieſen war; die Natur der Sache forderte daher vor allem durchgreifende Prüfung des Alten wie des Neuen, pflichtgemäße und rückſichtloſe Darlegung der Vorzüge wie der Mängel beyder, im Allgemeinen wie im Beſondern, mittelſt Zergliederung ihrer Beſtandtheile und vergleichende Würdigung ihres ganzen Inhalts. Der allgemeingültige Maßſtab für das in der Wahrheit und in dem Rechte ruhende Heilſame, kann aber nie entnommen werden weder aus dem was war, noch aus dem was iſt; er gehet hervor aus dem was ſeyn ſoll, beſtimmt durch das, von der ſittlichen Erkenntniß bedingte, politiſche Bedürfniß.

Nach dieſem Maßſtabe konnte aber die beſtimmte Anſprache auf die alte Verfaſſung als ein Nothwendiges, weil ſie auf Verträgen beruhet, das unbeſtimmte Anerbieten zu Modifikationen, als ein freyes, erſt durch neue auf den ältern Vertrag begründete Verhandlungen Hervorzurufendes, weder ſittlich, noch politiſch erfunden werden. Erſteres nicht, indem das alte Recht anerkanntermaßen, ungeachtet ſeines Quellen-Reichthums, nicht blos mangelhaft in ſeinen Beſtimmungen, ſondern — was ſchlimmer iſt — offenbar Unrecht in ſich faſſte, deſſen freywillige und feyerliche frühere Anerkennung die ſittliche Erkenntniß der Nachkommen ſo wenig aufheben konnte, als je das ewige Recht der Vernunft durch Verjährung ungültig gemacht werden kann; letzteres aber vorzüglich deshalb nicht, weil es, um ſich zur verneuerten Wirkſamkeit zu erheben, bey allem Trefflichen, was es enthalten mag, doch das Eine entbehrt, was vor Allem Noth thut, wenn die Sehnſucht der Völker nach Sicherſtellung ihrer Rechte und Freyheit durch Volksvertretende Verfaſſung befriediget werden ſoll.

Dieß

Digitized by Google

Dieß Eine, was der gegenwärtige Stand der Kultur gebietend fordert, iſt aber dasjenige, was die altwürtembergiſche Verfaſſung nie hatte, nie erlangen konnte — Volksthümlichkeit.

Seltſam genug, und nur aus einem mangelhaften Kultur-Zuſtand erklärlich, waren die Würtemberger im Beſitze einer Verfaſſung, die ihnen ihre Rechte nicht blos ſicherte, ſondern auch mannigfaltige Freyheiten, Privilegien ꝛc. zuſprach. Dennoch fehlte dieſem Beſitze das, was allein ihm Werth gibt — die Erkenntniß ſeines Weſens und Inhaltes, welche nie Gemeinheit des Volks, vielmehr nur das Geheimniß einiger Auserwählten, nicht immer der Beſſern im Volke, geblieben war und bleiben muſſte.

Denn „die Rechte der Würtemberger können nur aus den „mannigfaltigſten Quellen abgeleitet werden; nicht blos aus den „würtembergiſchen Haus und Regiments-Ordnungen, den Lands-„tags- und Ausſchuß-Receſſen, den Teſtamenten der Regenten, „ſondern aus den verſchiedenen einzelnen Geſetzbüchern, z. B. dem „Landrechte, der Landes-Ordnung, den Allerhand-Ordnungen, „der Kirchen- und Kaſten-Ordnung, der Ehe- und Ehe-Gerichts-„Ordnung, der Kanzley-Ordnung, der Forſt-Ordnung, der „Kommun-Ordnung, der Kriminal-Ordnung ꝛc., aus einzelnen „unzähligen Reſcripten, und hauptſächlich auch aus den vielen Reſo-„lutionen, die auf ſtändiſche Beſchwerden, Bitten und Wünſche „ertheilt wurden. Manche wichtige Sätze laſſen ſich nur durch „Combination verſchiedener Quellen des würtembergiſchen Staats-„Rechts, manche nur durch Induktion oder Argumentation, manche „nur durch die in derſelben beſtätigte Kraft des Herkommens ab-„leiten.“

So erklärte ſich einer der Kundigſten unter den Volksvertre-tern, und er fügt mit Recht hinzu: „daß alle weſentliche Be-„ſtimmungen dieſer Rechte aus ihren Quellen zu ſchöpfen und ſie „in einen neuen Vertrag überzutragen, außerhalb den Gränzen „der Möglichkeit liegt, wenn auch ein Menſchen-Alter dazu hin-„reichte.“

Und dieſe, aus unzähligen Einzelnheiten alter und veralteter Geſetze, Verordnungen, Beſchlüſſe, zu entnehmenden, oder mit-telſt Combination, Induktion oder Argumentation herauszudeu-telnden oder zu errathenden, dermalen noch unbeſtimmten und vielleicht nie zu beſtimmenden Sätze, wurden als Grundlage zur Sicherſtellung der Rechte des Volkes verlangt, wurden als

Bedingung aufgeſtellt, um in Verhandlungen über dieſe und jene neue Rechts-Beſtimmung nur einzugehen!!

Nicht abgeändert wurde das alte Chaos, als die Schöpfung aus ihm hervorging; nach Geſetzen ordnete ſich das Verworrene, und gewann Bildung; vor allem aber ſprach Gott: „Es werde „Licht, und es ward Licht“!

Wahrlich, es wäre eine böſe Ausſicht für das Volk, wenn die Grundlage zu ſeinem Heil, in verworrener Finſterniß ruhend, ewig ſeiner Erkenntniß entzogen bleiben, und dieſes *Heil ſelber* erſt aus einem, nicht einmal in einem Menſchen-Alter zu ergründenden Schacht, zu Tage gefördert werden müſſte.

Auf Recht und Freyheit iſt die Sehnſucht des Volkes gerichtet. Daß aber das Rechte mit Klarheit gewollt, die Freyheit mit Würde und ſittlichem Ernſt geübt werde — das kann nur die Frucht einer ſolchen Verfaſſung ſeyn, deren Inhalt Klarheit und Recht verbreitend, den Sinn des Herrſchers wie des Volkes erleuchtet.

Nicht die Erhaltung des alten Gebäudes, ſondern die Geltendmachung ihres Mitwirkungs-Rechts bey der Errichtung eines neuen, zeitgemäßen und volksthümlichen, war daher der hohe Beruf der Volksvertreter. Mit andern Worten: Statt auf dem prozeſſualiſchen Standpunkte, den Kampf wegen des Eigenthumsrechts auf die Trümmer zu führen, ihre Wiederherſtellung zu verlangen, und höchſtens nur zur Hinwegſchaffung des ganz und gar wurmſtichigen Gebälkes, Bereitwilligkeit zu zeigen — hätte die Geiſteskraft, welche mehrere Mitglieder der Verſammlung entwickelten, auf legislatoriſchem Wege ſich verſuchen ſollen, in der Hervorhebung desjenigen aus den Trümmern, was, hervorgegangen aus den Elementen des ewigen Rechts und der unbeſiegbaren Wahrheit, unzerſtörbar iſt, und alſo nicht aufgegeben werden durfte; dieſes aber hätte um ſo mehr zur Verherrlichung des neuen Königlichen Gebäudes angeboten werden ſollen, als das unverkennbare Gute ſchon in dem unvollendeten Entwurfe zu demſelben anerkannt war.

Kurz, durch die beharrliche Anſprache auf das Alte als ein Poſitives, wurden die Volksvertreter rein negativ; der Buchſtabe ertödtete den Geiſt, kein Reſultat war denkbar, die Erwartung des Königs und des Volkes muſſte unbefriediget bleiben, und den Bedürfniſſen der Zeit konnte nicht entſprochen werden.

Herrlich aber bewährte ſich der Blick des Königs dadurch, daß er ſofort wie die erſte, von keiner Form der Verfaſſung abhängige

Digitized by Google

Regenten-Pflicht — den Beſchwerden des Volkes über Gegenſtände der Verwaltung prüfende Unterſuchung zu gewähren — erfüllt war, nachgebend von dem legislatoriſchen Standpunkte herabſtieg, um die Vertreter ſeines Volkes zu der Einſicht zu leiten, daß das feſte Einherſchreiten auf dem Boden des Poſitiven gegen Irrthum und Befangenheit nicht immer ſicher ſtelle.

Es enthält dieſes erſte unter Mitwirkung der neuen Vergleichs-Kommiſſion hervorgetretene Königliche Reſcript alle Mittel zur Berichtigung der Grund-Anſichten; es enthält aber auch manches, was Stoff zu neuen Mißdeutungen lieferte — welche ſich auch wirklich in der Adreſſe der Volksvertreter rückhaltlos ausſprachen.

Der Blick des Königs war auf das Ganze gerichtet; ſie kehrten den ihrigen Einzelnheiten zu, und beharrend bey der frühern Bedingung zum Eingehen in neue Verhandlung, fuhren ſie fort, nur von dem vorhergehenden Anerkennen ihrer Einſicht als die richtige einen glücklichen Erfolg zu erwarten.

Gemiſchte Empfindungen hatte das Reſcript in ihnen erregt; gemiſchte Empfindungen ſind es, die ſich dem unparteyiſchen Prüfer ihrer Adreſſe aufdringen.

Verſuchen wir auch dieſe, zwar nicht erſchöpfend — was an einem andern Orte geſchehen dürfte — ſondern nur in einigen Andeutungen mitzutheilen.

Dieſe Empfindungen auszuſprechen, wird es zweckmäßig ſeyn, den Sach-Inhalt der Adreſſe aus dem Wort-Reichthum hervorzuheben und zu beleuchten.

I. „Die von den Voreltern ererbte, von allen Regenten „beſchworne Verfaſſung kann dem Volke gegen ſei„nen Willen nicht entzogen werden.“

Dieſer Satz iſt allerdings klar, über jeden Widerſpruch erhaben; ſchon aus dem hohen Alterthume ſtammt der Spruch her, welcher des Volkes Stimme für Gottes Stimme erklärt.

Eben ſo klar iſt aber auch, daß dieſe Erhabenheit des Volkswillens nur in der klaren Einſicht deſſen, worauf er gerichtet iſt, gegründet ſeyn kann; der Volkswille, um ſich geltend zu machen, muß ein erleuchteter Wille ſeyn. Ohne dieſe Vorausſetzung wäre der Ausſpruch der Alten Entweihung des Heiligſten.

Daß aber die Uebereinſtimmung Vieler oder auch der großen Mehrheit in einem Volke nicht immer den Beweis liefert für die Erleuchtung des Willens, lehrt uns die Geſchichte aller Völker.

Von jeher ward Uebereinſtimmung der Menge eben ſowol im Irrthume als in der Wahrheit, eben ſowol im Unrecht als im Recht, eben ſowol im Guten als im Schlechten gefunden. —

So wurden die verwerflichſten Religions-Syſteme von der Uebereinſtimmung ganzer Völker aufrecht erhalten; ſo die ungerechteſten Geſetze, als Ausfluß aus dem beſtehenden verfaſſungsmäßigen Rechte, heilig geachtet. Die Beyſpiele dürfen wir nicht etwa aus dem Alterthume, oder aus der Geſchichte neuer und fremder Völker entnehmen; die Geſchichte Deutſchlands, und namentlich Würtembergs, in dem Entſtehen, dem Gange und der Fortbildung ſeiner ehemaligen Verfaſſung, gibt ſie uns zur Hand.

Dieſe Verfaſſung war eine der erſten, welche ſich aus der Finſterniß des Feudal-Unweſens hervorthat, indem man dem Zuſtand der Gewalt eine rechtsbegründete Form, mittelſt Vertrag, abzugewinnen ſtrebte. Den Grundbegriff des Staats-Rechts, als im Vertrage ruhend, hatte die Weisheit der Vorfahren errungen, und mit Klugheit, d. h. der Zeit und den Umſtänden gemäß zur That ausgeprägt. Von Geſchlecht zu Geſchlecht ward dieſe Weisheit anerkannt von dem Volke wie von den beſſern Fürſten des Landes, und auch der jetztregierende Monarch hat nie aufgehört, ihr rühmliches Zeugniß zu geben.

Was die Weisheit ans Licht fördert, iſt an ſich gut; ewig dieſelbe, iſt ſie keinem Wechſel, keiner Beſchränkung unterworfen. Unterdrückt kann ſie werden, aber nie vernichtet. Wo ſie aber wieder laut wird, da iſt ihre Stimme die der unbedingten Herrſchaft.

Anders die Klugheit. Dieſe iſt nur in ſo ferne gut, als der Zweck es iſt, zu deſſen Beförderung ſie als Mittel dient; allein ſo wie ihre Herrſchaft wandelbar iſt, und bedingt von wechſelnden Verhältniſſen, ſo tragen auch ihre Erzeugniſſe das Gepräge des Wandelbaren, von dem vorübergehenden Bedürfniſſe Hervorgerufenen, und nach dem größern oder geringern Grade der Einſicht Geſtalteten.

Wenn dieſe Vorausſetzungen wahr ſind, ſo läſſt es ſich ſchon von vorn herein vermuthen, daß der Ruhm der alten Verfaſſung ſich nur auf ihr Weſen und Begriff, nicht aber auf ihren Inhalt und Geſtaltung gründen mag. Und ſo iſt es auch.

Daß das Volk mit ſeinem Regenten in einem Vertrags-Verhältniſſe ſtehe, d. h. ihm nur verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſchuldig ſey, hat die Alt-Würtembergiſche Verfaſſung allerdings

Digitized by Google

ausgeſprochen und feſtgeſetzt; allein es ward dadurch im Grunde nichts weiter erwirkt, als die Aufhebung der Formloſigkeit einer bloßen Gewalt, (auf welcher bekanntlich das ganze Staaten-Gebäude in jener Zeit des zwingherrlichen Feudalismus ruhete); mit der Beſchränkung derſelben in einzelnen Richtungen, ward aber die Anforderung des Rechts weder in formeller noch in materieller Rückſicht allſeitig befriediget. Der Gewalt hatte die Weisheit der Vorfahren das Recht entgegengeſetzt; zur Verſchmelzung beyder, ſo daß die Gewalt des Rechts und das Recht der Gewalt in einem Produkte hervortrete, dazu war die Zeit noch nicht reif — und es blieb der Klugheit überlaſſen in der Auffindung der Mittel zur Beſchränkung der Willkür, dem Daſeyn des Rechts wenigſtens einige Wirkſamkeit zu erringen.

Wodurch gelang es den Würtembergern, ſogar noch vor der Entwickelung der deutſchen Reichsverfaſſung, mittelſt Verträge ſich beſonderer Rechte und Privilegien zu erfreuen? Findet ſich die Veranlaſſung zu dieſen Verträgen etwa immer in der Einſicht und in dem guten Willen der jedesmaligen Regenten? Die Geſchichte lehrt das Gegentheil; größtentheils entwickelte ſich, wie überall im Leben, das einzelne Gute aus dem einzelnen Schlechten. Setzten zerrüttete Staatswirthſchaft, Finanz-Verlegenheiten u. ſ. w. die Regenten in die Nothwendigkeit, dem Volke neue Laſten aufzulegen, ſo ſuchten ſeine Vertreter wenigſtens durch Erlangung einiger neuen Rechte oder Privilegien ihm einige Schadloshaltung für die Zukunft zu gewinnen; und man muß in der That ihrer immer thätigen Klugheit das Zeugniß geben, keine Gelegenheit für die Erweiterung der Volks-Rechte unbenutzt gelaſſen zu haben.

Daß bey einem ſolchen in den verſchiedenartigſten Zeiten und unter den mannichfaltigſten Veranlaſſungen entſtandenen Werke die Klarheit vermiſſt und die Einheit vergebens geſucht werden muß, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen; mehr als auffallend muß aber die Anpreiſung deſſelben als ein Muſter für ewige Zeiten erſcheinen.

Und nun gar der Kampf für ſeine Aufrechthaltung zur Begründung eines neuen Rechts-Zuſtandes! Hätte nicht ſchon die anerkannte Nothwendigkeit, ſogar wichtige Grund-Geſetze, als in der Verfaſſung gegründetes Unrecht, aufzuheben, der Forderung eine andere und beſſere Richtung geben ſollen? Diejenige nämlich, welche nicht die Befriedigung der Klugheit allein zum Ziele hat

ſondern ihrer höchſtens als Hebels bedarf, zur Emporrichtung der Wahrheit, dieſer einzigen, ewigen und unerſchütterlichen Säule des Rechts und der Freyheit, — wenn gleich nicht der Rechte, der Freyheiten und der Privilegien.

Die Wahrheit aber bezeugt, daß die von den Voreltern ererbte Verfaſſung zwar aus der Idee des Rechts entſprungen, allein in ihrer Ausbildung nicht ſelten von ihr abgewichen, und daß Klugheit mehr denn Weisheit vorherrſchendes Prinzip ihrer Beſtimmungen war.

So geſchah es, daß die gehäſſigſte Intoleranz gegen die Katholiken Grundgeſetz des Staats, und die ſorgſame Vorſicht, ſie aufrecht zu erhalten, preiswürdig befunden ward. Dieſe Unduldung mochte zeitgemäß und der Klugheit wie dem Volkswillen entſprechend ſeyn; war ſie aber deshalb an ſich weniger ungerecht? —

So konnte der würtembergiſche Adel, unter dem Vorwande des Anſchließens an das allgemeine Vaterland, ſich von dem beſondern Vaterlande losſagen, und in der hochgeprieſenen, ebenfalls von den Voreltern ererbten und dem Volkswillen zuſprechenden Reichsverfaſſung, auf Koſten des Volksſtammes, dem er zunächſt angehörte, Befriedigung ſeines Egoismus finden.

Konnte aber das vorherrſchende Prinzip der Klugheit ſolche Gebrechen allenfalls entſchuldigen, aber nicht aufheben, ſo gelang es ihm eben ſo wenig, überall nur das Weſentliche zur Begründung der Freyheit und des Rechts aufzuſtellen. Ein einziges Beyſpiel, ebenfalls allbekannt und ohne tieferes Eingehen in das Ganze der Verfaſſung auch nur der Oberfläche entnommen, gibt den genügendſten Beweis. Die Landſtände hatten keinen poſitiven Antheil an der Geſetzgebung; die Verfaſſung ſicherte ihnen blos die Mittheilung jedes neuen Geſetzes vor der Bekanntmachung, um Vorſtellungen dagegen einreichen zu können; der Landesherr war aber keineswegs an ihre Einwilligung gebunden.

Eine heilbringende Verfaſſung ſoll ausſprechen, was ſich in dem Herzen des ganzen Volkes, alſo auch des Fürſten, freythätig und überzeugend, als das Gute, Rechte und Nothwendige offenbart. Von dem Inhalte der Alt-würtembergiſchen Verfaſſung läſſt ſich aber keineswegs behaupten, daß er dieſer Anforderung überall entſpreche; mithin konnte höchſtens nur ihre Grundlage, der Vertrag als ſolcher, d. h. als der Ausdruck der aus dem freyen Willen beyder Theile hervorgegangenen freyen Ueberzeugung in Anſpruch genommen werden.

Hatte aber der Monarch die Rechtmäßigkeit des Volks-An-

ſpruchs auf die Grundlage ſeiner Verfaſſung dadurch anerkannt, daß er ihre Aufhebung in den Drang der Umſtände, der gebieteriſchen politiſchen Verhältniſſe ſetzte, ſo folgt aus dem Vorderſatze, noch keinesweges der Nachſatz:

„Daß die rechtlich nie aufgehobene Verfaſſung ſofort „wieder ins Leben zurückgeführt werden müſſe.“

Ob das Aufgehobene in allen ſeinen Beſtimmungen, ungeachtet ſeines ehemaligen Beſtehens, auch rechtlich war — das muſſte zuvörderſt vor dem Richterſtuhle der Weisheit unterſucht werden. Die Weisheit aber entſcheidet nicht, ob und wie das Beſtandene

„mit den veränderten Verhältniſſen in Uebereinſtim„mung zu bringen,“ —

ſie überläſſt ſolches Geſchäft der Klugheit; ihr Ziel, das Gerechte, iſt nur durch Aufhebung des ältern wie des neuern Unrechts erreichbar; und nur auf dieſem Wege kann das Rechtmäßige im Ehemaligen, wie das im Jetzigen, als aus einem Elemente entſprungen, durch ſeine eigene Kraft Beſtand gewinnen, und den neuen Zuſtand bilden.

Daher konnten und durften die Königlichen Kommiſſarien den Volksvertreten nicht Rede ſtehen, ohne vorher Darlegung des Inhaltes der alten Verfaſſung zu verlangen; und die Mißbilligung, welche die Adreſſe ausſpricht:

„daß ſie die Verhandlungen auf Einzelnheiten leiteten,“

würde ſie nur (vorausgeſetzt, daß ſie gegründet wäre *), in ſo fern

---

*) Die Thatſache worauf ſich die Mißbilligung gründet, iſt in der Adreſſe durchaus falſch angegeben.

Zur Zeit der erſten Unterhandlung vor der Vertagung, trug der König ſeinen Kommiſſarien auf, anzufragen, worin die Stände das Weſentliche der alten Verfaſſung ſetzten, um ſie aus der Unbeſtimmtheit ihrer Forderungen zu etwas Beſtimmten, das zur Grundlage der Unterhandlung führen könne, zu bringen.

In einer eigentlich zu dieſem Zwecke gehaltenen Konferenz waren es aber nicht die Königl. Kommiſſarien, ſondern die der Volksvertreter, welche die bekannten 6 Präliminar-Punkte als Grundlage zur Unterhandlung vorſchlugen, und als Conditio sine qua non aufſtellten.

Dieſe Einzelnheiten wurden nun wirklich bis zur Vertagung beſprochen; allein es waren nicht die Königliche Kom-

treffen, als ſie nicht die Erſchöpfung aller weſentlichen Einzelnheiten, aus denen das Ganze der ehemaligen Verfaſſung beſtand, zum Vorwurf ihrer Arbeit machten.

Allein

„ohne den Grundſatz der fortdauernden verbindenden
„Kraft einer poſitiven Verfaſſung würden die beyderſei-
„tigen Bevollmächtigten in die Labyrinthe des natürli-
„chen Staats-Rechts geführt; und welche Ausſicht gäbe
„es hier, aus ſolchen ſich wieder loszuwinden?"

Dieſe Furcht dürfte die Weisheit leicht abweiſen, durch ihre älteſte Stimmführer, nach denen das natürliche Staats-Recht nichts anders iſt, als die Geſundheitslehre für die Staats-Geſellſchaft, Vorſchriften für die Lebensweisheit im Großen enthaltend. Dieſe Geſundheitslehre thut aber jetzt, vor allem Andern, den wiedergeneſenden Völkern Noth.

Angenommen aber, dieſe Furcht ſey gegründet, und die Weisheit billige die kluge Vorſicht, den möglichen Verirrungen auszuweichen, ſo würde ſie doch gewiß eben ſo wenig für das Fortwandeln in Irrgewinden ſtimmen, die nur kennen zu lernen ein Lebens-Alter nicht hinreicht — als den Rath erfüllen: Fliehet die Scylla, aber ſteuert nur getroſt in die Charibdis hinein.

Wie überall, ſo liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Nicht aus den gegebenen bürgerlichen Verhältniſſen heraus wollen wir treten, um dieſe gegen Staatsformen à priori auszutauſchen, ſondern unſere Aufgabe iſt: die Staats-Erfahrung mit der Vernunft und der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen, damit aus den gegebenen Verhältniſſen ausgetilgt werde, was Gewalt, Liſt oder ſonſtiger Mißbrauch in die Staatsform hineingebildet hat.

Kühn iſt die Behauptung:

„Die Unterthanen wollen nichts als den Genuß ihres
„vorigen Rechts,"

— Der Genuß eines Rechts, das einerſeits ſein Beſtes ſogar,

---

miſſarien, welche ſie herausgehoben hatten, ſondern gerade im Gegentheil wurden ſie von den gegenſeitigen Bevollmächtigten darauf hingeleitet, welche alſo ſelber die reſultatloſe Verhandlung darauf hinführten.

nicht durch die ſittliche Macht der Wahrheit, ſondern durch Mäckeley errungen; anderer Seits mit einem Nebel und einer Finſterniß umgeben iſt, welche die Bemühung der Kundigſten während eines Menſchenalters nicht aufzuhellen vermag, konnte höchſtens nur für denjenigen Theil des Volkes als Bedürfniß in Anſpruch genommen werden, welcher an Mäckeley Gefallen hat, und in Rütteln und Deuteln des todten Buchſtabens der Kaſte Wohl begründet findet.

Das Volk verlangt nicht einzelne Ausbeſſerung ſeiner Rechts-Urkunden, ſondern durchgreifende Verbeſſerung ſeines Zuſtandes und zwar von Grund aus. Mit der magiſchen Gewalt zauberkräftiger Formeln iſt ihm nicht gedient. Der gute Geiſt des Volkes hat ſich in ſeinen neuen Leiden wie in ſeinen neuen Thaten ausgeſprochen; daß dieſer gute Geiſt lebendig erhalten werde, dahin ſoll und muß die volksvertretende Thätigkeit ihr Streben richten; damit das in allen deutſchen Völkern durch zahlloſe Veränderungen in den äußern und innern Verhältniſſen des Vaterlandes hervorgerufene und verjüngte neue Leben, mittelſt neuen Formen, neuen Geſetzen, neuen Einrichtungen, fortſchreitend und heilbringend ſich entfalte und in neuen guten Thaten ſich erſtärke. Die Hervorrufung des Alten und das Anpfuſchen einiges Neuen, kann nur zur Verworrenheit und Unſicherheit, den Elementen der Willkür und der Chikane, führen, gegen die das Volk durch eine ihm verſtändliche, ſeine phyſiſche und geiſtige Bedürfniſſe befriedigende Verfaſſung ſicher geſtellt werden will und ſicher geſtellt werden ſoll auf dem Wege des Rechts, d. h. durch eine den neuen Verhältniſſen entſprechende Verfaſſung, die in ſo fern eine neue genannt werden muß; als in der Faſſung derſelben die Sphäre der Rechte des Throns wie des Volks ſchärfer bezeichnet, dieſe Rechte ſelber vollſtändiger ausgeſprochen und aus dem Inhalte alles Zufällige entfernt werden ſoll, was in früherer Zeit nützlich ſeyn konnte, aber deßhalb um nichts gerechter war.

> „Daß die auf dem Wege eines neuen Vergleichs errungene neue Verfaſſung ungeachtet der Vortheile, welche ſie verſpricht, nicht ſchnelle Hülfe erlangt werden kann,“

ſoll nicht beſtritten, wohl aber muß bemerkt werden, daß Gründlichkeit, im gemeinen Leben ſchon, falls beyde ſich nicht vereinigen laſſen, der Schnelle vorzuziehen iſt; — allein durch das im

Gewande der Beſcheidenheit gehüllte Mißtrauen gegen das Neue, noch mehr aber durch ſeinen Grund,

„weil ſeit 25 Jahren ſo viele Verfaſſungsverſuche ge„ſcheitert ſind und Jammer und Elend über Europa „verbreitet haben,“

begaben ſich die würtembergiſchen Volksvertreter wirklich in die Gefahr, mit den neueſten franzöſiſchen Ultra-Royaliſten auf gleiche Linie geſetzt zu werden, die aus demſelben Grunde nicht aufhören das Alte, als dem Volkswillen entſprechend, zurück zu verlangen, kein Mittel unverſucht laſſen es wieder ins Leben zu rufen, und obgleich Nationalrepräſentanten, ſich dennoch als Feinde des Volksintereſſes darſtellen.

Wohl haben die allerneueſten Verfaſſungsverſuche Jammer und Noth über die mehrſten europäiſchen Völker verbreitet; allein keiner dieſer Verſuche iſt für die Verwirklichung der Idee des Rechts angeſtellt, — alle ſind vielmehr durch militäriſche Willkür ins Daſeyn gerufen worden, — ein einziger ausgenommen, der, welcher in Frankreich von dem rechtmäßigen König veranlaſſt wurde. Daß dieſer Verſuch die Hoffnungen des unglücklichen Monarchen wie des Volkes nicht erfüllte; daß er Vernichtung brachte, ſtatt Hülfe und neue Belebung des Staats, durch eine von dem Zeitgeiſte geforderte neue Beſtimmung und Begrenzung der Königs- und der Volksrechte, geſchah, weil es den Faktionshäuptern glückte, ihren Eigennutz über das öffentliche Wohl zu erheben.

Daher ſoll auch nicht das Mißglücken, um die Scheu gegen Neuerungen zu beſtärken, ſondern ſeine Urſache den Regierungen zur Warnung ins Gedächtniß gerufen werden, damit der Verderben-drohende Faktionsgeiſt dem guten Volksgeiſte, welcher Vertilgung jedes alten Mißbrauchs fordert, nicht hemmend in den Weg trete und die Volksvertretung, welche berufen iſt dem Volke eine Schutzwehr zu ſeyn, nicht verletzend werde und Verderben hervorrufe.

„Der neue Vertrag kann“

— meinen endlich die Verfaſſer der Adreſſe —

„keine beſſere Garantie haben, als die Heilighaltung „des Alten.“

Wohl; nur kann das Ungerechte wie das Unvolksthümliche kei-

Digitized by Google

nen Anſpruch machen auf Heilighaltung. Nicht durch fremde Uebermacht, nicht durch den Drang gebieteriſcher Umſtände, iſt es aufgehoben, ſondern die Idee des Rechts und der Wahrheit gebieten ſeine Vernichtung. Daß die alte Verfaſſung Beſtandtheile in ſich enthält, die mit dem Fortſchreiten ſittlicher Erkenntniß nicht fortdauern können; daß ſie wenn gleich nur zum Theil in einem Nebel von Satzungen gehüllt war, in welchem jeder nach eigenem Wohlgefallen herumtappen konnte; daß ſie in ihrer Entſtehung und Fortbildung mehr auf die Beſchränkung der Gewalt des Unrechts, als auf die Verwirklichung der Idee des Rechts gerichtet war, darin liegt die Nothwendigkeit ihrer Umgeſtaltung. Nur die Läuterung ihres ganzen Inhalts kann ſie zur Unverletzlichkeit erheben; nur in ſo fern die Idee des Rechts in allen ihren Beſtimmungen zur gerechten That führen wird, iſt ihre Heilighaltung geſichert — und das iſts, was nicht blos

„die Würde des Throns"

ſondern auch die Würde des Volks fordert.

Fremde Uebermacht, Drang gebieteriſcher Umſtände haben das Factum der Aufhebung des alten Vertrags herbeygeführt; das Verſchwinden jener Uebermacht, die Befreyung von dem fremden Joche, ſoll aber den Nacken des wiederaufgerichteten Volkes nicht von Neuem unter das Joch des alten heimiſchen Unrechts beugen. Nicht Gerechtſame ſollen erhandelt, nicht Privilegien ſollen erkauft, nicht Freyheiten ſollen erliſtet, nicht die Anwendung dieſes und jenes Gewalt-hemmenden Mittels und Mittelchens ſoll als ein Sieg der Gerechtigkeit fernerhin verkündet werden; es gilt den Bau der Gerechtigkeit ſelber, in welchem allein die Freyheit Schutz und Wehr finden kann. Gerettet von dem Uebel aus der Fremde, ſoll das Volk nicht einem heimiſchen, ſelbſt bereiteten, ſtillwirkenden und deshalb um ſo gefährlichern Uebel Preis gegeben werden — dem blinden Glauben nämlich, daß die Herrſcherrechte, wie die des Volkes, längſt, beſtimmt und erſchöpfend, in den alten und zum Theil veralteten Landescompactaten dargeſtellt und feſtgeſetzt ſind.

Auch wenn dieſer Glaube nicht Wahn und Selbſttäuſchung wäre, würde ſich in der Aufforderung zu ſeiner „Stärkung," nichts anderes ausſprechen, als despotiſches Verlangen der Unterjochung des Volks unter der verderbenden Gewalt des todten Buchſtabens, die nur folgerecht geübt werden darf, um bald,

aus Liebe zum Alten und Herkommlichen, das loſe Spiel oder den Handel mit Gerechtſamen und Privilegien wieder aufblühen zu ſehen.

Das Volk ſoll aber, nach der Anforderung des Zeit-Bedürfniſſes und gemäß ſeiner errungenen geiſtigen und ſittlichen Empfänglichkeit zur lebendigen Erkenntniß des Gerechten in dem frühern Staatsgeſetze, wie in dem neu zu bildenden geleitet werden. Nur wenn das Staatsgeſetz nicht mehr in den Archiven und Bibliotheken vergraben, ſondern lebendig und belebend in dem Herzen des Monarchen wie des Volkes ſeinen Sitz gefunden hat, iſt das Gedeihen des Staats ſicher geſtellt.

So wie aber die Erreichung dieſes Ziels in der auf ſeine Herbeyfuhrung gerichteten Willenskraft des Monarchen und der treuen und unbefangenen Mitwirkung redlicher Volksvertreter liegt, ſo bedarf es auch keiner andern

„vorläufigen Bewährung der Garantieen (?) worauf
„die künftige Uebereinkunft gegründet werden ſoll.“ —

Errichtet nur den Bau eurer Verfaſſung nicht auf dem Sumpfboden des Mißtrauens, welches ſich nicht blos als Klugheit, vielmehr ſogar als Weisheit geltend machen will, ſondern auf dem lichten Fels des Rechts und der Wahrheit — und ihr habt für ihre Dauer ſo lange eine felſenfeſte Bürgſchaft, als die Kräfte fortdauern werden, die ihr Daſeyn hervorrufen konnten, und der Boden rein erhalten bleiben wird, von dem Schlechten und Verkehrten der alles Gemeinwohl untergrabenden und jeden freyen, d. h. ſittlichen Lebensaufſchwung erdrückenden Selbſtſucht.

II. Die Adreſſe entwickelt gründlich, daß die Würtembergiſche Territorial-Verfaſſung nicht durch die deutſche Reichsverfaſſung bedingt geweſen, und daß ſie durch den Untergang derſelben nichts Weſentliches verloren habe. Ungründlich iſt aber wenn nicht die Darſtellung, doch die Würdigung des Verhältniſſes zu dem deutſchen Reiche. Einſeitig betrachtet war das Verhältniß allerdings ein ſchützendes; weſentlich aber war es ſchon deßhalb ein ſtörendes, weil in dem Begriff der Garantie die Ohnmacht des Rechts und mit ihr die Erbärmlichkeit des Staats beurkundet, die Zuverſicht des Volkes auf die nie zu beſiegende Kraft ſeiner auf die Verwirklichung des Rechts gerichteten ſittlichen Einigkeit gelähmt, und die Liebe zum Va-

terland zur Bettlerin bey einer auswärtigen Kabinets-Politik herabgewürdiget wird.

Abgeſehen aber von dieſer höhern Beziehung auf die ſittliche Würde des Staats, iſt es faktiſch unwahr,

„daß die deutſche Reichsverfaſſung die Aufgabe auf „eine ſehr glückliche Weiſe lös'te, wie die „Unterthanen im geſetzmäßigen Wege gegen den Lan„desherrn ein Zwangsrecht zur Erfüllung ſeiner Regen„tenpflichten ausüben konnten."

Die in einer andern Rückſicht ſchon erwähnte Thatſache beweist das Gegentheil. Von den ſtürmiſchen Zeiten Herzogs Ulrichs an, hat der Adel ſich immer mehr der Theilnahme an dem Gemeinwohl des Landes entfremdet. Das Volk hörte nicht auf, es jedem Regenten zur verfaſſungsmäßigen Pflicht zu machen, den begüterten Theil der Einwohner, welcher auf Koſten des arbeitenden Theils ſich von den Laſten des Landes befreyete, zur Gerechtigkeit zu bringen. Die Regenten verſprachen es; allein zur Erfüllung dieſer ihrer Regentenpflicht kam es nie — weil eben dieſelbe hochbelobte Reichsverfaſſung dem Adel die Mittel gab von dem Lande abzufallen, „mit kluger Vorſicht" (wie Spittler ſagt) in dem Abfall zu beharren, und dem Regenten die Erfüllung ſeiner Pflicht unmöglich zu machen.

III. Die Anſicht, daß Neu-Würtemberg gleichfalls rechtliche Anſprüche auf die Alt-würtembergiſche Verfaſſung habe, bedarf keiner Prüfung. Jede Gegenbemerkung wäre überflüſſig, indem der Irrthum in dem nächſten Aktenſtücke ſeine vollſtandige und ſiegende Widerlegung gefunden hat.

IV. Merkwürdig ſind die Gründe, weßhalb die Volksvertreter ſich gegen

„eine neue Verfaſſungs-Urkunde erklären, in ſo „ferne man darunter ein einziges, das Verhältniß zwi„ſchen Herrn und Land vollkommen erſchöpfendes Grund„geſetz verſtehen wollte." —

Sie können nicht zugeben

1) „daß dem Volke ſeine Geſchichte entriſſen werde"

Schwer zu begreifen iſt der Sinn der Geſchichtsentreißung. Dadurch daß die Gegenwart noch nicht Vergangenheit, die Vergangenheit nicht mehr Gegenwart, das Neue noch nicht alt, das Alte nicht mehr neu iſt, heben ſie ſich nicht wechſelſeitig auf, ſondern gemeinſchaftlich bilden ſie den lebendigen, von dem Geiſt der Zeiten bewegten, der Zukunft entgegenſtrömenden Fluß des Lebens, daß er nicht aus ſeinen, von dem unwandelbaren Recht und der ewigen Wahrheit geſchützten Ufern trete, oder, wenn dieß geſchehen, wieder in ſie hineingeleitet werde, iſt die Aufgabe, und die von einem Volke angewandten Mittel zu ſeiner Löſung bilden ſeine Geſchichte, die ihm ſo wenig entriſſen, als dem Fluſſe Stillſtand geboten werden kann. —

Sie können ferner nicht zulaſſen, daß

2) „alle frühere Grundgeſetze zur Antiquität werden."

Buchſtäblich genommen enthält dieſe Beharrlichkeit bey dem Alten eine ſchöne Apologie für die Weisheit der Chineſen, deren Geſetze und Privilegien ebenfalls bisher nicht zur Antiquität geworden ſind. Den Mandarinen z. B. iſt die Polygamie geſetzlich erlaubt; das Aufheben einer ſolchen Geſetzmäßigkeit würde dort auch nur von einem Geſchichtsräuber verlangt, von der Achtung für die Antiquität aber nicht zugelaſſen werden. — Auf gleicher Linie ſtehet, wenn von ſittlicher Schätzung die Rede iſt, z. B. die Nichtduldung der Katholiken, welche die Altwürtembergiſche Verfaſſung als Grundgeſetz heiliget. Soll nun etwa getadelt werden, die gebietende Forderung des Zeitalters, welche ſolches Geſetz der Finſterniß zur Antiquität machen will? Oder würde das Volksheil gefährdet, wenn etwa der Vertragspunkt im Tübinger Abſchied von 1514: „die Weingärtner ſollen „in der Herbſtzeit in ihren Weinbergen Vögel fangen dürfen," ſeiner Alterthümlichkeit ungeachtet als abgeſchmackt, unbeachtet bleibt?

„Schon durch das Alter dieſer Geſetze" —

fährt die Adreſſe fort —

„muß ihr Anſehen geheiliget; es muß jedem Nachfol„folger an der Regierung dadurch klar hingelegt „werden, daß von ſeinen entfernteſten Vorfahren die „Rechte, die er erhält, nicht ohne die Pflichten, die „damit verbunden ſind, auf ihn vererbt werden."

Digitized by Google

In dem Begriffe des Alters iſt Hinfälligkeit ein weſentlicher Beſtandtheil. Daher kann auch nicht das Alter, ſondern gerade das nie Alternde in ihnen das Anſehen der Geſetze heiligen. Dieſes nie Alternde iſt — der ewig unwandelbare Geiſt der Gerechtigkeit. Die Formen aber, in welcher ſich dieſer Geiſt geſetzgebend ausſpricht, ſind, wie alle Formen, ihrer Natur nach hinfällig; ſie veralten nicht blos, ſondern — wie ſich einer unſerer geiſt- und gehaltreichſten Rechtslehrer ausdrückt — „ſie vermehren ſich auch leicht zu ſehr, überwuchern, lähmen und erdrücken dann zuletzt, wie böſes Unkraut, das Gute und den Geiſt, und müſſen durch eine verjüngte Lebenskraft oft beſchränkt und gereinigt, oft abgeworfen und vertauſcht werden, wenn wir nicht (wie die Chineſen) geiſtig und moraliſch darin erſterben ſollen.“

Nicht die Alterthümlichkeit der Gerechtigkeitsformen in ſeinem Lande ſoll dem Nachfolger an der Regierung vorgelegt werden, damit ihm klar werde, daß der Genuß ſeiner Rechte an der Erfüllung ſeiner Pflichten geknüpft iſt, — wehe dem Lande, bey deſſen neuem Beherrſcher es einer ſolchen Gunſterſchleichung (captatio benevolentiae) für die Heilighaltung ſeiner Pflichten bedarf! —; ſondern was ihm nicht blos klar, vielmehr beſtimmt und erſchöpfend vorgelegt werden muß, ſind die Rechte ſelber, ſowohl die ſeinigen als die ſeines Volkes, und zwar gerade deßwegen, damit der letzte und gewichtigſte Grund, weßhalb jetzt einer neuen Verfaſſungs-Urkunde entgegengeſtrebt wird, nie wieder dem Geiſte der Verbeſſerung in den Weg treten könne.

Denn 3) bemerken die Verfaſſer der Adreſſe,

„eine vollſtändige Aufzählung und Entwickelung des „ganzen Inhalts aller Grundgeſetze iſt in jedem Fall „ein höchſt ſchwieriges Werk; nur aus den mannichfaltigſten Quellen können die Rechte der würtembergiſchen Unterthanen abgeleitet werden; nicht blos aus „den würtembergiſchen Haus- und Regierungsordnungen, „den Landtags- und Ausſchußreceſſen, den Teſtamenten „der Regenten, ſondern auch aus den verſchiedenen einzeln Geſetzbüchern, z. B. dem Landrechte, der Landes-Ordnung, den ſogenannten Allerhand-Ordnungen, der Kirchen- und Kaſſen-Ordnung, der Ehe-

„und Ehegerichts=Ordnung, der Kanzley=Ordnung,
„der Forſt=Ordnung, der Commun-Ordnung u. ſ. w.;
„aus unzähligen einzelnen Reſcripten, und haupt=
„ſächlich aus den vielen Reſolutionen, welche auf ſtän=
„diſche Beſchwerden, Bitten und Wünſche ertheilt wur=
„den. Manche wichtige Sätze laſſen ſich nur durch
„Combination verſchiedener Quellen des würtembergi=
„ſchen Staats=Rechts, manche nur durch Induction,
„manche nur durch die in den Geſetzen beſtätigte Kraft
„des Herkommens erweiſen.“

Was wir oben ſchon als das Geſtändniß eines der Gelehrteſten unter den Volsvertretern mitgetheilt haben und ſeiner Merkwürdigkeit halber abſichtlich wiederholen, iſt hier als Ueberzeugung der Geſammtheit ausgeſprochen, mit dem Unterſchiede jedoch, daß wenn jenem für das Unternehmen, alle fortdauernd gültige Beſtimmungen des würtembergiſchen Staatsrechts aus ihren Quellen zu ſchöpfen, und ſie in eine neue Urkunde ganz genau und umfaſſend zu übertragen, ein Lebensalter kaum hinreichend ſchien, die Verfaſſer der Adreſſe es blos als ein höchſt ſchwieriges betrachten, das den Aufwand mehrerer Jahre erfordern würde.

Die Gründlichkeit, mit welcher die Volksvertreter die Aufgabe ins Auge gefaſſt, iſt ehrenwerth; doppelt ehrenwerth würde es aber geweſen ſeyn, wenn ſofort Hand ans Werk gelegt, und der tüchtige Muth, mit welchem für die Erhaltung dieſer Maſſe poſitiver Rechtsquellen, ausſchließend widerſtreitend und alſo bloß negativ, gekämpft wird, poſitiv auf die Löſung gerichtet worden wäre. — Hätte doch der Muth ſchon in dem erſten Anblick des Stoffes, durch die ſofort ſich aufdringende Bemerkung ſeine Stärkung gefunden, daß die Ausſcheidung deſſen, was nicht Gegenſtand der Verfaſſung, ſondern der Verwaltung iſt, die Arbeit nothwendig erleichtern müſſte!

(Der Beſchluß folgt.)

Digitized by Google

Völker zugleich entwickelte, und in Wort und That ausſprach. Bey dieſer Art von geſchichtlicher Darſtellung mußte er nothwendig die Begebenheiten jedes Volkes, in dem gegebenen Zeitraume, im Zuſammenhange erzählen; denn die ganze Ausbeute, welche die Menſchheit aus der Geſchichte ziehen kann, geht verloren, wenn man die Wirkungen von ihren Urſachen trennt, und in einzelne Abſchnitte und Partieen ein Gemählde zerlegt, das Licht und Schatten nur durch die Vereinigung aller ſeiner Theile erhalten kann. Wir machen das Publikum vorzüglich auf die Darſtellung des Continental-Syſtems bis zu ſeiner höchſten Entwicklung, auf die eben dadurch veranlaſſte höchſte Entwickelung des entgegengeſetzten Syſtemes, auf die Andeutung der damals beginnenden Wiedergeburt Preußens, und auf die Beſchreibungen des ſpaniſchen und türkiſchen Krieges aufmerkſam, welche hier in einem ganz neuen Lichte erſcheinen. Der Gang der inneren bürgerlichen Ausbildung der Staaten war nicht weniger ein vorzügliches Augenmerk des Verfaſſers, und hierin erkennt er mit Vergnügen, der Chronik des Dr. Venturini Vieles zu danken zu haben. So wie dieſer Jahrgang die Urſachen des letzten großen Kampfes zwiſchen den beyden Prinzipien, welche die europäiſche Welt aus ihren Angeln hoben, auseinander ſetzt, ſo ſoll der nächſtfolgende — wenn das Publikum dieſen günſtig aufnimmt, — den Kampf ſelbſt nach ſeinem ganzen grauenvollen Umfange darſtellen.

Außer dieſem Geſchichtlichen werden die Leſer in mehrern Beylagen intereſſante Stoffe finden, wovon wir nur die „Ueberſicht aller großbritanniſchen Beſitzungen," mit ſachkundigen Noten anführen wollen.

In Hinſicht auf äußere Verzierungen wird dieſer Jahrgang ſich beſonders durch fünf ſehr ähnliche Portraits von Napoleon, Marie Luiſe, Talleyrand, Berthier und Maret, und durch eine genaue Karte von Spanien und Portugall empfehlen.

Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung iſt erſchienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Pſychologie in drey Theilen als empiriſche, reine und angewandte. Zum Gebrauch ſeiner Zuhörer von C. A. Eſchenmeyer, Profeſſor in Tübingen. Preis 4 fl.

Wenn gleich der verehrungswürdige Verfaſſer, nach dem Titel zu urtheilen, dieſes wichtige Werk über die Seele für ſeine Zuhörer beſtimmte, ſo möchten wir dieß nicht ausſchließend verſtanden wiſſen, ſondern im ausgedehnten Sinn wünſchen, daß er ſo viel Zuhörer fände, als es gebildete Menſchen gibt, denen dieſer wichtigſte Gegenſtand des Nachdenkens nicht fremd ſeyn ſollte. Als Beleg führen wir die Stelle über das Gewiſſen an.

„Das Gewiſſen iſt ein wunderbares Vermögen im Menſchen. Ein inneres Forum, das noch über unſerer Selbſtgeſetzgebung liegt, und uns für Geſinnung und Handlung verantwortlich macht, ſchließt dieß Vermögen in ſich. Bey ſchlechten Handlungen ſcheut der Menſch ſich ſelbſt, es wird ihm bange und beklommen um die Bruſt. Er wird beſtraft durch Reue und gemartert durch Gewiſſensbiſſe. Den heimlichen Verbrecher und Mörder verfolgt ſein

Digitized by Google

Gewiſſen Tag und Nacht; wie ein Wächter ruft es alle die ſchlafloſe Stunden ihm nach. Zufrieden läſſt es ſich nicht ſtellen, aber übertäuben kann es der Menſch im Rauſche der Sinnlichkeit und der Genüſſe, allein — ſein Erwachen iſt fürchterlich. Wie wunderbar iſt es, daß der Menſch vor ſeinem eigenen Bilde erſchrickt, wenn er es im Spiegel des Gewiſſens von Sünden und Laſtern entſtellt ſieht. Der Menſch iſt offenbar ein Doppelweſen: die Sünde begehend und ſich ſelbſt ſtrafend, Verbrecher und Richter zugleich, Schuldner und Ankläger zugleich. Dieß iſt das Wunderbare, daß wir es ſelbſt ſind, welchen eine innere Stimme Geſinnung und Handlung mißbilligt. Die Pſychologie erkennt dieſes Doppelweſen und ſetzt das Gewiſſen als Faktum in das erſte Glied derjenigen Reihe von Vermögen, die einer himmliſchen Beſtimmung zugekehrt ſind.

Das Gewiſſen lehrt uns Wahrheit und Recht. Schon der deutſche Sprachgebrauch deutet darauf hin. Gewiſſen gibt Gewißheit, die höchſte Norm für unſere Handlungen. Dieſe innere Stimme, dieſer heimliche Ankläger kann nie trügen. Es ſieht auf den Grund unſers Herzens, und wir ſuchen uns umſonſt hinter Sophismen und Subtilitäten zu verſtecken. Die Schuld bringen wir nie von dem innern Forum hinweg. Es iſt dieß Vermögen demnach ſelbſt der Idee der Wahrheit und dem Recht übergeordnet, und behauptet ſeine Herrſchaft über Vernunft und Willen. Es hat einerſeits die Aufſicht über unſre Willens-Maximen und Handlungen, und anderſeits vermag die Vernunft, mit allen ihren Prinzipien und ihrer ganzen logiſchen Schlußkraft, nichts über dieſen innern und höhern Richter. Das Gewiſſen löſt die Zweifel in einem Nu, welche Verſtand und Klugheit mit erſinnlicher Mühe zuſammengeklaubt haben. Die Stelle gebührt ihm daher über Vernunft und Willen innerhalb des religiöſen Verhältniſſes."

An die deutſchen Theater-Direktionen.

So eben erhält ein neues Luſtſpiel, le Frère et la Sœur Jumeaux, auf dem Theater Odeon den entſchiedenſten, allgemeinſten Beyfall. Es iſt von Herrn Lemercier, dem berühmten Verfaſſer des Trauerſpiels Agamemnon. Seit den anderthalb Jahren meines Hierſeyns iſt kein Stück auf der franzöſiſchen Bühne gegeben worden (von Melodramen und Vaudevilles iſt hier keine Rede), von dem mir ein günſtiger Erfolg auf unſerm Theater unfehlbarer geſchienen, als eben von den Zwillingsgeſchwiſtern. Der Herr Verfaſſer, deſſen Freundſchaft zu beſitzen ich das Glück habe, iſt ſo gütig geweſen, mir das Manuſcript ſeines Stückes mitzutheilen. Ich bearbeite es für die deutſche Bühne, und hoffe damit noch vor Ende des Jahrs fertig zu werden. Die deutſchen Theater-Direktionen (doch nur ſolche, die es ſich zutrauen, ein eigentliches Luſtſpiel erträglich vorſtellen zu können), werden erſucht, ſich über den Ankauf des Manuſcripts in poſtfreyen Briefen an mich zu wenden. Das Stück enthält nur ſechs Perſonen.

Paris, am 11. Nov. 1816.

G. L. P. Sievers.
Rue des Fossés-Montmartre No. 3.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MI

1ſte Route.

Herr Ferd. von Lotzbeck.
— Trampler.
— Langsdorf.
— Cucuel.
— Fäſch.
— Diebold.
— Roſenlecher.
— D. Völker.
— F. Völker.

2te Route.

— Lambert.
— Degener.
— Ch. Schneider.
— Lutz.
— C. von Lotzbeck.
— Perrotin.
— Hochſtätter.
— D. Huber.
— Steiner.

3te Route.

— J. J. Walter.
— Kreidel.
— Heidlauf.
— J. Hugo.
— Hugo jun.
— Jännicke.
— Dils.
— Ob.Einnehmer Sievert.
— Schellenberg.

4te Route.

Herr Widmann.
— W. Völker.
— Koch, Amtskeller.
— Decan Müller.
— Gläſer, Stiftsſchaffner.
— F. Dürr.
— C. Dürr, Sohn.
— Lichtenberger.
— Amtsaſeſſor Wundt.

5te Route.

— Ob.Amtm. v. Liebenſtein.
— Grill.
— Müller.
— Kühlenthal.
— Schleich.
— Schubert.
— Greiffenberg, AmtsRev.
— Reinberger.
— Siegl.

6te Route.

— Milius, Mdz.Rth.
— OBurg. Fiſcher.
— F. Müller.
— C. Fiſcher.
— Chrg. Walter.
— Heimbs.
— Meurer-Pannifer.
— Helbing.
— Roth.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06364 0752

7te Route.

C. Huber.
Maler.
Preu sen.
Preu jun.
Geiger sen.
Geiger jun.
Möller.
Hug.
Diac. Hage.

8te Route.

Diac. Vierordt.
Dr. Förſter.
C. von Lotzbeck.
v. Joham.
Voß.
Scholder.
v. Ritz.
Funk.
Stadtpfarrer Braun.

9te Route.

Herr Deimling.
— Dr. Laug.
— Liermann.
— Embdt.
— Apotheker Hänle.
— Gehr Schmidt } Seelbach.
— Hofr. Langsdorff }

Für Beſchädigung der Bücher iſt jedes Mitglied verantwortlich.

Digitized by Google

Digitized by Google